

Vorschläge zum Bürokratieabbau

Unternehmen entlasten und Standort stärken

Oktober 2025

Einleitung

Bürokratie kostet die Wirtschaft viel Zeit und Geld. Sie behindert Unternehmensübergaben und Existenzgründungen, sie hemmt Investitionen in Menschen, Maschinen und Geschäftsmodelle. Das Maß an Bürokratie entscheidet mit darüber, wie Deutschland und Europa als Standort im internationalen Wettbewerb erlebt und bewertet werden. Zwar sinken in Deutschland die Bürokratiekosten leicht, sind aber weiter auf sehr hohem Niveau (NKR-Jahresbericht 2025). Durch unnötige Zettelwirtschaft gehen bis zu 146 Milliarden Euro pro Jahr an Wirtschaftsleistung verloren (ifo-Institut). Mittelständler müssen bis zu sieben Prozent ihrer Arbeitszeit ausschließlich für Bürokratie aufwenden (KfW). In den letzten drei Jahren mussten Unternehmen rund 325.000 zusätzliche Arbeitskräfte einstellen, nur um gesetzliche und administrative Anforderungen zu bewältigen (IAB).

Unternehmen aller Größen und Branchen brauchen dringend Abhilfe. Entscheidend sind strukturelle Verbesserungen wie bessere Rechtsetzung, vertrauensbasierte Regulierung sowie beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren. Überfällig ist eine leistungsfähige, bürokratiearme, digitale und nutzerorientierte Verwaltung. Drängend ist kurzfristiger Bürokratieabbau per Gesetz.

Praktisch spürbarer Bürokratieabbau sollte Unternehmen in die Lage versetzen, gestalten zu können, statt verwalten zu müssen. Ausgewählte Ansatzpunkte bietet folgende nicht abschließende Liste mit über 250 Vorschlägen zum Abbau bürokratischer Hürden in Deutschland und Europa. Die Reihenfolge ist keine Priorisierung, gleichwohl sind die blau markierten Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Auf Ebene der Bundesländer besteht weiteres Entlastungspotenzial über diese Liste hinaus.

Es braucht politischen Mut, klare Ziele und hohes Tempo auf allen Ebenen, um bürokratische Entlastungen unternehmerisch spürbar zu machen und Wachstum zum Nulltarif zu erzeugen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Maßnahmen für die nationale Umsetzung	3
Allgemein & Recht	3
Energie	20
Nachhaltigkeit	31
Verkehr	33
Steuern	34
Digitales	41
Umwelt: Allgemein	43
Umwelt: Anlagenbezogener Gewässerschutz	44
Umwelt: Arbeitsschutz	48
Umwelt: Bodenschutz	48
Umwelt: Chemikalienrecht	50
Umwelt: Gefahrstoffrecht	52
Umwelt: Immissionsschutzrecht	52
Umwelt: Kreislaufwirtschaft	64
Umwelt: Naturschutzrecht	68
Umwelt: Wasser/Abwasser	72
Umwelt: UVPG	74
Maßnahmen für die europäische Umsetzung	82
Europa: Allgemein & Recht	82
Europa: Energie	84
Europa: Nachhaltigkeit	85
Europa: Digitales	90
Über den BDI	96
Impressum	96

Maßnahmen für die nationale Umsetzung

Allgemein & Recht

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
AWV, insbesondere § 12 (3) i.V.m. § 2 AWG; Bezug zur Delegierten Verordnung (EU) 2018/1063	Abschaffung der Pflicht zur zusätzlichen Angabe des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers bei nicht genehmigungspflichtigen Ausfuhren in der Ausfuhranmeldung.	Kein erkennbarer Mehrwert bei nicht genehmigungspflichtigen Waren; erhöhter Abstimmungsaufwand, insbesondere bei Reihengeschäften; Standortnachteil gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten durch zusätzliche Bürokratie; in anderen EU-Staaten existiert keine vergleichbare formale Doppelregelung; klare Trennung von zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Zuständigkeiten ohne zusätzliche Angabe notwendig.
AWV, §§ 64 ff.; Zahlungsmeldungen Z4 und Z5a	Verschlinkung der Meldepflichten, insbesondere Überprüfung der abgefragten Datenpunkte; ggf. Umstellung auf direkte Kommunikation zwischen Banken und Bundesbank.	Doppelmeldung: Banken verfügen bereits über die relevanten Zahlungsinformationen, da sie die Transaktionen selbst durchführen; erheblicher Aufwand für Unternehmen trotz Vorliegen der Daten bei Banken; BMJ erkennt in Referentenentwurf zur Bürokratieentlastungsverordnung bereits Reformbedarf an; Effizienzsteigerung durch Reduktion unnötiger Datenerhebung möglich.
AWV, §§ 67 ff. – Meldepflichten für Finanztransaktionen	Vereinfachung oder Schwellenanhebung der AWV-Meldepflichten für gruppeninterne Finanztransaktionen (z. B. interne Darlehen, Cash Pooling, FX Hedging, Dividendenausschüttungen). Prüfung, ob Meldegrenzen an die Realität multinationaler Konzerne angepasst werden können. Keine Informationspflicht zu Geschäftsgeheimnissen und Wahrung von Vertraulichkeitsvereinbarungen.	Aufwand und Bürokratie stehen in keinem Verhältnis zum Informationsgewinn. Meldungen dienen nicht steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Zwecken, sondern rein statistischen. Daten werden teils auch in anderen regulatorischen Kontexten erfasst (z. B. Country-by-Country Reporting, Verrechnungspreisdokumentation, Bilanzierungspflichten nach IFRS/HGB).
IFRS/HGB: Pflicht zur Erstellung komplexer Anhangangaben zu Finanzinstrumenten trotz fehlender Materialität z. B. IFRS 7 / HGB § 285 Nr. 18	Schaffung von Wesentlichkeitsschwellen bei der Offenlegung von Finanzinstrumenten, insbesondere derivativer Sicherungsgeschäfte (Hedge Accounting), wenn Volumen und Risiko immateriell sind.	Für interne Zwecke und gegenüber der Aufsicht bestehen bereits umfassende Dokumentationspflichten. Veröffentlichungspflicht erzeugt unverhältnismäßigen Aufwand für Treasury-Teams, insbesondere bei kleinteiligen Sicherungsgeschäften.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
AHStatG; Verordnung (EU) 2019/2152 (EBS-VO)	Neue Möglichkeiten, die durch die Anwendung des Mikrodatabustauschs in der Intrahandelsstatistik entstehen, intensiv nutzen und weiter ausbauen. Erhebungsprozess für die meldepflichtigen Unternehmen weiter verbessern. Langfristziel Einstromverfahren nicht aus den Augen verlieren.	Mikrodatabustausch schafft neue Möglichkeiten der Entlastung; so konnten Anmeldeschwellen angehoben werden. Aktuell ist das Einstromverfahren ohne gravierende Qualitätseinbußen nicht umsetzbar. Dennoch bleibt Intrastat die belastungsintensivste Erhebung, weitere Entlastungsmöglichkeiten müssen in der mittleren Frist geprüft werden.
MessEG, § 35	Abs 2 Nr. 1: Die Pflicht zur Auflistung der Messgeräte streichen oder Möglichkeit zur Vereinfachung. Abs 3: Die zeitliche Befristung von 5 Jahren entfernen.	Das Nachhalten der entsprechenden Geräteliste inkl. der Änderungen ist sehr aufwendig. Die Befristung auf 5 Jahre bietet keinen ersichtlichen Mehrwert.
MessEG, § 37 → MessEV, Anlage 1	Ergänzung des § 37 MessEG: Eichfrist soll bei sicherheitsbedingten Wartungen (z. B. Nachziehen von Schrauben, Tausch von Ladekabeln) nicht vorzeitig enden, wenn keine Veränderung an der Messeinrichtung selbst erfolgt. Dazugehörig: Mess- und Eichverordnung (MessEV), Anlage 1 Ergänzung als Nr. 12 Buchstabe i) „Messgeräte zur Messung der Nutzungsdauer oder der Blockierdauer“, dass Zeitdauerangaben wie die Ladenutzungsdauer, Blockierdauer ähnlich wie für Parkuhren und Parkscheinautomaten (MessEV Anlage 1 Nr. 12 g), diese Zeitdauererhebungen als Ausnahmen vom Anwendungsbereich des MessEV gelten.	Wartungsmaßnahmen ohne Eingriff in die Messeinrichtung führen derzeit zu kosten- und zeitintensiver Nacheichung; hohe Belastung durch steigende Zahl an Ladesäulen; Maßnahmen dienen der Betriebssicherheit und ändern nicht die Messfunktionen; Vorschlag: neues Kennzeichen durch Hersteller, Info an Behörde, Eichfrist bleibt erhalten. Ziel ist es seitens der Ladestationsbetreiber Fahrer von Elektrofahrzeugen dazu zu bewegen, nach einer bestimmten Zeitdauer den Ladepunkt wieder freizugeben und diesen nicht als „günstigen Parkplatz“ zu nutzen. Hierfür ist z. B. die erste Zeit (30 Minuten; 2 Stunden) kostenfrei und anschließend wird neben der Energie noch nach der 30. Minute / nach der 2. Stunde eine weitere minutenbasierte Tarifeinheit fällig, die dem Fahrer zu Beginn bekannt gegeben wird. Die heutige Sichtweise der Marktüberwachung ist, dass diese Zeitdauerermessung auch eine eichrechtliche Messgröße ist. Ziel: Vereinfachung der Zulassungsverfahren für die Hersteller und die eichrechtliche Prüfung in der Verwendung (z. B. Instandsetzung, Eichung), da diese Zeitintervalle und damit verbundenen Rechnungskosten für Nutzer nicht anders sind wie bei Parkuhren und Parkscheinautomaten.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
MessEG, § 40 → MessEV, §35	§ 35 Verlängerung der Eichfrist auf Grund von Stichprobenverfahren. Der aktuelle Gesetzestext: Die nach § 40 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes zuständige Behörde verlängert auf Antrag die Eichfrist derjenigen Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme, die in einem Los zusammengefasst sind. [...] Messgeräte der Elektromobilität (REA-Messgerätekategorie 6.8) sind auch Messgeräte für Elektrizität; Behörden der Länder argumentieren, dass § 35 MessEV aber nur auf Versorgungsmessgeräte anwendbar ist. Änderungsbedarf: Konkretisierung, dass nicht nur Versorgungsmessgeräte von diesem Paragraphen abgedeckt sind.	Bezogen auf Elektromobilität gab es die ersten Baumusterprüfbescheinigungen nach MessEG/MessEV erst ab 2018. Alle bisherigen Verlängerungen der Eichfrist waren nicht durch die reguläre Eichfrist von 8 Jahren begründet. Das bedeutet, dass die größere Anzahl an Eichungen ab Ende 2026 notwendig werden.
MessEG, § 40 → MessEV, §42	Staatlich anerkannte Prüfstellen § 42 Antrag und Anerkennung (1) Prüfstellen können staatlich anerkannt werden für 1. die Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes. [...] Änderungsbedarf: Konkretisierung, dass nicht nur Versorgungsmessgeräte von diesem Paragraphen abgedeckt sind.	Ähnlicher Sachverhalt wie MessEV §35, dass Prüfstellen nicht nur für Versorgungsmessgeräte tätig werden, sondern auch für REA-Messgerätekategorie 6.8.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
PrStatG, Erhebungen des Statistischen Bundesamts zu Erzeuger- und Ausführpreisen	Einführung automatisierter „Keine-Änderung“-Option bei monatlichen Preis-Meldungen; manuelle Eingabe soll entfallen, wenn Daten unverändert sind.	Hoher manueller Aufwand trotz identischer Daten zum Vormonat; keine Mehrwertschöpfung durch wiederholte Eingabe identischer Informationen; Automatisierung würde Unternehmen spürbar entlasten und die Datenqualität nicht beeinträchtigen.
Alle Konjunktur- und Strukturstatistiken im System der Unternehmensstatistiken	Umfassende Neukonzeption der Konjunktur- und Strukturstatistiken mit dem Ziel der Schaffung eines kohärenten, bereichsübergreifenden Berichtssystems über alle Wirtschaftsbereiche hinweg: eine Konjunkturerhebung, eine Strukturserhebung, eine Produktionserhebung für alle Wirtschaftsbereiche mit flexiblem Erhebungsprogramm nach Wirtschaftszweigen. Eine stärkere Automatisierung der Datengewinnung durch Orientierung am betrieblichen Rechnungswesen (Harmonisierung von Definitionen zwischen amtlicher Statistik und handelsrechtlicher Rechnungslegung) und keine Doppelerhebungen von Merkmalen durch verstärkten Ersatz durch Nutzung bereits vorhandener Verwaltungsdaten. Deutliche Entlastung der Unternehmen von Statistikpflichten durch belastungsoptimierte Datengewinnung bei gleichzeitiger Sicherstellung von Qualität und Belastbarkeit der Ergebnisse. Das begonnene Projekt für ein neues System der Unternehmensstatistiken (SysdU) ist unter Einbeziehung aller Stakeholder inklusive Praxistests mit allen verfügbaren Ressourcen voranzutreiben. Es führt zu einer Reduzierung, Bündelung, Konsolidierung und Zentralisierung der amtlichen Wirtschaftsstatistiken, die die Unternehmen – auch dank automatisierter	Bestehendes System beinhaltet das Nebeneinander von verschiedenen unterjährigen und jährlichen Einzelstatistiken. Vergleiche der Ergebnisse sind schwierig und enthalten schwer erklärbare Inkohärenzen. Doppelerhebungen und ein geringer Automatisierungsgrad bei der Datengewinnung führen zu hohen Belastungen für die meldepflichtigen Unternehmen.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	Datenmeldungen (e.CORE) spürbar entlasten sollten.	
DGUV	Einführung risikobasierter Prüfintervalle. Digitale Prüfmanagementsysteme mit Schnittstellen zu Behörden. Einheitliche, bundeseinheitliche Auslegung technischer Regeln. Schulungen für betriebsinterne Fachkräfte zur Durchführung einfacher Prüfungen.	1. Übermäßige Dokumentationspflichten Jedes einzelne Kleingerät (z. B. Wasserkocher, Monitor, Netzteil) muss einzeln erfasst, etikettiert und mit Prüfprotokoll dokumentiert werden – selbst wenn es nur sporadisch genutzt wird. 2. Fehlende Risikodifferenzierung Gleichbehandlung eines selten genutzten Ladegeräts mit einer Hochspannungsanlage bei Prüfintervallen und -umfang. Keine Reduktion der Prüffrequenz bei Geräten mit geringem Gefahrenpotenzial oder langer, dokumentierter Fehlerfreiheit. 3. Unflexible Prüfintervalle Feste Jahresfristen, unabhängig von tatsächlicher Nutzung oder Zustand. Keine Möglichkeit zur Anpassung bei nachweislich geringer Beanspruchung oder technischen Änderungen. 4. Mehrfache Prüfpflicht durch unterschiedliche Vorschriften Überschneidung von Anforderungen nach **DGUV Vorschrift 3, BetrSichV, DIN VDE 0701-0702, etc. Gleiche Geräte müssen für unterschiedliche Behörden / Institutionen mehrfach geprüft oder dokumentiert werden. 5. Unverhältnismäßige Anforderungen an Qualifikation und Zuständigkeit Interne Elektrofachkräfte dürfen einfache Prüfungen nicht selbst durchführen, da formale externe Zertifikate fehlen. 6. Hoher organisatorischer Aufwand für einfache Prüfungen

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
		Arbeitsplatz muss freigeräumt, Personal eingeplant, Geräte bereitgestellt werden – allein für das Messen eines Netzteils. Störung des Betriebsablaufs durch notwendige Abschaltungen bei Anlagenprüfungen. 7. Kosten-Nutzen-Diskrepanz Hohe externe Prüfungskosten für Geräte mit geringem Wert. Beispiel: Prüfungskosten für eine 30-€-Steckdosenleiste liegen bei 45 €.
HACCP-Konzept		Hygienerichtlinie – Wer mit Lebensmitteln „hantiert“ benötigt ein HACCP-Konzept. Dies ist die Abkürzung für „Hazard Analysis Critical Control Points“ und meint die Gefahrenanalyse und Kontrolle kritischer Punkte – und zwar auf allen Stufen der Zubereitung, Verarbeitung, Herstellung, Verpackung, Lagerung, Beförderung, Verteilung, Behandlung und des Verkaufs von Lebensmitteln (Grundlage ist die EU-Verordnung 852/2004 aus dem Jahr 2006). Dies bedeutet auch für eine Betriebs-Kantine und die Bewirtung von Gästen und Kursbesuchern wird ein HACCP-Konzept benötigt, was in umfangreicher Ausführung die Bereiche Analyse der Gefahren im Produktions- und Verarbeitungsablauf, Identifizierung der kritischen Kontrollpunkte, Festlegung der kritischen Grenzwerte, Festschreibung und Durchführung wirksamer Prüf- und Sicherheitsmaßnahmen, Dokumentation der kritischen Punkte, regelmäßige Kontrolle der eingeleiteten Maßnahmen, Fortbildung der Mitarbeiter betrifft. Dies bedeutet, Betriebe müssen Anforderungen erfüllen, die einem Gastrogewerbe entsprechen (Trennung von sauber und schmutzig Bereich, Spuckschutz, weitreichende Kühlmöglichkeiten, Lagerhaltung und Wareneingang mit Temperaturkontrolle etc.)
DRV Prüfung Selbständige	Verzicht auf aufwendige Statusprüfungen bei klar abhängigen Beschäftigungsverhältnissen.	Erheblicher Verwaltungsaufwand für Unternehmen, geringe Wirkung im Verhältnis zum Aufwand.
Fahrtenbuch bzw. 1%-Regelung Dienstfahrzeuge	Einheitliche Regelung ohne Einzelnachweis oder Wahlfreiheit ohne Dokumentationspflicht.	Erheblicher Verwaltungsaufwand für Unternehmen, geringe Wirkung im Verhältnis zum Aufwand.
Pensionsrückstellungen und deren Auswirkungen auf Bilanz	Vereinfachung der Bilanzierungsvorgaben zur Entlastung des Mittelstands.	Erheblicher Verwaltungsaufwand für Unternehmen, geringe Wirkung im Verhältnis zum Aufwand.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
Hinweisgeberschutzgesetz	Befreiung für KMU unter 250 Beschäftigten von interner Meldestelle.	Erheblicher Verwaltungsaufwand für Unternehmen, geringe Wirkung im Verhältnis zum Aufwand.
D-Ticket / Fahrgeld Lohn	Ermöglichung pauschaler Abrechnung als steuerfreier Sachbezug.	Erheblicher Verwaltungsaufwand für Unternehmen, geringe Wirkung im Verhältnis zum Aufwand.
Ausgleichsabgabe LWV	Vereinfachung der Nachweispflichten und elektronische Verfahren.	Erheblicher Verwaltungsaufwand für Unternehmen, geringe Wirkung im Verhältnis zum Aufwand.
Transparenzregister	Befreiungspflicht für kleine GmbHs mit eindeutigem Gesellschafterkreis.	Erheblicher Verwaltungsaufwand für Unternehmen, geringe Wirkung im Verhältnis zum Aufwand.
Lobbyregistergesetz	Abschaffung der neu hinzu gekommenen Dokumentationspflichten zu einzelnen Regelungsvorhaben und Stellungnahmen; Die Stellungnahmen sollten im Rahmen eines Online-Konsultationsverfahrens im Gesetzgebungsverfahren – nach dem EU-Beispiel des Transparenzregisters – hochgeladen werden können und mit dem Lobbyregister über die Lobbyregister-Nr. verzahnt werden. Die Bereitstellungspflicht sollte sich auf die wesentlichen Argumente in Bezug auf konkrete Regelungsvorhaben beschränken, unabhängig von der Form.	Die europäischen Vorgaben sind weniger umfangreich, aber trotzdem ausreichend.
Baustellensicherung / Verkehrssicherung; Schulungen, Anträge; neue Anforderungen psychische Gesundheit BG	Empfehlungen statt Schulungspflicht, je nach Risikobewertung.	Erheblicher Verwaltungsaufwand für Unternehmen, geringe Wirkung im Verhältnis zum Aufwand.
ArbZG, § 3 (10-Stunden-Grenze)	Flexibilisierung der täglichen Höchstarbeitszeit bei Ausgleich innerhalb von 6 Monaten (statt starrer 10-Stunden-Grenze).	Realitätsferne Begrenzung bei Projektarbeit, mobiler Arbeit oder internationaler Kommunikation.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
ArbZG § 16 Abs. 2	Erfassung der Arbeitszeit über die werktägliche Arbeitszeit hinaus	EU-Rechtskonforme Verschlinkung und Flexibilisierung geboten (u. a. für Vertrauensarbeitszeit)
Betriebliche Beauftragte	Anhebung der Schwellen für die Pflicht zur Bestellung betrieblicher Beauftragter. Verringerung der Anzahl an betrieblichen Beauftragten und Reduktion des Aufwands durch unnötige Dokumentationspflichten.	Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen haben durch die große Anzahl an betrieblichen Beauftragten und deren Dokumentationspflichten einen erheblichen Aufwand.
Rz. 22 ff d. BMF-Schreibens vom 29.09.2020 (BStBl. I S. 972)	Realitätsnahe Anpassung der vorgegebenen Ladestrompauschalen. Diese sind als Typisierung besonders bürokratiearm und somit eine mittelstands- und KMU-freundliche Lösung. Zusätzlich sollten die verbesserten Ladepauschalen durch die Einführung eines pauschalen Strompreises für den Auslagenersatz sekundiert werden. Dieser pauschale Strompreis würde auf einem durchschnittlichen Strompreis basieren, der regelmäßig vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Dadurch müsste nur noch die erstattungsrelevante Strommenge ermittelt werden. Dies vereinfacht auch den Auslagenersatz bei der Nutzung privater Photovoltaikanlagen der Arbeitnehmer. Weiterhin würde die Nutzung von Messeinrichtungen in den Fahrzeugen selbst bei der Erfassung der Lademengen sehr hilfreich sein und sollte daher für steuerliche Zwecke ausdrücklich zulässig sein.	Die Erstattung von Arbeitgebern für die häuslichen Stromkosten beim Laden von Elektro-Firmenwagen ist im Allgemeinen steuerfrei, wenn entsprechende Kosten einzeln nachgewiesen werden (sog. Auslagenersatz). Aufgrund der vielfältigen und zeitlich variierenden Stromtarife ist eine individuelle Kostenerfassung pro Ladung durch die beschäftigenden Unternehmen jedoch häufig nicht mehr durchführbar. Eine rechtssichere, flächendeckende und kontrollierbare Lösung besteht derzeit nicht, erscheint sowohl für Arbeitgeber als auch für die Finanzverwaltung unumgänglich. Die Nutzung von Stromangeboten mit dynamischen Tarifen zeitgenauer Abrechnung nach Börsenstrompreisen oder das Laden mittels eigener Photovoltaikanlage verschärfen die Lage hinsichtlich der ohnehin schon hoch bürokratischen Abwicklung weiter und schaffen zusätzliche rechtliche Unsicherheiten. Einen Lösungsansatz für das beschriebene Problem bilden schon heute die vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) vorgegebenen Ladestrompauschalen. Hier handelt es sich um Geldbeträge, die für von Beschäftigten selbstgetragene Ladekosten unabhängig von der Strommenge und den tatsächlichen Kosten steuerfrei erstattet werden kann. Die Höhe dieser Pauschalen mit maximal 70 EUR/Monat werden den entsprechenden Aufwendungen der Mitarbeiter jedoch lange nicht gerecht.
HGB, § 245	Für Jahresabschlüsse sollte zumindest die gesetzliche qualifizierte elektronische	Der Jahresabschluss muss nach § 245 HGB zwingend noch im Original unterschrieben und nach § 257 Abs. 3 S. 1 HGB aufbewahrt werden. Zum weiteren Abbau von

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
HGB, § 257 Abs. 3 S. 1	Signatur und die digitale Aufbewahrung ermöglicht werden.	Schriftformerfordernissen schlagen wir vor, dass für Jahresabschlüsse zumindest die gesetzliche qualifizierte elektronische Signatur und die digitale Aufbewahrung ermöglicht werden.
HGB, §267	Erhöhung der Schwellwerte für Prüfungsverpflichtungen.	Bilanzierung: (Weitere) Anhebung der Größenklassen für kleine, mittlere und große Unternehmen (Reduzierung von prüfungspflichtigen Gesellschaften).
HGB, § 284 ff HGB, §289	Reduzierung der Pflichtangaben im Anhang / Lagebericht vom Jahresabschluss.	Weniger Angaben, Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes.
GwG, § 10 Abs. 8a	Vorschrift streichen und (!) klarstellen, dass Inhouse-Rechtsberater keine eigenständigen Pflichten nach dem GwG haben.	Nach aktueller Rechtslage werden Inhouse-Rechtsberater als eigenständige Verpflichtete iSd. GwG betrachtet und eigenständigen Pflichten unterworfen, selbst wenn das Unternehmen, für das sie tätig sind, kein Verpflichteter oder privilegierter Verpflichteter ist. Dies ist sinnwidrig. Die Betroffenen sind KEINE typischen Gatekeeper für die Wirtschaft bzw. das Finanzsystem. Es bestehen keine entsprechenden Vorgaben der EU in diesem Bereich. Die Kammern pflegen darüber hinaus eine rein kausale, wortautororientierte weite – um nicht zu sagen, fast grenzenlose – Auslegung zur Verpflichteteneigenschaft, sodass schon die „unwesentliche, indirekte Mitwirkung an relevanten Geschäften, die Verpflichteteneigenschaft begründen. Das ist besonders misslich, wenn z. B. jemand aushilfsweise für einen Kollegen einspringt oder ganz ausnahmsweise mal eine Due Dilligence in einem M&A Deal begleitet, ohne sonst mit dem Deal befasst zu sein. Das führt dazu, dass die Betroffenen reihenweise völlig sinnlos auf Papier Risikoanalysen erstellen und weitere Berichts- und Dokumentationspflichten erfüllen, vor allem im Rahmen der Aufsicht durch die Kammern, die nicht einmal theoretisch zu einer Reduzierung der Gefahr im Wirtschaftsleben führen. Die Pflichten stehen auch nicht im Einklang mit der arbeitsrechtlichen Stellung des Inhouse-Rechtsberaters, der wegen § 43 Abs. 2 GwG in den meisten Fällen sowieso nie eine Verdachtsmeldung abgeben wird.
GwG, § 23a Unstimmigkeitsverfahren	Der Bundesanzeiger als registerführende Stelle des Registers der wirtschaftlich Berechtigten (Transparenzregister) sollte vom BVA angewiesen werden, im Fall von Unstimmigkeitsmeldungen den betroffenen Firmen KONKRET mitzuteilen, worin die angebliche Unstimmigkeit besteht.	Nach Meldung von vermeintlichen Unstimmigkeiten in Bezug auf die Daten von wirtschaftlich Berechtigten eines Unternehmens (§ 23a GwG) werden die betroffenen Firmen von der registerführenden Stelle (Bundesanzeiger) nicht darüber informiert, worin die Unstimmigkeit konkret bestehen soll. Sie müssen vielmehr ohne Rücksicht auf die angebliche Unstimmigkeit stets alle Angaben überprüfen und durch Belege bestätigen bis hin zur Ableitung, ob es sich bei den betreffenden Personen überhaupt um wirtschaftlich Berechtigte handelt, selbst wenn diese Daten gar nicht Gegenstand der angeblichen Unstimmigkeit sind. Dies verstößt offensichtlich gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es besteht für dieses Vorgehen keinerlei Rechtsgrundlage. Es

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
		besteht dafür auch kein Bedarf: Die Eintragungen im Register sind zwar nicht allgemein öffentlich zugänglich, aber auch keine Geheimsache. Ungeachtet der Tatsache, dass die Regelungen im Geldwäschegesetz stehen, geht es hierbei nicht um konkrete Geldwäscheverdachtsmomente oder Geldwäschevorgänge, sondern um schnöde Registerpflichten, ähnlich wie sonst beim Handelsregister, Unternehmensregister, Vereinsregister etc. Keine andere Behörde käme auf die Idee im Fall nachträglicher Hinweise, dass Eintragungen fehlerhaft sein könnten, zu verschweigen, um welche Eintragungen es geht bzw. welcher Fehler vorliegen soll, um eine gezielte, zeitnahe und unaufwändige Überprüfung und ggf. Korrektur zu ermöglichen. Es ist sinnvoll, wenn sich die registerführende Behörde auf diesem Weg um die Qualität der Eintragungen kümmert. Aber Hinweise auf Fehler in Bezug auf eine Eintragung begründen keinen Generalverdacht, dass alle Eintragungen falsch sind. Im Übrigen spricht selbst dann nichts dagegen, den konkreten benannten vermeintlichen Fehler auch konkret zu benennen und um Überprüfung und Bestätigung zu bitten, dass kein weiterer Änderungsbedarf besteht, anstatt sich Belege für alle anderen, nicht betroffenen Daten vorlegen zu lassen. Dieses Vorgehen ist außerdem datenschutzrechtlich bedenklich, da die registerführende Behörde auf diesem Weg ein Parallelregister anfertigt, zu dem es keinerlei Zugang gibt, von dessen Existenz die Betroffenen nichts wissen und das keinerlei Kontrolle unterliegt. Auch rechtsstaatlich ist dieses Vorgehen indiskutabel. Fehler bei Eintragungen können passieren und müssen zielgerichtet behoben werden, mehr nicht.
(EU) 2015/849 und (EU) 2018/843, GwG, § 20	Harmonisierung der Anforderungen an die Offenlegung wirtschaftlich Berechtigter. Vermeidung der Pflicht zur Mehrfachmeldung (Handelsregister / Transparenzregister). Befreiung von Konzern-Finanzierungsgesellschaften mit bekanntem Mutterkonzern von der Pflicht zur Eintragung wirtschaftlich Berechtigter in das Transparenzregister.	Die Meldungen der gesetzlichen Vertreter zu den Handelsregistern und der wirtschaftlich Berechtigten zu den Transparenzregistern sind weitgehend deckungsgleich. Dies führt zu einer Dopplung / Mehrfachmeldung. Keine zusätzliche Transparenz durch die Transparenzregisterpflicht, sondern reiner formaler Verwaltungsaufwand.
BFSG, §§ 6, 14 und Anlage 3 <i>Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des</i>	Regelung, dass eine zentrale, konsolidierte Barrierefreiheits-Dokumentation auf Unternehmensebene jedenfalls für technisch identische oder vergleichbare Produkte und	Nach geltendem Recht müssen aufgrund der rechtlichen Anknüpfung im BFSG einzelne Wirtschaftsakteure für jedes Produkt oder jede Dienstleistung im Einzelnen die bereits umfangreichen Dokumentationspflichten nach dem BFSG i.V.m. der BFGV erfüllen, unabhängig davon, ob Produkte oder Dienstleistungen unternehmensweit bzw. konzernweit mehrfach in Verkehr gebracht oder erbracht

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
<i>Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen</i>) ändern	Dienstleistungen zur Erfüllung der Dokumentationsanforderungen zulässig ist.	werden und technisch faktisch identisch sind. Zudem ist eine zentrale Dokumentation aufgrund der Anknüpfung der Pflicht an den einzelnen Wirtschaftsakteur nicht möglich, ohne erkennbaren Mehrwert für die Verbraucher.
BPolG, § 31a i.V.m. BPol-VO und FlugDaG, § 2 Abs. 2 Nr. 8 vollziehen	Das Bundesverwaltungsamt muss wie gesetzlich vorgesehen als Zentralstelle für den Versand von API-Daten fungieren und ein Doppelversand an die Bundespolizei aufgrund divergierender technischer Standards vermieden werden.	Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 FlugDaG sind Luftfahrtunternehmen verpflichtet, erhobene API-Daten als Bestandteil von PNR-Daten an das Bundesverwaltungsamt als Zentralstelle zu übermitteln. Darüberhinausgehend werden separat und isoliert API-Daten im PAXLST-Format gesendet. In der Praxis werden die Daten aufgrund divergierender technischer Standards nochmals an die Bundespolizeidirektion gesendet, was zu doppeltem Aufwand, Mehrkosten und Systemduplizierung ohne Mehrwert führt.
AktG, § 20	Die Mitteilungs- und Bekanntmachungspflichten betreffend den Erwerb von Schachtel- und Mehrheitsbeteiligungen und deren Beendigung an Aktiengesellschaften nach § 20 AktG sollten ersatzlos gestrichen werden.	Die Regelungen zur Beteiligungspublizität an Aktiengesellschaften sind überkomplex und rechtspolitisch nicht zuletzt deshalb verfehlt, weil in der Gesellschaftspraxis die entsprechenden Pflichten vielfach missachtet werden (siehe Emmerich/Habersack, Konzernrecht, 12. Aufl. 2023, § 6 Rn. 4 f.). Anders als die Regelungen über die Beteiligungspublizität bei börsennotierten Gesellschaften nach den §§ 33 ff. WpHG, die der Umsetzung der EU-Transparenzrichtlinie dienen, könnte §20 AktG vom deutschen Gesetzgeber ersatzlos gestrichen werden.
AktG, § 21	Die Mitteilungspflichten nach § 21 AktG betreffend des Erwerbs von Aktiengesellschaften an anderen Kapitalgesellschaften und Unternehmen sollten ersatzlos gestrichen werden.	Hier stellt sich die Sinnfrage der Mitteilungspflichten in einem besonderen Maße. Weshalb ist der Erwerb von Beteiligungen durch eine Aktiengesellschaft (und deren Beteiligungsgesellschaften) bürokratischer geregelt als der Beteiligungserwerb durch eine Gesellschaft anderer Rechtsform? In der Praxis wird die Mitteilung gerade in den häufigen Fällen mittelbarer Beteiligungen einer AG an einer GmbH oft vergessen, gerade wenn dem Notar die Beteiligungsverhältnisse an der erwerbenden Gesellschaft nicht bekannt sind (siehe Hölters/Weber/Krebs, 4. Aufl. 2022, AktG § 21 Rn. 4). Anders als die Regelungen über die Beteiligungspublizität bei börsennotierten Gesellschaften nach den §§ 33 ff. WpHG, die der Umsetzung der EU-Transparenzrichtlinie dienen, könnte §20 AktG vom deutschen Gesetzgeber ersatzlos gestrichen werden.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
AktG, § 81 bzw. GmbHG, § 39 und GwG, §§ 18 ff.	Der Gesetzgeber sollte die Bekanntmachungspflichten verknüpfen, sodass ein Datenaustausch zwischen dem Handelsregister (oder dem Notariat, welches die Handelsregisteranmeldung einreicht) und dem Transparenzregister stattfindet. Denkbar wäre auch eine Erweiterung des § 20a GwG (automatische Eintragung durch die registerführende Stelle für eingetragene Vereine anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten) auf alle im Handelsregister geführten Rechtsformen.	Jede Änderung im Vorstand bzw. in der Geschäftsführung sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Gleichzeitig sind neue Mitglieder des Vorstands bzw. der Geschäftsführung dem Transparenzregister als (fiktiv) wirtschaftlich Berechtigte zu melden, wenn tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte nicht ermittelt werden können bzw. nicht vorhanden sind. Der im Koalitionsvertrag erwähnte „One-Stop-Shop“, der alle Anträge und Behördengänge auf einer Plattform digital bündelt und einen automatischen Datenaustausch zwischen Notariaten und Ämtern vorsieht, sollte Gesellschaften nicht nur beim Gründungsvorgang, sondern fortlaufend zugutekommen.
AktG, § 106 und MitbestG, § 19	Änderungen im Aufsichtsrat sind sowohl gegenüber dem Handelsregister (§ 106 AktG) als auch im Bundesanzeiger bekanntzumachen (§ 19 MitbestG). Der Gesetzgeber sollte die Bekanntmachungspflichten verknüpfen, sodass ein Datenaustausch zwischen dem Handelsregister (oder dem Notariat, welches die Handelsregisteranmeldung einreicht) und dem Bundesanzeiger stattfindet.	Der im Koalitionsvertrag erwähnte „One-Stop-Shop“, der alle Anträge und Behördengänge auf einer Plattform digital bündelt und einen automatischen Datenaustausch zwischen Notariaten und Ämtern vorsieht, sollte Gesellschaften nicht nur beim Gründungsvorgang, sondern fortlaufend zugutekommen.
AktG, § 107 Abs. 2 S. 1	In § 107 Abs. 2 S. 1 AktG sollte die Schriftform (§ 126 BGB) durch die Textform (§ 126b BGB) ersetzt werden.	Aufsichtsratsprotokolle müssen nach § 107 Abs. 2 S. 1 AktG vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichnet werden. Gesetzlich angeordnet ist einfache Schriftform, die eine eigenhändige Namensunterschrift des Vorsitzenden verlangt (§ 126 Abs. 1 BGB). Das Protokoll muss daher zu Beweis Zwecken stets im Original aufgehoben werden. Das ist nicht mehr zeitgemäß. Zwar kann die einfache Schriftform durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden (§§ 126a Abs. 1, 126 Abs. 3 BGB). Die Anforderungen an eine qualifizierte elektronische Signatur sind allerdings hoch und stellen daher in der Praxis keine spürbare Erleichterung dar. Aus Gründen der Vorsicht erfolgt daher in der Praxis zumeist die eigenhändige Unterschrift. Ein Mehrwert ist durch die aktuelle Schriftform nicht erkennbar. Die Schriftform erhöht lediglich die Komplexität.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
AktG, § 108 Abs. 3 und SEAG, § 35 Abs. 1	Es sollte klargestellt werden, dass Stimmabgaben abwesender Aufsichtsratsmitglieder auch in Textform (§ 126b BGB) erfolgen können.	Die sinngleichen Regelungen des § 108 Abs. 3 AktG und § 35 Abs. 1 SEAG zur Stimmabgabe abwesender Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsmitglieder durch Stimmboten sollten an das digitale Zeitalter angepasst und das Schriftformerfordernis durch die Textform (§ 126b BGB) ersetzt werden.
AktG, § 161 Abs. 1	Über den Wortlaut des § 161 Abs. 1 AktG hinaus sind nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, Urteil vom 16. 2. 2009 - II ZR 185/07) Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Unternehmen verpflichtet, die Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK-Erklärung“) im Falle einer Absichtsänderung bzw. einer Abweichung von der vormals erklärten Praxis unterjährig anzupassen. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass das nicht notwendig ist.	Der Wortlaut des § 161 Abs. 1 AktG sieht eine „jährliche“ Erklärung vor. Die über den Wortlaut der Vorschrift hinausgehende Interpretation der Norm durch die Rechtsprechung führt zu einem erhöhten Compliance-Aufwand bei den betroffenen Unternehmen. Dieser würde sich deutlich reduzieren, wenn die DCGK-Erklärung als lediglich jährliche Statusmeldung verstanden wird.
AktG, § 161 Abs. 2 sowie HGB, §§ 285 Nr. 16, 314 Abs. 1 Nr. 8	AktG, § 161 Abs. 2 sowie HGB, §§ 285 Nr. 16, 314 Abs. 1 Nr. 8 streichen	Unnötige Doppelungen und Veröffentlichungshinweise sollten vermieden werden. Nach § 161 Abs. 2 AktG ist die DCGK-Erklärung auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft zugänglich zu machen. Gleichzeitig ist die DCGK-Erklärung nach § 289 f. Abs. 2 HGB aber bereits in die Erklärung zur Unternehmensführung aufzunehmen. Da die Erklärung zur Unternehmensführung das zentrale Instrument der Corporate Governance-Berichterstattung ist, kann die danebenstehende Publikationsvorschrift nach § 161 Abs. 2 AktG gestrichen werden. Wenn die DCGK-Erklärung allein in der Erklärung zur Unternehmensführung zugänglich zu machen ist, können ebenfalls die Regelungen in § 285 Nr. 16 HGB sowie § 314 Abs. 1 Nr. 8 HGB gestrichen werden. Nach diesen Vorschriften ist im Anhang des Einzel- bzw. Konzernabschlusses anzugeben, dass die DCGK-Erklärung abgegeben worden ist (eine ohnehin unnötige und zu streichende Angabe) und wo sie öffentlich zugänglich gemacht worden ist.
AktG, § 171 Abs. 2 S. 1	Die für den Aufsichtsratsbericht vorgegebene Schriftform in § 171 Abs. 2	Der Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung ist nach § 171 Abs. 2 S. 1 AktG schriftlich zu erstatten. Dafür ist es erforderlich, dass der Aufsichtsratsvorsitzende den Bericht unterzeichnet. Das Schriftformerfordernis führt wiederum dazu, dass die

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	S. 1 AktG sollte durch die Textform (§ 126b AktG) ersetzt werden.	Berichte im Original in Papierform aufgehoben werden müssen. In der Praxis wird es kaum vorkommen, dass im Nachgang der Aufsichtsratsbericht im Original verlangt wird. Die Berichte werden von den Gesellschaften zudem teilweise auf ihre Websites hochgeladen, sodass diese jederzeit für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Daher ist das Schriftformerfordernis nicht mehr zeitgemäß, weshalb für den Aufsichtsratsbericht an die Hauptversammlung Textform (§ 126b BGB) ausreichen sollte.
BGB, §§ 126 ff.	Die Formvorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch reformieren, neu strukturieren, vereinfachen und wo erforderlich an die neuen technischen Möglichkeiten anpassen.	Bürokratieabbau wird nur dann erfolgreich sein, wenn die Entlastungspotenziale der Digitalisierung konsequent genutzt werden. Wo immer möglich, sollte auf spezielle Formvorgaben verzichtet und die Textform als zulässige Form anerkannt werden. Die Beweissicherung sollte in solchen Fällen durch einfach anwendbare elektronische Signurmöglichkeiten gewährleistet werden.
BGB, §§ 305 ff.	Rechtssichere Änderung von AGB bei Dauerschuldverhältnissen: Es sollte eine tragfähige Lösung für digitale Änderungsmechanismen geschaffen werden.	Zustimmungsfiktion bei AGB-Änderungen wurde grundsätzlich für unwirksam erklärt (BGH, 2021). Dies bedeutet, dass bei jeder AGB-Änderung eine explizite Zustimmung sämtlicher Vertragspartner eingeholt werden muss, was mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden sein kann. Hier sollte eine praxistaugliche Lösung gefunden werden.
BGB, § 312k	Streichung der Verpflichtung für Unternehmer in § 312k BGB, dass der Verbraucher auf der Webseite eine Erklärung zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung eines auf der Webseite abschließbaren Vertrags über eine Kündigungsschaltfläche abgeben kann.	Der so genannte „Kündigungsbutton“ nach § 312k BGB ist eine deutsche Sonderregelung. Diese hat umfangreiche technische Aufwände für Unternehmen mit sich gebracht. Diese wurden dadurch zusätzlich erhöht, dass der Anbieter auch für Webseiten Dritter, die seine Verträge nur vermitteln, eine solche Lösung schaffen muss. Da Verbraucher heute in Textform sowie einfach per E-Mail, Kontaktformular oder Brief kündigen können, war und ist diese Verpflichtung überflüssig. Sie beschäftigt Unternehmen und Gerichte unnötig. Allenfalls hätte der Gesetzgeber vorgeben können, dass Anbieter eine E-Mail-Adresse transparent und deutlich angeben müssen, über die auch Kündigungen geschickt werden können.
GmbHG	Digitale Beschlussfassung ohne notarielle Beurkundung bei einstimmigen Entscheidungen.	Besonders bei kleinen GmbHs ist die Schriftform oft überflüssig und verursacht unnötige Kosten.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
GWG und HGB	Verknüpfung von Handelsregister, Transparenzregister und Unternehmensregister.	Vermeidung von Mehrfachmeldungen und Dateninkonsistenzen.
Transparenzregister	Verknüpfung mit Handelsregister Datenaustausch zwischen Handelsregister und Transparenzregister, denn die Änderungen, die man schon zuvor ins Handelsregister hat eintragen müssen, sollten direkt vom Transparenzregister aus dem Handelsregister übernommen werden. Ein Abruf von Auszügen sollte analog Handelsregister möglich sein. Eine Bezahlung sollte auch per Rechnung möglich sein (funktioniert derzeit nur umständlich mit Lastschriftinzug oder Kreditkarte).	Unmittelbare Datenübertragung von HR in TR verringert Aufwand und Fehleranfälligkeit.
Handelsregister	Schnittstellen – Downloadfunktion für interne Systeme; Verknüpfung mit Transparenzregister.	Folgt dem Grundsatz Once-only.
Bundesanzeiger für Unternehmen	Einreichungen, die bereits zum Handelsregister erfolgt sind, sollten nicht noch einmal im Bundesanzeiger veröffentlicht werden müssen (z. B. Liste des Aufsichtsrats). Insoweit Reduzierung der gesetzlichen Veröffentlichungspflicht wünschenswert.	Aufwand reduzieren und Dopplungen vermeiden.
AMG, § 40 b Abs. 6	Streichung des separaten Einwilligungserfordernisses in die Datenverarbeitung.	Zu bürokratisch. Hemmnis bei der Umsetzung.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
HGB, UmwG, AktG	Auslegungspflichten ersetzen durch elektronische Einsichtnahmemöglichkeit (ggfs. Wahlrecht zur Digitalisierung im ersten Schritt).	Vielzahl von Auslegungs- oder Veröffentlichungspflichten kann gleichwertig ersetzt werden durch Veröffentlichungen z. B. auf Unternehmenswebsite.
Kapitalmarktrecht	Directors' Dealings-Übersendungen per Fax ersetzen durch elektronischen Verkehr.	Kommunikationsweg fehleranfällig.
UmwG	Ausweitung Verzichtsmöglichkeiten Formalia bei konzerninternen Maßnahmen.	Konzerninterne Strukturmaßnahmen sind in der Regel abgestimmt, Berichtspflichten können entfallen.
Allgemein	Ausweitung Möglichkeiten elektronischer Signatur, insbesondere bei Einreichung zum Handelsregister (derzeit vielfach händische Signatur nötig).	Insbesondere bei Einreichungen zum Handelsregister wird händische Unterschrift verlangt, ebenso bei Jahresabschlüssen. QES bietet hinreichende Sicherheit.
Merkblatt zu Feld 31 Warenbeschreibung in Ausfuhrbegleitdokumenten	Streichung der Aufforderung zur Angabe der korrekten Warenansprache wie im Merkblatt der Zollverwaltung gefordert.	Die Aufforderung der dt. Zollverwaltung, die Angabe der Warenbeschreibung in Ausfuhrbegleitdokumenten (Feld 31) nach beigefügtem Merkblatt zu erstellen, bringt einen sehr hohen administrativen Aufwand mit sich, da die alleinige Angabe der Zollarifnummer nicht akzeptiert wird, welche die Ware ausreichend beschreibt. Vielmehr wird im Beschreibungstext gefordert, alle Codenummern auszuschließen, welche die Ware nicht erfüllt. Eine solch aufwendige Aufbereitung einer Warenbeschreibung sehen wir bei der Erstellung von teils mehreren Hundert Exportvorgängen pro Tag als wirtschaftlich nicht verhältnismäßig an. In anderen EU-Ländern sehen wir eine solch aufwendige Vorgabe seitens der Zollbehörden nicht und plädieren für ein „Level playing field“. Außerdem haben in Deutschland nicht alle Ausfuhrzollstellen die gleiche Vorstellung, was unter einer „korrekten Warenansprache“ zu verstehen ist. D. h. die Anforderungen an eine „korrekte Warenansprache“ unterscheiden sich von Ausfuhrzollstelle zu Ausfuhrzollstelle und auch zwischen Ausfuhr und Einfuhr.
Zentrale ATLAS-Datenabfrage	Zentrale Abfrage der von Wirtschaftsbeteiligten oder deren Dienstleistern eingegebenen Abfertigungsdaten im Zollsystem ATLAS (auf Basis der EORI-Nummer).	Derzeit müssen Wirtschaftsbeteiligte ihre Abfertigungsdaten einzeln bei den jeweiligen Hauptzollämtern abfragen. Dabei vertreten die Hauptzollämter unterschiedliche Auffassungen darüber, welche Anforderungen für die Herausgabe der Daten erfüllt werden müssen, da es keine einheitlichen Regelungen gibt. Zudem werden die Daten je nach Hauptzollamt unterschiedlich aufbereitet und in unterschiedlicher Form

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
		übermittelt. Darüber hinaus erfolgt die Erstellung von Gebührenbescheiden uneinheitlich und wird unterschiedlich durch die jeweiligen Hauptzollämter verrechnet.
GewO, § 150 Abs. 1 Gewerbezentralregister	Die Anforderungen an die Antragstellung und zum Nachweis der Identität des Antragsstellers sollten bundesweit harmonisiert werden sowie übersichtlich und benutzerfreundlich (auch für juristische Personen) gestaltet werden.	Aktuelle Auskünfte: Die Anforderungen an die Antragstellung und zum Nachweis der Identität des Antragsstellers werden in den Städten und je nach Sachbearbeiter/-in sehr unterschiedlich gehandhabt. Grundsätzlich sind je nach Art der Antragstellung (online, schriftlich oder persönlich) diverse persönliche Dokumente des Antragsstellers (d. h. bei juristischen Personen deren Vertretungsberechtigte, d. h. Vorstand / Geschäftsführer, Prokurist) in elektronischer Form (d. h. eID-Karte, elektronischer Aufenthaltstitel oder elektronischer Personalausweis sowie Kartenlesegerät für eID und Ausweis-App) vorzuhalten / hochzuladen. Das Online-Tool ist unübersichtlich und beinhaltet komplexe Handhabung für juristische Personen.
BZRG	Vereinfachung der Beantragung eines Führungszeugnisses.	Beispiel: Die Anforderungen an die Antragstellung und zum Nachweis der Identität des Antragsstellers werden in den Städten sehr unterschiedlich gehandhabt und sind teils sehr aufwendig. In Essen braucht es für die Beantragung eines Führungszeugnisses für einen Vorstand der Unterschriftsbeglaubigung durch einen Notar, wenn nicht schon Vorstände / Geschäftsführer oder sonstige Betroffene die erforderlichen elektronischen Voraussetzungen erfüllen.
GWB, §§ 18 bis 21	Vereinheitlichung der europäischen Missbrauchsaufsicht. Hilfsweise: Angleichung der Missbrauchsaufsicht an Art. 102 AEUV.	Unternehmen müssen im Bereich der Missbrauchsaufsicht neben dem EU-Recht auch nationales Recht prüfen. Dies verursacht doppelten Aufwand in einem Rechtsgebiet, das sich ohnehin durch eine Kombination von großer Unbestimmtheit mit drastischen Sanktionen auszeichnet. Es wäre daher eine große Erleichterung, wenn die Unternehmen im Anwendungsbereich des Unionsrechts nur noch EU-Recht prüfen müssten.
GeolDG, § 10	Pflicht zur Ankündigung und Übergabe / Bereitstellung von Bewertungsdaten für staatliche Stellen ersatzlos streichen.	Hoher Aufwand, Preisgabe sensibler Informationen an jedermann.

Energie

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
EnEfG, SPK, Strompreiskompensation BECV, BEHG-Carbon-Leakage- Verordnung, EnFG Energiefinanzierungsgesetz	Mindestens 4 verschiedene Gesetze machen konkrete Vorgaben zu Energiemanagementsystemen, den dort erkannten Energiesparmaßnahmen und welche davon umgesetzt werden müssen, um Subventionen zu erhalten. Die Fristen sind zudem nicht aufeinander abgestimmt und das Zusammenspiel wirft diverse rechtliche Fragen auf. Alle Vorgaben in einem Gesetz zu verankern, würde die Umsetzung deutlich vereinfachen und brächte mehr Rechtssicherheit. Die Regelungen für sich sollten darüber hinaus auch grundsätzlich vereinfacht werden.	Es gibt diverse Doppelungen in den Vorschriften aus EnEfG, SPK, BECV, EnFG. Die Anforderungen dieser Regelungen überschneiden sich und sind oft nicht ineinander konsistent. Selbst die zuständigen Auditoren bearbeiten nicht alle davon.
EnEfG, § 4 Abs. 1, Plattform für Abwärme, §§ 16,17, 9. BImSchV, § 4d, KNV-V	Streichen: Verpflichtung zur Reduzierung des Endenergieverbrauchs, konkrete Angaben zur Energieeffizienz (Formularblatt zu Genehmigungsverfahren). Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung bzw. entsprechender Angaben im Anlagenrecht.	Bürokratischer Aufwand und staatlich verordneter Energieverbrauch verhindert Investitionen und schwächt Wettbewerbsfähigkeit, vgl. z. B. INEOS-Beitrag. Detaillierte Angaben zur Energieeffizienz stehen nicht im Kosten-Nutzen-Verhältnis, es liegt im Eigeninteresse des Betreibers Energie sparsam zu verwenden. Weitgehende Veröffentlichungspflichten führen zur Notwendigkeit, sensible Daten zu kennzeichnen und erzeugen neue bürokratische Prozesse sowie Belastungen für Anlagenbetreiber.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
EnEfG / EDL-G	Harmonisierung / Zusammenführung beider Gesetze und Umsetzung der Energy Efficiency Directive (EED) 2023.	Novelle nutzen, um Regelungen zu vereinfachen und bürokratiearm auszugestalten; Koalitionsvertrag hierzu: „Das Energieeffizienzgesetz und das Energiedienstleistungsgesetz werden novelliert und vereinfacht und auf EU-Recht zurückgeführt.“; aktuell Regelung ähnlicher Sachverhalte in 2 gleichrangigen Gesetzen; nicht klare Ausgestaltung des EnEfG in Bezug auf die Zertifizierungspflicht eines EnMS; Zertifizierungspflicht und damit Aufwand begrenzen; eine Harmonisierung / Zusammenführung kann bei betroffenen Unternehmen – trotz der zum 18.07.25 umzusetzenden Einführungspflicht – Kosten und Ressourcen einsparen, da nach Art. 11 Abs. 1 EED 2023 Unternehmen erst spätestens bis zum 11. Oktober 2027 über ein zertifiziertes EnMS verfügen müssen.
EnEfG – Plattform für Abwärme EDL-G	Sicherstellen, dass Bereitsteller von Abwärme nicht grundsätzlich als Energieversorger eingestuft werden.	Aus der Einstufung als Energieversorger resultierende wirtschaftliche Auswirkungen / Risiken führen zur etwaigen Nichtrealisierung von Abwärmepotenzialen.
EnEfG – Umsetzungszeiten	Verlängerung / Erhöhung der Umsetzungsfristen und Schwellenwerte Monate, alle Umsetzungsfristen / Schwellenwerte (etwa zur Einführung EMS und Audits) eins zu eins an die EU-Vorgabe anpassen.	Erhöhung der Umsetzungsqualität und Planbarkeit, Minderung des regulativen Drucks auf die Unternehmen.
EnEfG, §8	Heraufsetzen des Schwellenwertes für den Gesamtenergiebedarf, ab dem ein Energiemanagementsystem eingeführt werden muss auf 23,6 GWh (Grenze laut EU-EED).	Eins-zu-eins-Übernahme des Wertes der EU-Richtlinie (EED) und damit Level playing field innerhalb Europas.
EnEfG, §8	Verzicht auf die verpflichtende Bewertung von Energieeinsparmaßnahmen nach DIN EN 17463 (VALERI).	Unternehmen können selbst entscheiden, wie sie die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen bewerten und verfügen hierzu oft bereits über eigene Regelungen.
EnEfG, §8	Aufnahme der 90 %-Regel in den Gesetzestext.	Derzeit steht diese Regel in einem BAFA-Merkblatt. Eine gesetzliche Regelung würde für die Unternehmen mehr Klarheit und Verbindlichkeit schaffen.
EnEfG, § 8 Abs. 2	Verpflichtende Zertifizierung nach der ISO 50001 sollte entfallen.	Jedes Unternehmen sollte über die Notwendigkeit eines solchen Systems selbst entscheiden. Man kann in diesem Zusammenhang unterstellen, dass wirtschaftlich agierende (und damit auf Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtete) Unternehmen schon ein eigenes (intrinsisches) Interesse daran haben, Energieeinsparpotenziale zu heben.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
		Dafür braucht es keine gesetzlichen Vorgaben. Besonders für kleinere Unternehmen ist so ein System eine zusätzliche Kostenbelastung und ein unverhältnismäßig hoher personeller Mehraufwand. Die eingesparten Kosten für die Zertifizierung könnten besser direkt in Energieeffizienzprojekte investiert werden.
EnEfG, § 9	Pflicht zur Zertifizierung von Umsetzungsplänen streichen. Dreijährige Frist zur Veröffentlichung von Plänen beibehalten und Verzicht auf jährliche Aktualisierung. Gold-Plating vermeiden: Anhebung der Erheblichkeitsschwelle für Energieauditpflicht von 2,5 auf 2,77 GWh/a gemäß EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED). Unregelmäßigere bzw. Verzicht auf Aktualisierung. Ausnahme für KMU erhalten.	Unverhältnismäßig hoher administrativer Zusatzaufwand ohne ersichtlichen Grenznutzen. Wettbewerbsnachteil ggü. anderen EU-Mitgliedstaaten, die schlanker umgesetzt haben.
EnEfG, § 9	Ersatzlos streichen: Veröffentlichungspflicht von Umsetzungsplänen. Hilfsweise: Anhebung des Schwellenwertes der Pflicht der Veröffentlichung von Umsetzungsplänen, die aus dem eingerichteten Energie- oder Umweltmanagementsystem resultieren, auf 15 GWh.	Die Veröffentlichungspflicht nach § 9 Absatz 1 EnEfG soll Transparenz schaffen. In der Praxis ist jedoch kein konkreter Mehrwert für die Energieeffizienz erkennbar. Gleichzeitig besteht das Risiko, sensible Informationen offenzulegen, ohne dass daraus ein praktischer Nutzen entsteht. Entfall von Berichtspflichten inkl. der vorgelagerten Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach VALERI.
EnEfG, §9 Umsetzungspläne BAFA Merkblätter	Entfall der Veröffentlichungspflicht, wenn ein Energiemanagementsystem nach §8 EnEfG im Unternehmen existiert.	Die Gesetzesanforderung ist über die EMAS Umwelterklärungen bzw. die Aktionspläne im Rahmen der ISO 50001 abgedeckt. Beides ist schon durch einen externen Auditor bestätigt.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
EnEfG, §§ 9 und 10	Überarbeiten. Verpflichtung zur Erstellung von Umsetzungsplänen für Endenergieeinsparmaßnahmen; Wirtschaftlichkeitsbetrachtung; Prüfung durch Umweltgutachter / Zertifizierer / Energieauditor; Veröffentlichungspflicht; Kontrolle durch das BAFA überarbeiten.	Die Umsetzung ist ein großer Aufwand; der Gesetzgeber bleibt im EnEfG sehr oberflächlich; Auslegungen werden nur über BAFA-Merkblätter kommuniziert. Inzwischen gibt es Ausnahmen von der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Bei Verpflichtung zu Veröffentlichung ist eine zusätzliche Kontrolle durch das BAFA nicht notwendig. Allgemein scheint das EnEfG zu unterstellen, dass sich Unternehmen mit hohen Energieverbräuchen noch nie mit dem Thema Energieeffizienz auseinandergesetzt haben. Hier wird jetzt sehr viel Formalismus eingeführt, der aber nicht zielführend ist (Bsp. auch Datenermittlung für die Plattform für Abwärme).
EnEfG, § 10	Diese Regelung reduzieren: Nachweis gemäß Anlage 2; Reduzierung des Umfangs im Rahmen einer Stichprobenkontrolle z. B. einfacher Nachweis über Erfüllung mittels Zertifikates.	Die Intention des Gesetzgebers – die Förderung der Energieeffizienz – ist grundsätzlich begrüßenswert. Der Umfang und die Tiefe der geforderten Informationen – insbesondere zu sensiblen wirtschaftlichen Kennzahlen wie Energiekosten, Investitionssummen und Betriebskosten – gehen über das hinaus, was für eine sachgerechte Bewertung der Energieeffizienzpotenziale erforderlich erscheint.
EnEfG, §13	Reduzieren / streichen: Informationspflicht für Betreiber von Rechenzentren und für Betreiber von Informationstechnik.	Begründung analog §10.
EnEfG – Plattform für Abwärme EnEfG, §16 Abs. 2 S.1 EnEfG, §17	Das Gesetz sieht im §16 eine Verhältnismäßigkeitsprüfung hinsichtlich der Wiederverwendung von Abwärme vor, lässt eine derartige Regelung in §17 aber vermissen.	Sinnvoll wäre eine Beschränkung der Meldepflicht auf Potenziale, die mit verhältnismäßigem technischem und finanziellem Aufwand für Dritte nutzbar gemacht werden können.
EnEfG, §17	Aufnahme von Ausnahmen.	Unternehmen müssen regelmäßig die ggf. geringen oder nur temporär zur Verfügung stehenden Mengen Energie online melden, obwohl ein Verkauf an Fernwärmenetzbetreiber quasi ausgeschlossen werden kann. Für solche Fälle sollte es Ausnahmen von der Meldepflicht geben (Verhältnismäßigkeit fehlt).

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
EnEfG, § 17	Abschaffen der Pflicht zur Veröffentlichung von Abwärmepotenzialen auf der Plattform für Abwärme.	Der Nutzen einer solchen bundesweiten Veröffentlichung ist unklar. Dem steht ein hoher Aufwand gegenüber. Die Möglichkeit zur Nutzung der Abwärme ist lokal beschränkt. Die Auskunftspflicht an lokale Betreiber von Wärmenetzen ist bereits in Abschnitt (1) geregelt.
EnEfG, § 17 Plattform für Abwärme	Reduzierung Berichtspflichten: - nur bei wesentlichen technischen oder organisatorischen Änderungen eine Pflicht zum Berichten - keine Auskunftspflicht an Dritte – dafür existiert die Plattform für Abwärme - keine Berichts- und Veröffentlichungspflicht von Energieeffizienzmaßnahmen	Abwärmequellen unterliegen den verbundenen technischen Prozessen / Produktionsanlagen und ändern sich daher nicht jährlich. Geplante / durchgeführte Energieeffizienzmaßnahmen sollten nicht dem Wettbewerb zur Verfügung stehen. Darüber hinaus bildet die Information keine fundierte Aussage über den Status der Energieeffizienz noch dem Vermögen oder der Motivation Energieeffizienzmaßnahme umzusetzen.
EnEfG, § 17	Berichterstattung auf der Plattform für Abwärme Gold-Plating vermeiden: Deutliche Anhebung der Erheblichkeitsschwelle. Unregelmäßigere bzw. Verzicht auf Aktualisierung. Ausnahme für KMU erhalten Detailtiefe (z. B. Lastprofile) reduzieren	Großer Teil der gegenwärtigen zu berichtenden Abwärmepotenziale aus Abnehmersicht nicht wirtschaftlich nutzbar. Gegenwärtiger Berichtsumfang verursacht zu große Datenmengen. Schutz von Geschäftsgeheimnissen: Angemessene Behandlung vertraulicher Informationen fraglich; sensible Informationen frei im Internet verfügbar; Rückschlüsse auf Produktionstätigkeit.
EnEfG, § 19	Es ist zu definieren, wann ein Unternehmen als „klimaneutral“ gilt.	Offene Aufgabe, die bisher nicht abschließend bearbeitet wurde, eine Definition sollte EU-weit harmonisiert sein.
Sicherheitsplattform Gas, Gas SV § 1a, https://www.gesetze-im-internet.de/gassv/__1a.html	Offline stellen der Plattform bis zum Eintritt einer möglichen neuen Energiekrise.	Um die Aktualisierungsnotwendigkeit und den dahinterstehenden Aufwand so gering wie möglich zu halten.
Markstammdatenregister	Datenabgleich mit Systempartnern ist sehr kompliziert, da z. B. abweichende Adressdaten nicht überschrieben werden können, sondern eine Korrektur beim	System muss handhabbar und einfach gestaltet werden und mit anderen Systemen kommunizieren können.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	Systempartner (z. B. Netzbetreiber) eingesteuert werden. Die Adressdatenbank im System ist teilweise fehlerhaft (falsche Zuordnung von Straßen und PLZ und somit Fehlermeldungen, die nicht korrigierbar sind). Somit hoher Pflegaufwand auf Seiten der Unternehmen ohne tiefergehenden Nutzen.	
WPG, §1 u. §3	Befreiung der industriellen Wärmenetze von den Regelungen dieses Gesetzes.	Hauptadressat des Gesetzes sind die Länder und Kommunen. Die §29-32 sind ggfs. aber auch auf industrielle Wärmenetze anzuwenden.
WPG, §17 Zielszenario Kommunale Wärmeplanung	Abstimmung der Anforderungen inhaltlich sowie zeitlich. Fokus auf bekannte wirtschaftliche nutzbare Abwärme, insbesondere aus der öffentlichen Plattform für Abwärme.	Beispiel aus der Praxis: Drei anliegende Kommunen erstellen jeweils Fragebögen, die größtenteils Daten aus der Plattform für Abwärme abfragen. Je nach Sachbearbeiter werden Fragen gestellt, die über die Ermittlung des Potenzials für Abwärmenutzung hinausgehen.
WPG, § 29 Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen	Die Umsetzung der Vorgaben aus WPG, §29 bis 2030 für Unternehmen ist schwierig aufgrund fehlender Planbarkeit der Anrechenbarkeit von Herkunftsnachweisen (PV-Strom, Anschluss Stromnetz, Anschluss an Fernwärmenetze).	
WPG, §29 Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen	Einführung einer Ausnahmeregelung: Ermöglichung von standortübergreifenden, unternehmensweiten Wärmekonten (analog „PV-Konto“, s. u. Positiv-Beispiel zur Solarpflicht) zur Umsetzung substanzieller, „überkompensatorischer“ Maßnahmen an Standorten, an denen die	Eine Ausnahmeregelung fördert die Investition in substanzielle Maßnahmen, die in größeren Anteilen ein spezifisches Wärmenetz dekarbonisieren. Volkswirtschaftlich und für die Zielsetzung der Klimaneutralität sinnvoll, da größere Investitionen in sinnvolle, substanzielle Dekarbonisierungsprojekte durchgeführt würden.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	Rahmenbedingungen diese Maßnahmen begünstigen. Von kleinteiligen Investitionen zur Einhaltung regulatorischer Vorgaben aus dem Wärmeplanungsgesetz hin zu substanziellen Dekarbonisierungsmaßnahmen.	Eine Anrechnung auf einem „Wärme-Konto“ für das jeweilige Unternehmen kann so die Gegenrechnung anderer Netze ermöglichen.
GEG, §96 Private Nachweise	Streichen für neu zu errichtende Nichtwohngebäude, da dies durch einen GEG-Nachweis ohnehin sichergestellt ist.	In Neubauprojekten wird ohnehin ein GEG-Nachweis erstellt, dieser sollte verpflichtend nach der LP8 (Fertigstellung) auf den IST-Stand aktualisiert werden.
EnWG	Reduzierung Berichtspflichten von kleinen Stromerzeugungseinheiten gemäß EnWG über die Datenübermittlungsplattform MonEDa.	Daten / Informationen von kleinen Stromerzeugern haben kaum Relevanz für die Marktentwicklung / Monitoring-Ergebnisse.
EnWG, Abfrage der BNetzA gem. §§12 Abs. 5 Nr. 5, 51 a zu Lastmanagementpotentialen	Abfrage streichen, da Sinnhaftigkeit nicht erkennbar.	Die Daten sind alle dem Netzbetreiber bekannt. Erheblicher Aufwand; Nutzen sowie Ergebnisse der Abfrage sind unklar.
EnWG, § 44	Entfall der Berichtspflicht.	Unternehmen, die im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung eine Begrenzung der Offshore- und KWK-Umlage gestellt haben, sind verpflichtet, einen umfangreichen Fragebogen zur Evaluierung der BesAR zu beantworten. Angaben zu Energieeffizienzmaßnahmen sind schon Teil des Antrags und werden hier nochmals abgefragt. Darüber hinaus werden weitere Angaben erfragt, deren Beantwortung einen zusätzlichen Bürokratieaufwand bedeuten.
StromNEV, §19 (2)	Begrenzung des Aufschlags für besondere Netznutzung nicht nur für die selbstverbrauchten Strombezüge einer Marktlotation (MaLo), sondern für den gesamten Strombezug.	Die Abgrenzung und Meldung der an Dritte abgegebenen Strommengen erzeugt jährlich einen hohen Aufwand. Da es sich bei den an Dritte abgegebenen Strommengen an einer MaLo in der Regel um kleine Mengen handelt, ist der diesem Aufwand gegenüberstehende finanzielle Effekt vergleichsweise gering.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
StromNEV, § 19 Abs.2 NNE Berichtspflicht zu. Ind.	Nachweis, dass unsere Stromkosten 4% vom Umsatz übersteigen; dies muss durch einen Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers bestätigt werden; WP Testat könnte entfallen.	Weglassen der WP-Tätigkeit; diese verursacht Zeit und Kosten; einfachere Darstellung (Layout und Nachweisführung).
StromStG	Absenken der Stromsteuer auf das europäische Mindestniveau einheitlich für alle Stromverbraucher.	Durch die derzeitige Beschränkung der Stromsteuerentlastung auf das produzierende Gewerbe ist ein hoher Aufwand zur Abgrenzung und Meldung der an Dritte abgegebenen Strommengen erforderlich.
StromStG, §9b StromNEV, §19 Abs. 2 EnFG, §§ 45, 46 Drittmengenabgrenzung	Die Anforderungen der Gesetze §19 StromNEV, StromStG und EnFG sollten einheitlich sein. Reduzierung der Abgrenzungs- und Meldepflichten. Pragmatische und pauschale Abgrenzung der Drittmengen eines Unternehmens, z. B. 5% des elektrischen Energieverbrauchs sind Drittmengen (ggf. in Abhängigkeit vom Gewerbe). Unternehmen können bei Bedarf detaillierter abgrenzen, dann gelten wie gesetzlichen Anforderungen.	Es werden unterschiedliche Definitionen an Drittmengen gestellt! Bisherige Deregulierungen, wie die Haushaltsfinanzierung der EEG-Umlage, bringen den Unternehmen keine Aufwandsentlastungen, da ähnliche oder gleiche Anforderungen in anderen Gesetzen gestellt werden. Die Anforderungen an die Drittmengenabgrenzung sind extrem zeit- und kostenaufwendig und erzielen kaum einen Nutzen für den Staat bzw. dem Unternehmen. Es muss in Messtechnik investiert werden, die aus energetischer Sicht keinen Nutzen bringt (z. B. Automaten einmessen). Sinnvolle Messtechnik nach ISO 50001 sowie Effizienzmaßnahmen werden behindert.
StromStG, §9b StromNEV, §19 Abs. 2 Eigenerzeugungsanlagen	Reduzierung Meldepflichten und Anpassung der Definition an Erzeugungsanlagen. Rekuperation sollte als Effizienz deklariert werden und erfüllt nicht den hauptsächlichen Zweck der Energieerzeugung.	Prüfstände, Hebeanlagen, Fahrstühle etc. erfüllen nicht den Zweck einer Energieerzeugungsanlage. Die Rekuperation von Energie dient der Effizienzsteigerung dieser Anlagen. Die Abgrenzungs-, Mess- und Meldepflichten führen zu einer Einschränkung dieser Effizienzmaßnahmen. Der Nutzen dieser Einstufung ist für den Staat und dem Unternehmen steht in keinem Verhältnis zum Aufwand.
EnFG, § 46 Abs. 1	Geeichte Abgrenzung zwischen Stromeigenverbrauch und Drittstrommengen bei Inanspruchnahme von Vergünstigungen.	Extremer Aufwand, da ¼-scharfe Abgrenzung erforderlich ist. Pauschale Regelung als fakultative Alternative einführen. Ungeeichte Strommessungen zulassen, da sonst regelmäßige (alle 8 Jahre) Zählerwechsel erforderlich sind.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
EnWG, § 51a (Monitoring des Lastmanagements) Reduzieren Datenerhebung Monitoring Energie	Reduktion des Abfrageumfangs.	Die Lastmanagementmeldung dient der Transparenz, verursacht jedoch erheblichen Aufwand. Eine deutliche Reduktion des Umfangs wäre hilfreich, da nicht bei jedem Abfragepunkt ein Nutzen erkennbar ist.
<u>Solarpflicht:</u> Positiv-Beispiel in der Bayrischen BO, Art. 44a, Art. 63, Vollzugshinweis Az. StMB-24-4101-2-27-462 zum Thema "PV-Konto" -> Übernahme in andere Bundesländer Überführung EPBD in nationale Gesetzgebung	Übernahme der Idee des PV-Kontos in andere Bundesländer oder sogar auf Bundesebene für die Länder, wo Solarpflicht herrscht. Gleichzeitig ist es wichtig, dass die vorhandenen PV-Konten auch zukünftig Bestand haben, falls bspw. durch Änderungen aus der Umsetzung der EPBD eine bundesweite Solarpflicht eingeführt würde. Aus dem Vollzugshinweis: „Bestückt der Bauherr eine große Dachfläche überkompensatorisch mit PV-Anlagen, um z. B. den technischen Aufwand bei regelmäßig erfolgenden Dachhauertenerneuerungen in Grenzen zu halten und sich die bereits mit PV-Anlagen bestückte Fläche „anrechnen“ zu lassen, besteht vor dem Hintergrund des Ziels des Art. 44a kein Grund dafür, eine beantragte Abweichung nicht zuzulassen. De facto entspricht dies einer Art „PV-Konto“, von welchem bei jeder Neuerrichtung bzw. Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes eine „Abbuchung“ im Verhältnis 1:1 zur Fläche neu sanierter bzw. neu entstandener Dachflächen erfolgen kann, bis dieses Konto aufgebraucht ist.“	Reduktion des administrativen Aufwands auf Behörden- und Unternehmensseite. Einführung von deutschlandweiten, im besten Fall standortübergreifenden „PV-Konten“. Aktuell sind die PV-Konten auf die jeweilige lokale Baubehörde begrenzt. Der administrative Aufwand könnte durch eine standortübergreifende, unternehmensweite „Kontoführung“ reduziert werden. Diese Idee unterstützt und optimiert den Ausbau der erneuerbaren Energien, da großflächig ausgebaut wird. (Volkswirtschaftlicher) Beitrag zur Energiewende. Steuerbarkeit von Lasten im Energiesystem wird zusätzlich verbessert (im Vergleich zu vielen kleinen PV-Anlagen).

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
VDE-AR-N 4110 und 4120 Technische Anschlussbedingungen Netzbetreiber	Vereinfachung des Anschlussverfahrens von Erneuerbaren Energieanlagen beim Netzbetreiber / Vereinfachung der Anlagenzertifizierung.	Zur Inbetriebnahme von Erneuerbaren Energieanlagen in Werksnetzen mit Anschluss auf Mittelspannungs- oder Hochspannungsebene müssen bestimmte Formulare beim Netzbetreiber eingereicht werden. Der Rücklauf dauert oft Monate. Das gesamte Werksnetz muss zertifiziert werden. Der Zertifizierer kann erst nach Vorliegen der Infos vom Netzbetreiber starten und benötigt wiederum Monate. Die Inbetriebnahme von Erneuerbaren Energieanlagen und somit der Ausbau von EE im Allgemeinen wird dadurch massiv verzögert.
EnergieStG, §§ 51 ff. Energiesteuerrückerstattung	Reduktion auf das Wesentliche.	Problem: Steuerliche Erleichterungen bei Energieerzeugung im produzierenden Betrieb führen zu hohem administrativem Aufwand (z. B. Anträge auf Stromsteuererstattungen zu kompliziert) Lösung: Reduktion auf das Wesentliche.
ISO 50001 und Energieauditpflicht (EDL-G)	Doppelte Nachweise ISO 50001-Zertifikat als alleiniger Nachweis – Energieaudit entfällt.	Unternehmen mit zertifiziertem Energiemanagementsystem müssen oft zusätzlich Energieaudits durchführen oder separate Nachweise liefern.
KWKG 2026, §36 Abs. 3 i.V.m. KWKG 2026, §26 Abs. 2	Digitalisierung – Einführung einer digitalen Meldung	Die Meldung über die weitergeleiteten Strommengen erfolgt in Papierform.
KWKG 2026, §36 Abs. 3 i.V.m. KWKG 2026, §26 Abs. 2 & EnFG, § 52 Abs. 2	Datenaustausch zwischen den Behörden.	Die Meldung über die weitergeleitete Strommenge wird an mehrere Behörden übermittelt.
EnSTransV-Meldung / Hauptzollamt	Das Hauptzollamt meldet eigenständig die Steuerbegünstigungen, anstatt die Unternehmen nochmals die bereits angemeldeten Daten abzufragen.	Nicht zwingend notwendig, da die Werte bereits beim Hauptzollamt (geprüft) vorliegen (Werte einfach aus Hauptzollamt-Datenbank bzw. den abgegebenen Erklärungen / Bescheiden nehmen).
EnFG / Konzession / Hauptzollamt / Netzbetreiber (ÜNB)	Anhebung des Sockelbetrages um einen praktikablen Wert (50-100 MWh), damit kleine Stromverbräuche von Handwerker + Dienstleister etc. nicht genau bewertet und abgegrenzt werden müssen, bei	EnFG, Netzbetreiber, Hauptzollamt: Nachweis Drittmengenabgrenzung mit geeichten Zählern sind überall unterschiedlich und die Mengenermittlung steht nicht im Verhältnis zu den Zahlungen von zusätzlichen Umlagen (Pauschale Abgrenzung über gesetzlichen Sockel- bzw. Pauschbetrag).

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	Weiterverkauf klare Abgrenzung notwendig bzw. Schwellwert. Baustrom ist privilegiert – keine Abgrenzung. Aufhebung zur Pflicht von Messkonzepten für Kleinstverbraucher. Vereinheitlichung von Strommengenabgrenzungen und Definitionen.	Es existieren (mind.) 4 verschiedene Ansätze, wie Strommengenabgrenzung umgesetzt werden muss.
EnFG	Keine fixe Ausschlussfrist. Praktikabler Ansatz: Einreichung nach spätestens 4 Monate nach Jahresabschluss.	Gesetzliche Ausschlussfrist (30.06) bei abweichendem WJ (30.04) nicht sinnvoll => unnötiger Stress und Risiko bei Krankheitsfällen etc.
TEHG/ EU ETS – nachhaltige Biomasse iV.m. SURE-Zertifizierung	Aufhebung von notwendigen Zertifizierungen von Abfall- und Reststoffen in DE im Rahmen des Emissionshandel.	Nach der RED III sind Rest- und Abfallstoffe von der Nachweispflicht bzgl. Nachhaltigkeitskriterien gemäß Art. 29 der RED II (III) ausgenommen. Dennoch verlangt das UBA/ DEHSt eine Zertifizierung bzw. Nachweisverfahren für Holz-Abfallstoffe bzw. Holz-Reststoffe
BEHG	Erhöhung der Anwendungsgrenze für Holzkessel / Holzverbrennungsanlagen von Altholz / Resthölzern im BEHG UND / ODER pauschale Zahlung mit ggfs. Wahlmöglichkeit Pauschale / Nachweisführung.	Aufwand für Überwachungsplan, Verifizierung zu hoch gegenüber geringen Emissionen von <50 t CO₂ fossil / Jahr für Biomasseanlagen auf Basis von Altholz AI+All bzw. Restholz.
Zu H2-Kraftwerke	Vorgaben des LNG-Beschleunigungsgesetz und der Sonderregelungen im BlmschG für Windräder auch auf bezuschlagte H2-Kraftwerke anwenden: Soweit sachgerecht, werden die bereits erfolgten Vereinfachungen für die	

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	Genehmigung von LNG-Terminals und Windkraftanlagen auf bezuschlagte H2-ready GUDs übertragen. Konkret kommen in Frage: Planungsrechtliche Privilegierung von H2-ready GuD-Anlagen durch Wegfall der „Ortsgebundenheit“. Sofern die Raumordnung den Vorhaben entgegensteht, wäre ebenfalls eine Anpassung erforderlich. Verkürzung der Öffentlichkeitsbeteiligung (sofern EU-konform) auf 2 Wochen (online).	

Nachhaltigkeit

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
LkSG, §5 und EU (VO) 2023/1115, Art.10	Zusammenlegung der Risikoanalysen des LkSG und VO 2023/1115 (EUDR).	Die verpflichtende Durchführung zweier voneinander unabhängiger Risikoanalysen nach unterschiedlichen Bewertungskriterien führt bei EU-ansässigen Unternehmen zu redundanten Systemen und Prozessen. Dies stellt eine unverhältnismäßige administrative Mehrbelastung dar. Eine Harmonisierung der Anforderungen beider Regelwerke ist dringend geboten ebenso wie die Vereinheitlichung des Risikoverständnisses (einheitlicher Risikobegriff).
Nationale CSRD-Umsetzung Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die	Abkehr von der „Aufstellungslösung“ bei der elektronischen Berichterstattung. Ausschluss von unwesentlichen Tochterunternehmen / Vereinheitlichung der Berichtsgrenzen von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung.	Grundsätzlich unterstützt der BDI die Ziele der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD. Allerdings stellen die neuen Nachhaltigkeitsberichtspflichtigen betroffene Unternehmen und gerade den Mittelstand auch vor sehr große bürokratische Herausforderungen. Bei der deutschen Umsetzung der Richtlinie sollte daher möglichst eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie erfolgen und entstehende personelle und finanzielle Aufwände höchstmöglich begrenzt werden. Insbesondere muss eine Abkehr von der

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung	Ausweitung des Konzernprivilegs auf kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen. Einschränkung von Sanktionen und Haftung. Begrenzung des „Trickle-down“ Effekts. Vereinfachung der inhaltlichen Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter. Vereinfachung der Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts. Ausweitung des Prüferkreises. Schutz des Wesentlichkeitsprinzips. Ermöglichung einer freien Wahl der Sprache des Lageberichts.	„Aufstellungslösung“ bei der elektronischen Berichterstattung erfolgen, da hier ein Aufwand entsteht, dem keinerlei Nutzen gegenübersteht.
Compliance-Vereinbarung	Standardisierung von Vorlagen für Mittelstand.	Erheblicher Verwaltungsaufwand für Unternehmen, geringe Wirkung im Verhältnis zum Aufwand.
Energie- und Umweltmanagement	Umfangreiche Berichterstattung über Unternehmensdaten, die z. T. aufwendig erhoben werden müssen und nicht das eigentliche Geschäftsfeld betreffen.	Einschränkung der Unternehmerfreiheit durch Vorgaben zur Wirtschaftlichkeitsbewertung und anschließender Umsetzung von Maßnahmen. Beispiel: Abwärmepotenziale Konkrete Projektumsetzung durch Wirtschaftlichkeitsbewertung ValERI.
Biokraft-NachV, § 7	Der Nachweis, dass die Anforderungen an die Nachhaltigkeit erfüllt sind, erfolgt durch die Vorlage der in § 8 der Biokraft-NachV aufgeführten Dokumente. Der oder die Nachweispflichtige hat der Biokraftstoffquotenstelle die Dokumente – also auch die große Anzahl an	Eine Aufstellung der verwendeten Nachhaltigkeitsnachweise mit deren jeweils eindeutiger einmaliger Nachweisnummer wäre ausreichend, da die Biokraftstoffquotenstelle die verwendeten Nachweise einzeln in der Datenbank der BLE (Nabisy) aufruft und entwertet. Das Beifügen in Papierform ist daher nicht erforderlich und keineswegs nachhaltig.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	Nachhaltigkeitsnachweisen (als Kopie, also in Papierform) vorzulegen.	

Verkehr

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
Ausweitung Wahlrecht Planrecht: FStrG, § 17 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 bzw. AEG, § 18 Abs. 1a	Nach dem Wort „Brückenbauwerks“ werden in § 17 Abs. 1 S. 3 Nr. die Wörter „oder eines Tunnelbauwerks“ eingefügt. § 18 Abs 1a AEG wird entsprechend des Formulierungsvorschlag des Bundesrats gefasst. Dieser sollte jedoch bei § 18 Abs. 1 a Nr. 3 (Neu) darum präzisiert werden, dass hier von auch „Wetterschutzanlagen auf Bahnsteigen“ erfasst sind. Nr. 5 (Neu) sollte auch „Überleitverbindungen“ bzw. Nr. 6 (Neu) sollte um „inkl. notwendiger Anpassungen an sonstigen baulichen Anlagen“ ergänzt werden. Durch Ergänzung einer Nr. 15 sollte auch für „Maßnahmen zur Fels- und / oder Hangsicherung“ ein Wahlrecht Planrecht geschaffen werden.	Die in der vorletzten Legislatur gleichermaßen für Straße und Schiene eingeführten Regelungen zu Gunsten des Planrechtsverzichts bzw. zu Gunsten eines Wahlrechts Planrecht für bestimmte Modernisierungsmaßnahmen haben sich und sollten entsprechend ausgeweitet werden. Im FStrG sind jedoch Tunnelbauwerke von der Regelung zur Beschleunigung von Ersatzneubauten durch Wahlrecht Planrecht bislang nicht erfasst. Im AEG sollte eine entsprechende Erweiterung durch Übernahme und geringfügige Ergänzung des Formulierungsvorschlag des Bundesrats aus der Stellungnahme des Bundesrates zum vom 12. Mai 2023 zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich erfolgen.
FStrG, § 17	Berücksichtigung vollseitiger Ersatzneubauten.	Für vollseitige Ersatzneubauten greifen bislang keine Maßnahmen zur Beschleunigung. Aber gerade der Bau vollseitiger Ersatzneubauten parallel zur bestehenden Brücke ist erforderlich, um die Strecke für den Bau einer neuen Brücke nicht vollständig für einen langen Zeitraum sperren zu müssen. Sobald eine Brücke an ihre zustandsbedingte Nutzungsgrenze kommt, könnte dann (zeitnah) ein parallel verlaufender Ersatzneubau errichtet werden, über den der Verkehr dann geführt wird.
AEG, § 18g	Die bestehende Regelung 18g sollte als „Stichtagsregelung“ bezeichnet und wie folgt gefasst werden: „Grundlage der	Weitgehend analoge Regelung zum BDI-Vorschlag für eine Stichtagsregelung für das BImSchG sowie durch Erweiterung auf die Sachlage Entbürokratisierung der bisherigen komplexen Stichtagsregelung § 18g AEG zur Verkehrsprognose. Ferner

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
Stichtagsregelung	Genehmigungsentscheidung ist die zum Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit geltende Rechts- und Sachlage.“	könnte die notwendige EU-Konformität (bspw. hinsichtlich der Sachlage im Artenschutz) einfach mit einer Einschränkung in der gesetzlichen Regelung sichergestellt werden, dass diese generelle Stichtagsregelung nur gilt, soweit dem nicht höherrangiges Recht entgegensteht.
StVG, §21 Abs 2	Führerscheinkontrollen durch Unternehmen abschaffen. Sie sind weder Polizei noch ein gewerblicher Autovermieter.	Hier hat der BR am 18.10.2024 einen Gesetzentwurf beschlossen, dass es ausreichend ist, wenn Arbeitgeber sich einmalig den Führerschein zeigen lassen, sofern kein konkreter Anlass besteht, am Vorliegen einer Fahrerlaubnis zu zweifeln. Das hat der BT nicht mehr behandelt vor der Neuwahl → Diskontinuität. Diese Initiative sollte mindestens so wieder aufgegriffen werden; besser noch in der Form, dass Arbeitgeber überhaupt nicht kontrollieren müssen, sofern kein konkreter Anlass besteht. Wenn die Politik sich hier nicht zu einer kompletten Abschaffung durchringen kann, wäre auch eine Bestätigung durch den MA (z. B. im Rahmen des Dienstreise-Antrags) vorstellbar.

Steuern

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
AO BpO	Prozessorientierte Betriebsprüfungen unter Einbeziehung von Steuerkontrollsystemen (Tax CMS) der Unternehmen etablieren und Erprobungsregelung (Art. 97 § 38 EGAO) dauerhaft ausgestalten, Prüfungen durch eine stringenter Auswahl der Prüfungsthemen, durch skalierbare Wesentlichkeitsgrenzen und durch eine Vorab-Klärung von verwirklichten Einzelsachverhalten außerhalb der Betriebsprüfung („punktuelle	Effiziente Prüfungsprozesse reduzieren unnötigen Aufwand und schonen die knappen Ressourcen von Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung. In der vergangenen Legislaturperiode wurden zwar Verbesserungen umgesetzt, jedoch dauern die Betriebsprüfungen im Durchschnitt immer noch zu lang. Zur Prüfungsbeschleunigung bieten innerbetriebliche Kontrollsysteme (Tax CMS) viel Potenzial, das stärker genutzt werden sollte.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	Bestandskraft“) beschleunigen, Antragsrecht für Unternehmen für eine „zeitnahe Prüfung“ (§ 4a BpO) einführen; Abschaffung der E-Bilanz für anschlussgeprüfte Unternehmen.	
AO, §122a	Digitaler Ersatz / Ergänzung von Steuerbescheiden und anderen steuerlichen Verwaltungsakten auf Papier. Die Zukunft sollte dabei kein digitalisierter Verwaltungsakt via PDF sein, sondern die Übermittlung eines standardisierten Datensatzes, der maschinengestützt auswertbar ist. Analog zur derzeitigen Umsetzung des digitalen Gewerbesteuerbescheides sollte sofort mit der Umsetzung aller weiteren Steuerbescheide und sonstiger Steuerverwaltungsakte begonnen werden. Eine Rechtsgrundlage ist durch § 122a AO bereits geschaffen.	Die händische Überprüfung von Steuerbescheiden nimmt je nach Unternehmensgröße und Komplexität des Geschäftsbetriebs viel Zeit in Anspruch. Im Rahmen einer einfachen steuerlichen Veranlagung ohne besondere Sachverhalte für ein Jahr sind für eine GmbH im Regelfall allein bis zu fünf verschiedene Steuerbescheide zu prüfen. Kommen Sachverhalte wie eine Hinzurechnungsbesteuerung oder eine Verlustfeststellung dazu, erhöht sich die Zahl auf bis zu sieben Steuerbescheide. Eine solche Prüfung könnte regelmäßig dadurch beschleunigt werden, dass Steuerbescheide standardmäßig nicht mehr auf Papier, sondern mittels elektronisch standardisierter Bescheid-Datensätze bekanntgegeben würden, die einen schnellen, IT-gestützten Abgleich mit den Daten der bereits elektronisch eingereichten Steuererklärung ermöglichen.
Reform des Umsatzsteuerverfahrensrechts	Sicherstellung einer einheitlichen Beurteilung umsatzsteuerrechtlich relevanter Sachverhalte durch die Finanzverwaltungen aller Beteiligten (bei verbindlichen Auskünften und gesonderten Feststellungsverfahren). Einführung wirksamer Korrekturmöglichkeiten bei inkongruenten Steuerfestsetzungen. Einführung umfassender Beteiligungsrechte an den jeweiligen umsatzsteuerlichen Verfahren (durch Hinzuziehung und notwendige Beiladung).	Die Umsatzsteuer sollte für die Unternehmen ein durchlaufender Posten sein (Neutralitätsprinzip). Dies setzt eine kongruente Steuerfestsetzung unter Zugrundelegung einer bundesweit einheitlichen rechtlichen Beurteilung eines Sachverhalts bei sämtlichen Beteiligten voraus. Die Rechtspraxis in Deutschland stellt dies nicht sicher, da die Unternehmen häufig sachwidrig mit Umsatzsteuer belastet werden. Ursache ist das Verfahrensrecht der Abgabenordnung, welches häufig zu sich widersprechenden Steuerfestsetzungen ohne Korrekturmöglichkeit und nachgelagerten Rechtsstreitigkeiten führt. Mit der Schaffung eines Umsatzsteuerverfahrensrechts kann eine adäquate Umsatzbesteuerung von Unternehmen erfolgen, Ressourcen auf allen Seiten geschont und das kooperative Verhältnis zwischen Wirtschaft und Finanzverwaltung gefördert werden können.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	Beschränkung der Verzinsung der Umsatzsteuer auf Fälle, in denen der Fiskus in einer Gesamtbetrachtung aller Beteiligten tatsächlich einen finanziellen Nachteil erlitten hat.	
Vereinfachung und Rechtssicherheit im Grunderwerbsteuerrecht schaffen	Ausweitung der Frist für die Anzeigepflicht für grunderwerbsteuerliche Inlandsfälle auf mindestens 2 Monate für alle Steuerpflichtigen. Beschränkung der Anforderungen an den Inhalt der Anzeige auf steuerlich relevante Inhalte. Unbefristete Fortführung der Übergangsregelung zur Besteuerung von Grundstücksübertragungen bei Personengesellschaften auch nach 2026.	Das Grunderwerbsteuerrecht hat sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten zu einer zunehmenden Belastung und Rechtsunsicherheit für die Unternehmen entwickelt. Durch die ständigen Reaktionen des Gesetzgebers auf identifizierte Unzulänglichkeiten im Grunderwerbsteuerrecht wurden viele Einzelmaßnahmen erlassen, die wie ein unkoordinierter Flickenteppich wirken und Unternehmen vor teilweise unkalkulierbare Hürden stellen. Dies hemmt auch wirtschaftlich sinnvolle und notwendige Umstrukturierungen und schadet dem Standort Deutschland.
GewStG	Administration der Gewerbesteuer erleichtern: Einführung einer „Gewerbesteuer-Clearingstelle“ bzw. „One-Stop-Shop“. Zuständigkeit des Betriebsstättenfinanzamts nicht nur für die Zerlegung der Gewerbesteuer, sondern auch für die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer für die einzelnen Kommunen. Versand eines Gewerbesteuerbescheids in einem einheitlichen Format auf Grundlage der Hebesätze der Kommunen und gebündelte Vereinnahmung der Gewerbesteuerschuld sowie Weiterleitung an die einzelnen Kommunen.	Die Administration der Gewerbesteuer stellt für Unternehmen und Finanzverwaltung gleichermaßen eine hohe bürokratische Belastung dar. Die Einführung einer „Gewerbesteuer-Clearingstelle“ oder eines „One-Stop-Shops“ könnte beide Seiten entlasten.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	Digitaler Gewerbesteuerbescheid flächendeckend in allen Kommunen in Deutschland.	
EStG	Digitaltaugliche Pauschalbesteuerung für Sachzuwendungen anhand der tatsächlichen Aufwendungen der Unternehmen schaffen und Regelungen für die angrenzende Rechtsbereiche Ertragsteuer (Betriebsausgabenabzug), Umsatzsteuer (Vorsteuerabzug) und Sozialversicherung treffen.	Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Einzelregelungen und Aufzeichnungspflichten für Sachzuwendungen sind so komplex, dass sie sich nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in einen digitalen Prozess übersetzen lassen. Daher sollte durch eine Pauschalbesteuerung eine grundlegende Vereinfachung erfolgen, die vollständig digitale Prozesse in den Unternehmen ermöglicht.
EStG, UmwStG	Hürden für Umstrukturierungen beseitigen: Vereinheitlichung von Sperrfristen und Erleichterung von Nachweispflichten (§§ 15 Abs. 2, 22 UmwStG, § 6 Abs. 5 EStG). Ermöglichung von steuerneutralen Umwandlungs- und Einbringungsvorgänge in Organschaftsfällen (§§ 20, 21, 24 UmwStG). Ermöglichung des Verlustübergangs bei typischen Umwandlungen von Kapitalgesellschaften. Aufgabe des Gesamtplangedankens, u. a. bei der Einbringung von Sonderbetriebsvermögen (§§ 20, 24 UmwStG).	Steuerliche Hürden für Umstrukturierungen müssen beseitigt werden, damit Unternehmen nicht länger an wirtschaftlich notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen oder Sanierungen gehindert werden. Dies sollte insbesondere durch eine Vereinheitlichung der Sperrfristen und deutliche Erleichterungen bei den Nachweispflichten erfolgen.
EStG, § 9 Abs. 4a S.8-10	streichen	Werden im Rahmen von betrieblichen Auswärtstätigkeiten gesetzlich vorgesehene Verpflegungspauschalen gezahlt, sind diese im Falle einer tatsächlichen Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber (bspw. wird ein Frühstück im Rahmen einer Hotelrechnung erstattet) quotaal zu kürzen. Dies entsprechend nachzuhalten,

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
		verursacht insbesondere im Maschinen- und Anlagenbau einen hohen Bürokratieaufwand, da eine Vielzahl von Außeneinsätzen durch Monteure zum festen Geschäftsmodell gehören. Eine einfache bürokratische Entlastung könnte somit in der Streichung dieser Kürzungsvorschrift bestehen. Zudem greift dies auch einen Vorschlag der BMF-Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ auf, die sich ebenfalls für diesem Schritt aussprechen.
EStG, § 34a	Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung: Einführung eines Wahlrechts bei der Nachversteuerung zwischen pauschaler Nachsteuer und individuellem Einkommensteuersatz (Günstigerprüfung) sowie Optionsrecht zum Teileinkünfteverfahren. Anpassung der gesetzlich bedingten Verwendungsreihenfolge, um Lock-in Effekt von Altrücklagen zu verhindern. Beseitigung von Umstrukturierungshemmnissen, insbesondere beim Übergang von Thesaurierungsbegünstigung zum Optionsmodell.	Zur bürokratischen Entlastung von Mittelstand und Personenunternehmen und zum Anreiz von Investitionen muss insbesondere die Besteuerung der einbehaltenen und reinvestierten Gewinne verbessert werden. Dazu muss bei der Thesaurierungsbegünstigung dringend angepasst werden, um die Regelung auch für Gesellschafter mittelständischer Unternehmen attraktiv auszugestalten.
EStG, § 45b Absatz 9 [verpflichtende Aktionärsidentifikation (Pflicht, eine Aktionärsabfrage durchzuführen und die identifizierten Aktionäre an die Finanzbehörden zu melden); Einführung der Regelung wurde nochmals verschoben und soll soweit ersichtlich im Moment für 2027 Anwendung finden.]	Endgültige Streichung der Regelung.	Diese Regelung belastet börsennotierte Unternehmen mit erheblichem Aufwand und Kosten. Die Möglichkeit einer Aktionärsabfrage ist im Aktiengesetz nur als Option vorgesehen. Börsennotierte Unternehmen machen davon bislang in der Praxis nur punktuell Gebrauch, weil die Abfrage mit Kosten verbunden ist und eine Komplett-Abfrage aller Aktionäre nicht sinnvoll ist. Eine Verpflichtung zu dieser Komplett-Abfrage belastet die Unternehmen unverhältnismäßig. Die Steuerbehörden haben andere Möglichkeiten, an die Informationen zu gelangen. Sie können auch von den Banken direkt die Informationen erhalten und müssen dafür nicht zusätzlich immense Daten von den Unternehmen erhalten. Zudem ist fraglich, ob die Steuerbehörden überhaupt die Möglichkeiten und Kapazitäten haben, diese großen Datensätze zu analysieren. Auch bei der Steuerbehörde löst diese Verpflichtung großen Aufwand aus. Da es

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
		hierbei um die Bekämpfung von Steuer-Kriminalität gehen soll, hat die Behörde auch die Möglichkeit, im Verdachtsfall entsprechende zielgerichtete Anfragen zu stellen. Das entspricht eher dem Prinzip der Datensparsamkeit.
EStG, § 50a Quellensteuerabzugsverfahren	Digitalisierung des Verfahrens, Einführung einer einheitlichen Identifikationsnummer, Reduzierung der Nachweispflichten, Dauerfristverlängerung.	Derzeit komplexe, zeitaufwendige Verfahren mit langen Bearbeitungszeiten und unklaren Nachweispflichten; führt zu Wettbewerbsnachteilen; Vereinfachung verbessert Wettbewerbsfähigkeit und reduziert Bürokratie.
EStG, § 50c Abs. 2 S. 4	Die Gültigkeit von Freistellungsbescheinigungen sollte vollständig entfristet werden. Dies sollte gelten, solange sich der zugrunde liegende steuerliche Sachverhalt nicht verändert. Hierdurch würden nicht nur die betroffenen Unternehmen, sondern auch das Bundeszentralamt für Steuern entlastet werden, die mittlerweile Bearbeitungszeiten von einem Jahr benötigen, um solche Freistellungsanträge zu bearbeiten.	Bestimmte Geschäftsvorfälle, wie beispielsweise die Zahlung einer Gewinnausschüttung oder bestimmte Zahlungen ins Ausland (bspw. Lizenzzahlungen) können für den Zahlungsschuldner die Verpflichtung zum Einbehalt, zur Anmeldung und Abführung von deutschen Quellensteuern führen. Diese Steuern betreffen jedoch im Regelfall den Zahlungsempfänger und nicht den Zahlungsschuldner. Um einen Einbehalt von Quellensteuern insbesondere in solchen Fällen zu vermeiden, in denen der Zahlungsempfänger auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen, geringen Einnahmen oder Steuerbefreiungen keine Steuer zu leisten hat, können Zahlungsempfänger sogenannte Freistellungsbescheinigungen beantragen. Nach deren Vorlage kann der Zahlungsschuldner einen Einbehalt von Steuern unterlassen. Obwohl diese Bescheinigung den (oft auch im Ausland ansässigen) Zahlungsschuldner betreffen, liegt der Aufwand der Beantragung bei den zahlenden Unternehmen in Deutschland, die den Beantragungsprozess aus Vereinfachungsgründen im eigenen Interesse unterstützen. Derzeit gilt eine solche Bescheinigung für höchstens 5 Jahre.
UStG, § 18g Umsatzsteuer- Vorsteuervergütungsverfahren	Vermeidung von Kleinstbetragsprüfungen + Entfall der Einreichungspflicht aller Belege => Vertrauensbonus bei der Einzelfall-Prüfung bzw. Nutzung; besser Prüfung im Rahmen der normalen Betriebsprüfungen.	Zu hoher Aufwand da Einzelbeleg-Nachweis notwendig, insbesondere bei Dienstreisen mit vielen Belegen kein praktikabler Ansatz.
UStG, Einfuhrumsatzsteuer; Umsetzung von Art. 211 RL 2006/112/EG (EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie)	Einführung des Verrechnungsmodells: Einfuhrumsatzsteuer nicht mehr bei Einfuhr fällig, sondern im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung verrechenbar.	Aktuell erhebliche Liquiditätsbelastung und Bürokratie durch Vorfinanzierung und Erstattungsprozess; Verrechnungsmodell schafft Gleichbehandlung im Binnenmarkt, reduziert Bürokratie und stärkt den Standort; europarechtlich möglich; im Koalitionsvertrag angekündigt und von der Finanzministerkonferenz unterstützt.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
KStG, § 1a	Nachbesserung des Optionsmodells: Ermöglichung der Organgesellschaftsfähigkeit. Vereinfachung der Behandlung des Sonderbetriebsvermögens. Vermeidung des Wegfalls von Ergänzungsbilanzen.	Das Optionsmodell soll es Personenunternehmen ermöglichen, sich wie Kapitalgesellschaften besteuern zu lassen, um damit ein einheitliches Steuerrecht zu ermöglichen. Allerdings sind die derzeitigen Regelungen nicht praxistauglich ausgestaltet, sodass es bislang von nur sehr wenig Unternehmen genutzt wird.
KStG, §§ 14-19	Moderne Gruppenbesteuerung einführen: Einfaches Gruppenbesteuerungssystem schaffen durch gemeinsamen Antrag der Unternehmen der Organschaft. Mindestbeteiligung als Voraussetzung schaffen. Keine zwingende Bindung für 5 Jahre notwendig.	Für Unternehmensgruppen stellen die aktuellen Regelungen zur ertragsteuerlichen Organschaft eine hohe Hürde dar und begründen zusätzlichen Bürokratieaufwand. Daher sollte das bestehende System durch ein einfaches, international übliches Gruppenbesteuerungsregime ersetzt werden. Damit könnte der bürokratische und fehleranfällige Ergebnisabführungsvertrag durch einen gemeinsamen Antrag der Unternehmen der Organschaft ersetzt werden.
FZulG, § 3 und § 5	Deutliche Vereinfachung des Antragsverfahrens durch u. a. Automatisierung und Digitalisierung der Prozesse. Verlängerung der Frist zur Beantwortung von Nachfragen auf mindestens 4 Wochen und Ermöglichung des Rückgriffs auf bereits eingegebene Daten bei neuer Antragsstellung. Bessere Koordination von einmal eingegebenen Daten zwischen der Bescheinigungsstelle Forschungszulage und der Finanzverwaltung. Deutliche Reduzierung des Dokumentationsaufwands während der	Die Forschungszulage ist ein wichtiges Instrument zur Förderung von FuE-Aktivitäten in Deutschland und in vielerlei Hinsicht flexibler als die klassische Projektförderung. Allerdings ist die aktuelle Ausgestaltung der Forschungszulage für viele Unternehmen in Deutschland – vor allem im Hinblick auf das viel zu komplexe Antragsverfahren – nach wie vor nicht attraktiv genug. Eine praxistauglichere Ausgestaltung durch eine Reduzierung des Bürokratieaufwands könnte dazu beitragen, weitere Innovationspotenziale zu heben und einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Forschungsstandorts Deutschland zu leisten.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	Antragsstellung und insbesondere pauschale Erfassung von förderfähigem Personalaufwand. Vereinfachung der Klärung des in verbundenen Unternehmen förderfähigen Aufwands.	

Digitales

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
NIS-2-Umsetzungsgesetz	NIS-2-Umsetzungsgesetz des Bundes (das noch immer aussteht): Forderung nach 100-prozentiger richtlinienkonformer Umsetzung. Es droht ein extremer Flickenteppich in der EU, da hier eine Richtlinie und keine Verordnung gewählt worden ist und bisher zahlreiche Mitgliedstaaten stark eigenständig und überschießend umsetzen. Hier kann sich Deutschland wieder nur für Harmonisierung im Wege der richtlinien-treuen Umsetzung stark machen.	Um Umsetzungskosten zu minimieren, Rechtssicherheit zu schaffen und einen regulatorischen Flickenteppich zu vermeiden, braucht es eine EU-weit einheitliche Umsetzung.
Cyber Resilience Act, Art. 14, Art. 16 und NIS-2-Umsetzungsgesetz, § 32	Bei der nationalen Umsetzung des CRA sollte darauf geachtet werden, dass Unternehmen in Deutschland Schwachstellen und Sicherheitsvorfälle nur an eine zentrale Stelle melden müssen.	Nach dem CRA haben Hersteller jede aktiv ausgenutzte Schwachstelle, die in dem Produkt mit digitalen Elementen enthalten ist, sowie schwerwiegende Sicherheitsvorfälle, die sich auf die Sicherheit des Produkts mit digitalen Elementen auswirken, zu melden. Dafür wird die ENISA eine Meldeplattform einrichten, an die das BSI, welches die CRA-Meldung initial erhält, diese weiterleitet. Gemäß des NIS-2-Umsetzungsgesetzes haben wichtige und besonders wichtige Einrichtungen „erhebliche Sicherheitsvorfälle“ an eine vom BSI und BBK eingerichtete gemeinsame Meldestelle zu melden. So müssen Unternehmen bei jedem Sicherheitsvorfall prüfen, ob dieser nach dem CRA oder dem NIS-2-Umsetzungsgesetz „schwerwiegend“ oder

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
		„erheblich“ ist und dann dementsprechend melden. Im Kontext eines Cyberangriffs sollte unbedingt auf klare und stringente Vorgaben geachtet werden, um den Druck auf betroffene Unternehmen nicht unnötig zu erhöhen.
Data Act, Artikel 37 Zuständige Behörden und Datenkoordinatoren	Frühzeitige Ernennung beauftragter Behörden. Keine Fraktionierung der Behörden. Durch die Zuständigkeiten für den Data Governance Act und den Digital Services Act kann die Bundesnetzagentur (BNetzA) bereits auf Expertise und erste Erfahrungen in der Umsetzung europäischer Digitalregulierung zurückgreifen. Auch im Sinne der kohärenten Auslegung, die mehr Rechtssicherheit für Unternehmen darstellt, bietet sich eine Zusammenführung der Kompetenzen an. Einrichtung eines One-Stop-Shops auf Bundesebene: Betroffene oder hilfesuchende Unternehmen sollten sich an eine Kontaktstelle wenden können, die je nach konkretem Anliegen beratend oder koordinierend tätig wird. Beratende Unterstützung durch Data Coordinator auch bei grenzüberschreitenden Beschwerdeverfahren. Die Sonderzuständigkeit für den / die Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zur Durchführung und Aufsicht der Bestimmungen der DSGVO und allen relevanten Datenschutzfragen im	Nach Art. 37 Data Act sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine oder mehrere zuständige Behörden für die Anwendung und Durchsetzung des Data Act zu benennen. In Deutschland ist dies voraussichtlich die Bundesnetzagentur (BNetzA) für den Data Act. Die parallele Zuständigkeit mehrerer Aufsichtsbehörden auf nationaler Ebene sowie bei grenzüberschreitenden Sachverhalten führt zu erhöhtem Aufwand und Unsicherheiten für Unternehmen.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	Zusammenhang mit dem Data Act ist sinnvoll.	
Datenschutzaufsicht	Bündelung der Zuständigkeiten und Kompetenzen (für wirtsch. Datenschutz) bei der Bundesdatenschutzbeauftragten; Reform der Datenschutzkonferenz (DSK). Der BfDI sollte die Letztentscheidungskompetenz für Auslegungsfragen von besonderer, übergreifender Reichweite sowie strittige weitreichende Fälle von allgemeiner Bedeutung zugewiesen werden, wobei Unternehmen solche Vorlagefragen bei der BfDI einreichen können.	16+1 Landesbehörden im Bereich der Datenschutzaufsicht führen zu uneinheitlicher Auslegung der DSGVO und insofern zu unnötigen Kosten und vielen Unsicherheiten aufgrund von Meinungsvielfalt. Alternativ: Ausbau der DSK als bindendes Gremium. Obwohl die regionale Nähe von Unternehmen geschätzt wird, sollte eine thematische Entscheidungscentralisierung bei der BfDI erfolgen, damit Sachverhalte mit besonderer, übergreifender Reichweite sowie strittige weitreichende Fälle von allgemeiner Bedeutung abschließend von der BfDI entschieden werden.

Umwelt: Allgemein

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
Diverse Gesetze z. B. § § 27a Abs. 1 VwVfG, 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG, 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG, 10 Abs. 8 Satz 2, 8 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV; § 27 UVPG; verschiedene Regelungen im Raumordnungsgesetz	Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und / oder örtlichen Tageszeitungen.	Derzeit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt, als Beilage in einem amtlichen Anzeiger auf höherer Verwaltungsebene (Bundesland), in wöchentlich erscheinenden Zeitungen der Region, der Amtstafeln bzw. Bekanntmachungstafeln, Verkündungstafeln oder Gemeindetafel und neuerdings in Form einer elektronischen Bekanntmachung. Eine Bekanntmachung in elektronischer Form an zentraler Stelle ist vollkommen ausreichend und kann kurzfristig umgesetzt werden. Mittelfristig sollte überlegt werden – ähnlich zur UVP-Portale-Verordnung – zentrale, auch länderübergreifende Plattformen für solche amtliche Bekanntmachungen einzuführen.

Umwelt: Anlagenbezogener Gewässerschutz

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
AwSV §1 Abs. 3	Oberirdische Kleinstanlagen in Wasserschutzgebieten aus dem Anwendungsbereich der AwSV ausnehmen. Dazu schlagen wir vor, den letzten Halbsatz in § 1 Abs. 3 Satz 1 AwSV zu streichen.	Für Kleinstanlagen ohne relevante Umweltgefährdung wie z. B. Schranken, Weichenheizungen etc. sind die Anforderungen der AwSV, auch in Wasserschutzgebieten unverhältnismäßig und bewirken einen unnötigen Dokumentations- und Kennzeichnungsaufwand.
AwSV § 2 Abs. 23	Offener Umschlag muss auch außerhalb des Schiffsumschlags ein Umschlag im rechtlichen Sinne sein, Klarstellung in der Definition.	Fachgerechte Sonderregeln für den Umschlag von unverpackten wassergefährdenden Stoffen müssen auch beim Umschlag zum Beispiel von / auf Eisenbahnfahrzeuge Anwendung finden.
AwSV §§ 4ff	Selbsteinstufung (WGK) von Stoffen für Anwender von Stoffen erleichtern, Angaben im Sicherheitsdatenblatt müssen ausreichen.	Gem. § 4 Abs. 3 AwSV ist die Selbsteinstufung von Stoffen dem UBA vorzulegen. I. d. R. betrifft das die Hersteller / Inverkehrbringer. Reine Anwender sind i. d. R. nicht betroffen, da eingekaufte Stoffe bereits eingestuft sein müssen. Die Angaben der Wassergefährdungsklasse im Sicherheitsdatenblatt müssen für die Anwender von Stoffen ausreichend sein. Eine Klarstellung, dass im Regelfall die Einstufung eine Hersteller- / Inverkehrbringerpflicht sein sollte, wäre wünschenswert.
AwSV §§ 8ff	Streichung der Verpflichtung einer Selbsteinstufung des eingesetzten Stoffgemisches durch den Betreiber, wenn eine Einstufung des Stoffgemisches bereits durch den Hersteller / Lieferanten erfolgt ist.	Wie schon bei den Stoffen, sollte klargestellt werden, dass im Regelfall der Anwender beim Einsatz eines Gemisches auf die Angaben der Wassergefährdungsklasse im Sicherheitsdatenblatt vertrauen darf. Eine nochmalige Einstufung durch den Betreiber der Anlage wäre ein doppelter Aufwand in der Industrie, wenn die Einstufung durch den Hersteller / Inverkehrbringer bereits erfolgt ist.
AwSV § 10 Abs. 1 Nr. 3	Anpassung der in Nr. 3 genannten Grenzwerte an die Ersatzbaustoffverordnung ohne Rechtsverschärfung.	Die genannten Werte der LAGA sind in der Bewertung von Abfällen nicht mehr relevant und sollten daher in der AwSV ersetzt werden. Der Kreis von Bauabfällen, die als wassergefährdend definiert werden, sollte gegenüber dem aktuellen Stand nicht erweitert werden. Eine Angleichung an die Ersatzbaustoffverordnung setzt eine differenziertere Herangehensweise voraus. Siehe hierzu das gesonderte Positionspapier des BDI zur Überarbeitung der AwSV.
AwSV § 14 Abs. 5	Sachgerechte, auf das Gefährdungspotenzial bezogene	§ 14 Abs. 5 AwSV erweitert den Anlagenumfang der AwSV-Anlage. Da die Bestimmung sehr unkonkret ist, wird sie von den Behörden sehr restriktiv ausgelegt,

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	Konkretisierung der Flächenerweiterung erforderlich.	und es werden daher sehr hohe Anforderungen an die Ausführung und Rückhaltung gestellt, unabhängig vom konkreten Gefahrenpotenzial. Nur wenn diese Flächen als Kommissionierflächen dienen, sind Anforderungen sachgerecht. Hier sollte seitens des Gesetzgebers konkretisiert werden, unter welchen Bedingungen weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich sind.
AwSV § 40	Anzeigepflicht für prüfpflichtige Anlagen anpassen. Anlagen mit reiner Inbetriebnahmeprüfung sollten von der Anzeigepflicht befreit werden.	Bei kleineren Anlagen nur mit Inbetriebnahmeprüfung ist die Anzeigepflicht nicht notwendig.
AwSV § 41	Die Lagerung von festen wassergefährdenden Stoffen sollte vom Erfordernis einer Eignungsfeststellung ausgenommen werden.	Für die Lagerung fester wassergefährdender Stoffe werden keine besonderen Anforderungen an die Rückhaltung gestellt, wenn sie vor Witterungseinflüssen geschützt gelagert werden und die Aufstellfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt. Auch ist der Prüfumfang für die Behörde gering, da für diese Anlagen keine bauartzugelassenen Anlagenteile erforderlich sind.
AwSV § 41 Abs. 2 und 3	Änderung zu einer Regelung die sinngemäß dem „alten“ § 7 (4) VAWs NRW entspricht. Damit verbunden die alte Regelung zur Festlegung von Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art wieder einführen.	Bevor die bundeseinheitliche AwSV im Jahr 2017 in Kraft trat, bestand auf Landesebene in NRW eine Regelung im § 7 (4) VAWs NRW, die im Sinne des Bürokratieabbaus auf Seiten der Betreiber und der Behörde die Eignungsfeststellung deutlich erleichterte und beschleunigte. Die Eignungsfeststellung konnte durch ein Gutachten eines Sachverständigen ersetzt werden (ohne eine zusätzliche Prüfung durch die Behörde). Durch die sachverständige Begutachtung war das vom Gesetzgeber vorgesehene Schutzniveau im Sinne des Gewässerschutzes sichergestellt. Die aktuelle Regelung im § 41 AwSV ist nicht praxistauglich, weil durch die Vorlage von Prüfunterlagen bei der Behörde weiterhin eine überbordende Detailprüfung durch die Behörde erfolgen kann!
AwSV § 43	Erhebliche Vereinfachung bzgl. des Dokumentationsaufwand notwendig. Anforderungen des § 43 AwSV auf das Wesentliche reduzieren und auf große Anlagen (z. B. Gefährdungsstufe C und D) beschränken	§ 43 fordert eine sehr umfassende Anlagendokumentation, die einen enormen Aufwand erfordert. Es werden zum Beispiel auch kleine, nicht prüfpflichtige Anlagen erfasst. Insgesamt sollte der Dokumentationsumfang reduziert werden und kleinere Anlagen und Anlagen, die nur zeitlich beschränkt genutzt werden, sollten ganz von der Anlagendokumentation befreit werden.
AwSV § 44 Betriebsanweisungen	§ 44 AwSV sollte gestrichen werden. Betriebsanweisungen / Merkblätter sollten als gesetzlicher Regelfall abgeschafft werden.	§ 44 regelt sehr umfassend und kleinteilig den Inhalt von Betriebsanweisungen und Merkblättern und darüber hinaus Schulungspflichten. Im Sinne eines notwendigen Bürokratieabbaus sollten diese kleinteiligen Regelungen abgeschafft werden. Dieser

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
		Vorschlag hat wegen der Vielzahl der betroffenen Anlagen in der Industrie ein sehr hohes Entbürokratisierungspotenzial.
WHG § 62 Abs. 2 AwSV § 15 i.V.m. DWA Regelwerk	In § 15 AwSV Abs. 1 sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass ein Sachverständiger auch die Erreichung eines dauerhaft gleichwertigen Schutzniveau außerhalb der in WHG § 62 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AwSV benannten Technischen Regeln bescheinigen kann / darf.	Insbesondere im DWA Regelwerk, den DWA Arbeitsblättern der DWA-A Reihe (TRwS), werden immer mehr technische und organisatorische Möglichkeiten / Maßnahmen aufgeführt, die von Sachverständigenorganisationen und Behörden wie verbindliche Rechtsvorschriften vermittelt und eingestuft werden. Abweichungen hiervon werden als „Mangel“ in den Prüfbericht von Sachverständigen geschrieben. Wie schon der jetzige Wortlaut von § 15 Abs. 1 AwSV sagt, handelt es sich bei den aufgeführten technischen Regelwerken „insbesondere“ um die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass auch andere gleichwertige Schutzmaßnahmen (technisch / organisatorisch) ebenfalls diesen Status erlangen können.
AwSV Anlage 1 Nr. 1.4)	In Anlage 1 Nr. 1.4 der AwSV sollte klargestellt werden, dass bei Stoffen der WGK 3 der M-Faktor ausschließlich für die Berücksichtigungsgrenze von 0,2% zum Tragen kommen soll. BMU selber hat im letzten Referentenentwurf zur AwSV vorgesehen hat: Es wird folgende Nummer 5.1.5 eingefügt: 5.1.5 Muss bei einem Stoff der WGK 2 oder WGK 3 wegen seiner hohen aquatischen Toxizität ein M-Faktor nach Nummer 1.4 berücksichtigt werden, so wird der prozentuale Gehalt dieses Stoffes mit dem M-Faktor multipliziert. Liegt das sich daraus ergebende Produkt über einem Massenanteil von 0,2 Prozent, so wird der Stoff bei der Ableitung der Wassergefährdungsklasse nach Nummer 5.2 berücksichtigt.	Der neue 5.1.5 regelt die Anwendung und Berücksichtigung des M-Faktors. Die neue Nummer 5.1.5 dient der Klarstellung, dass der M-Faktor nicht nur für nicht krebserzeugende Stoffe, sondern auch für krebserzeugende Stoffe anzuwenden ist. Bezug ist die Berücksichtigungsgrenze von 0,2 % und nicht das krebserzeugende Potenzial. Vorschlag übernimmt eine Forderung der Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe aus dem Jahr 2021.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
AwSV Anlage 1 Nr. 2.2.	In der Einstufungsregel von Anlage 1 Nr. 2.2 AwSV sollte der Buchstabe f) gestrichen werden.	Die Kriterien für die Einstufung in Wassergefährdungsklassen zum Beispiel für mineralische Abfälle aus Baustellen sollten überarbeitet werden. Bei der Regelung in Anlage 1 Nr. 2.2 f) ist nicht ersichtlich, worin der umweltbezogene Regelungsmehrwert besteht. Für die Gewässergefährdung spielt es keine Rolle, weshalb ein WGK 3 Stoff dem Gemisch zugesetzt wurde, denn die Bagatellregelung von 0,2% (siehe Buchstabe c) für WGK 3 Stoffe) sollte Vorrang haben.
BLAK-UmwS (= Bund-Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) Merkblatt „Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien“ von Mai 2024	Das BLAK-UmwS Merkblatt „Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien“ (Stand 29.05.2024) sollte vom BLAK zurückgezogen werden.	Der Umgang mit Lithium-Ionen-Technologie ist bereits hinreichend geregelt und praxisbewährt. Zusätzliche Regelungen zum vorbeugenden Gewässerschutz sind aus folgendem Grund nicht geboten: Im Gegensatz zu Fässern oder Gebinden für flüssige wassergefährdende Stoffe treten beim Versagen der Umhüllungen (Brandfall ausgenommen) die in Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien verbauten wassergefährdenden Stoffe nicht in einer Form aus, bei der eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern zu besorgen wäre. Die aus dem Merkblatt abzuleitende Gleichstellung einer Batterie mit einem Stoff / Gemisch i.S. § 4 bzw. § 8 AwSV bzw. mit einem Fass- und Gebindelager ist daher fachlich nicht gerechtfertigt. Auch in Elektronikgeräten oder anderen Produkten sind feste und flüssige wassergefährdende Stoffe mit einem großen Masseanteil verbaut – der Umgang wird sinnvollerweise nicht als Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu bezeichnen. Die durch das Merkblatt geforderten Maßnahmen beim Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien führen zu keiner Verbesserung der Umweltsituation. Sie erhöhen ausschließlich den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten erheblich, in dem Anträge auf Eignungsfeststellungen sowie Ausnahmeanträge zum Verzicht auf bestimmte Anforderungen notwendig werden. Zudem entstehen Kosten für von der bisher gängigen und betriebsbewährten Praxis abweichende Bauausführungen.

Umwelt: Arbeitsschutz

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
ArbMedVV § 5 Abs. 3 Satz 2	Streichen der Einwilligungspflicht der Beschäftigten, Anpassen an Wortlaut §10a Abs. 3 GefStoffV.	Mit der Übermittlung von Daten an den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger ist die Organisation der nachgehenden Vorsorge gegeben. Die individuelle Einwilligung des Beschäftigten erfordert aufwendige Sonderprozesse. Auch § 10a Abs. 3 GefStoffV kennt keine Einwilligungspflicht.
Betriebssicherheitsverordnung § 18	Anstelle der Pflicht zur Einholung einer Erlaubnis sollte eine Pflicht zur Anzeige der betroffenen Anlagen geregelt werden.	§ 18 der Betriebssicherheitsverordnung bestimmt für in der industriellen Praxis weitverbreitete Anlagenkategorien eine Pflicht zur Einholung einer behördlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnispflicht wird nicht benötigt, da bereits das geltende Recht im Erlaubnisverfahren den Antragsteller zur Vorlage eines Prüfberichtes einer zugelassenen Überwachungsstelle verpflichtet (§ 18 Abs. 3 BetrSichV). Zusammen mit der Prüfung vor Inbetriebnahme wäre damit weiterhin ein hohes Schutzniveau gesichert, sodass auf ein behördliches Vorabkontrollverfahren verzichtet werden kann. Stattdessen könnte an die Stelle eines Erlaubnisverfahrens eine reine Anzeige treten.

Umwelt: Bodenschutz

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
BBodSchG, § 10 Abs. 1a BImSchG und §§ 4a Abs. 4 und 21 Abs. 2a) der 9. BImSchV	Im Fall der Umsetzung der noch nicht endgültig verabschiedeten EU-Richtlinie zur Bodenüberwachung sollte geregelt werden, dass Informationen aus Ausgangszustandsberichten und Überwachungen von Boden und Grundwasser nach den Bestimmungen des BImSchG auch für die Pflichten zur	Der Kompromisstext der EU-Richtlinie zur Bodenüberwachung aus Mai 2025 sieht vor, das Ausgangszustandsberichte und Informationen aus der Überwachung des Bodens und des Grundwassers als eine „Bodenuntersuchung“ im Sinne der Richtlinie angesehen werden können (so Erwägungsgrund 45 und Art. 14 Nr. 2 UAbs. 3 des Kompromisstextes der EU-Richtlinie zur Bodenüberwachung). Damit können nicht notwendige Doppelbeprobungen des Bodens und des Grundwassers vermieden werden.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	Bodenuntersuchung nach der EU-Richtlinie zur Bodenüberwachung herangezogen werden können.	
BBodSchV § 6	§ 6 Satz Abs. 1 Satz 2 BBodSchV sollte wie folgt ergänzt werden: <i>„Die §§ 6 bis 8 gelten nicht für das Auf- und Einbringen von Materialien ... Sanierungsplanes umgelagert werden...sowie bei Bodenumlagerungen im Rahmen des Braunkohletagebaues einschließlich des Sanierungsbergbaus.“</i>	Der Untersuchungsumfang für Bodenumlagerungen nach §§ 6-8 BBodSchV für den Sanierungsbergbau ist aufgrund der großen zu bewegendenden Mengen schwer umsetzbar (repräsentative Probenanzahl), da die tertiären Kippböden natürliche, typische geogene Hintergrundgehalte aufweisen und sich bei Mischböden mit quartären Anteilen die horizontale wie vertikale Verteilung der Substrate und damit geogene Belastung kleinflächig ändert. Der damit verbundene Probenumfang ist unverhältnismäßig. Die umzulagernden Böden sind gleichen geologischen Ursprungs, wobei das Material aus Innen- und Außenkippen aus denselben Bodenhorizonten in vergleichbarer Weise belüftet ist und daher grundsätzlich ähnliche Schadstoffbelastungen aufweist. Bei Umlagerung von Kippböden untereinander ist mit zusätzlichen Bodenverschlechterungen daher nicht zu rechnen. Dies gilt auch für die Verbringung innerhalb mehrerer Tagebaubereiche. Ziel: Gebiete mit erhöhten Schadstoffbelastungen anders definieren (z. B. geologische Einheiten, Abraumkippen in ehemaligen Abbaugebieten) und die Ausnahme um Sanierungsbereiche in Tagebaubereichen ergänzen. Weiterhin sollte der für Umlagerungen vorgesehene Boden nicht dem KrWG unterliegen, da hiernach der Entledigungswille oder eine Entledigungspflicht entfällt.
BBodSchV § 21	Der pauschale Bezug auf die LAGA PN 98, der Abweichungen nur im Einzelfall zulässt (§ 21 Abs. 1 und 2 BBodSchV) ist aufzuheben. Die LAGA Richtlinie aus dem Jahr 2001 ist zu überarbeiten und in Bezug auf die Beprobung von Böden im Rahmen des Sanierungsbergbaues mengenbedingt schwer umsetzbar.	Die Anwendung der LAGA PN 98 führt bei großen umzulagernden Bodenmengen zu nicht beherrschbaren Probenmengen, Abweichungen erfordern regelmäßig nach § 21 Abs. 2 BBodSchV Einzelfallentscheidungen der Behörde.

Umwelt: Chemikalienrecht

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) §§ 5-11	Die §§ 5-11 ChemVerbotsV bedürfen einer grundlegenden Überarbeitung, um die Wirtschaft zu entlasten. Zum Beispiel: Streichung der Anzeige, nach § 7 ChemVerbotsV, Überarbeitung des § 8 Abs. 3 ChemVerbotsV, Streichung der Belehrungs-, Informations- und Aufzeichnungspflichten.	Die §§ 5-11 ChemVerbotsV enthalten eine Fülle an Erlaubnis- und Anzeigepflichten, Dokumentationspflichten und weitere Pflichten zur Belehrung und Information von Erwerbenden. Die Chemikalienverbotsverordnung macht für die Abgabe von z. B. krebserzeugenden Stoffen umfangreiche Vorgaben – zum Beispiel Dokumentation der Absicht rechtskonformer Verwendung durch den Kunden. Vor der Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische müssen Abgebende neben einer Erlaubnis oder Anzeige verschiedene Informationen von den Erwerbenden einholen und eine Belehrung durchführen. Die Informationen (inkl. Identitätsnachweise) müssen dokumentiert und aufbewahrt werden. Diese Pflichten sind auf das unbedingt Notwendige zurückzufahren. Die Beteiligten verfügen über aufgrund anderer Vorschriften geschultes Personal, sodass die Vorschriften bei diesen Anwendungen keinen zusätzlichen Nutzen bringen und unverhältnismäßig sind. Auch erhält der industrielle oder gewerbliche Verwender über das Sicherheitsdatenblatt nach Art. 31 REACH-VO bereits alle Informationen über die in Anlage 2 genannten Stoffe und muss diese in seiner Risikobetrachtung für Beschäftigte und Umwelt berücksichtigen. Eine weitere Bestätigung, dass die Stoffe und Gemische auf erlaubte Weise eingesetzt werden, ist nicht notwendig.
ChemVerbotsV § 5 Abs. 4	In § 5 Abs. 4 ChemVerbotsV sollte eine neue Ausnahme als Nr. 11 aufgenommen werden: „11. quarzhaltigen Zemente, Mörtel, Verputze.“	Quarz ist mit H372 eingestuft, die derzeitige Vorschrift ist praxisfremd und nicht umsetzbar.
ChemG §16f Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 9	In § 16f Abs. 1 ChemG sollten die Nummern 2 und 9 gestrichen werden.	Angleichen an europäische Datenbankstruktur. Die in Nr. 2 und Nr. 9 geforderten Daten werden in der ECHA-Leitlinie „Anforderungen für Meldungen von besorgniserregenden Stoffen in Produkten“ (Oktober 2020) nicht gefordert und sollten daher auch aus dem deutschen Recht gestrichen werden.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
		Sofern SCIP, wie vom BDI gefordert, abgeschaltet wird und aus der WFD gestrichen wird (removal of Articles 9.1(i) and 9.2 from the Waste Framework Directive (EU) 2018/851), sollte zeitnah auch die Löschung aus ChemG erfolgen.
ChemBiozidDV §§ 10 – 13	Die Abgaberegeln (§§ 9-13 ChemBiozidDV) sollten gestrichen werden. Alternativvorschlag für praxisgerechte Erleichterungen: Einfügen eines neuen § 11 Abs. 4: <i>"Das Abgabegespräch kann durch eine digitale Beratung ersetzt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Informationen nach Absatz 2 Nummer 2 dem Erwerber vor dem Erwerb des Biozid-Produkts vollständig übermittelt wurden. Satz 1 gilt auch für den Online- und Versandhandel."</i> Einfügen eines neuen Abs. 5: <i>"Eine digitale Beratung ist eine vorab aufgezeichnete audiovisuelle Informationseinheit, die von einer nach §13 sachkundigen Person konzipiert, verantwortet und freigegeben wird und sämtliche Inhalte des § 11 Absatz 2 Nummer 2 vermittelt."</i>	Die Abgaberegeln für Biozidprodukte müssen infrage gestellt werden. Sie führen zu erheblichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen. Bereits im Zulassungsverfahren muss gezeigt werden, dass das jeweilige Biozidprodukt sicher verwendet werden kann, sodass bei bestimmungsgemäßer Anwendung grundsätzlich keine Risiken für Mensch, Tier und Umwelt bestehen. Mindestens müssen die Beratungspflichten praxisnah flexibilisiert werden zum Beispiel durch digitale Instrumente wie etwa Beratungsvideos.

Umwelt: Gefahrstoffrecht

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
Umwelt: Gefahrstoffrecht		
GefahrstoffV § 15c	Die Anzeigepflicht nach § 15c Abs. 2 und die Sachkundepflicht nach § 15c Abs. 3 GefStoffV für die Verwendung von Biozidprodukten sollte auf einzelne Produktarten und Anwendungen mit erheblicher Relevanz begrenzt werden.	Hoher bürokratischer Aufwand für pauschale Sachkundepflicht und unternehmensbezogene Anzeige bei der Verwendung von Biozidprodukten auf der Basis von Gefahrenkategorien und der Zulassung.

Umwelt: Immissionsschutzrecht

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
BlmSchG § 1	In § 1 Abs. 1 BlmSchG ist das Schutzgut „Klima“ zu streichen.	Das Schutzgut „Klima“ ist erst durch die jüngste Novelle ohne europarechtliche Notwendigkeit auf Wunsch eines Koalitionspartners der Ampel-Regierung in das BlmSchG aufgenommen worden. Die Aufnahme im BlmSchG ist nicht erforderlich und kontraproduktiv. Der Schutz des Klimas und insbesondere die dazu erforderliche Reduzierung von Treibhausgasen wird durch andere Gesetze und nicht durch das BlmSchG geregelt (TEHG, BEHG, KSG, etc.). Das BlmSchG bezweckt entsprechend der Begriffsbestimmungen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, welche geeignet sein müssen, konkrete nachteilige Wirkungen in der Nachbarschaft und der Allgemeinheit herbeizuführen (vgl. BDI-Stellungnahme vom 06.04.2023).
BlmSchG § 8a	§ 8a Abs. 1 Nr.1 BlmSchG sowie Abs. 1 Satz 2 und 3 streichen.	Der vorzeitige Beginn nach § 8a BlmSchG kann für alle Vorhaben (und nicht nur an vorhandenen Standorten und bei Änderungen der Anlagen) ohne Prüfung der Gesamtgenehmigungsvoraussetzungen zugelassen werden, da er ja vollständig auf Risiko des Antragstellers erfolgt. Die öffentliche Hand kann ggf. durch ö. r. Vertrag oder Sicherheitsleistung die Wiederherstellung des Ausgangszustandes erreichen, ohne dass für sie Kosten anfallen würden. Dies würde viele Verfahren erheblich beschleunigen.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
BlmSchG § 10 Abs. 1 und § 15	§ 10 Abs. 1 BlmSchG (und entsprechend in § 15) nach Satz 3 ein weiterer Satz: „Die Prüfung der nachgereichten Unterlagen muss unverzüglich geschehen, dabei sind Teilprüfungen ausdrücklich zuzulassen.“	Die im Rahmen der IED-Umsetzung gefundene Regelung zum Nachreichen von Unterlagen ist nachzuschärfen, um eine weitere Beschleunigung von Verfahren zu erreichen. Diese Regelung ergänzt und unterstützt die neue Verfahrensregel in § 7 der 9. BlmSchV.
BlmSchG § 10 Abs. 1a Satz 2 und LABO-Arbeitshilfe AZB (9/2024)	Konkretisierende und eindeutige Formulierung in § 10 Abs. 1a Satz 2 BlmSchG sowie in der LABO-Arbeitshilfe, dass in Deutschland bei Einhaltung der strengen Vorgaben der AwSV die Möglichkeit einer Verschmutzung von Boden und Grundwasser durch IED-Anlagen ausgeschlossen ist und damit ein Ausgangszustandsbericht (AZB) komplett entfallen kann. Bisher wird die Anwendung von Satz 2 faktisch verhindert.	Erstellung eines AZB mit ggf. notwendigen Boden- und Grundwasseruntersuchungen sorgt für hohen bürokratischen und finanziellen Aufwand. Der strenge Vorsorgegrundsatz im Wasserrecht, der durch die AwSV konkretisiert wird, schließt Eintrag von Stoffen in Boden und Grundwasser aus. Sollte es trotzdem zum Austritt kommen, sehen BlmSchG und Wasserrecht Meldungen und das Bodenschutzrecht eine Sanierung durch den Anlagenbetreiber vor.
BlmSchG § 10 Abs. 3 S. 5	In der Widerspruchsoption für eine Offenlage der Antragsunterlagen im Internet (§ 10 Abs. 3 S. 5 BlmSchG) sollte der Begriff „soweit“ durch das Wort „wenn“ ersetzt werden. In § 10 Abs. 3 Satz 5 BlmSchG sollte wie folgt formuliert werden: <i>„Der Antragsteller kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit wenn er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen.“</i>	Zurzeit herrscht Rechtsunsicherheit, was der Begriff „soweit“ umfasst. Zur Klarstellung des Gewollten sollte dieser neu als „wenn“ formuliert werden. Dies entspricht auch dem Regelungszweck der zugrundeliegenden PlanSiG-Regelung. Damit ist der Begriff als inhaltliche Voraussetzung (Befürchtung einer Gefährdung) zu verstehen und nicht nur als inhaltliche Ausgestaltung. Mit der Klarstellung wird das Gewollte erreicht, dass nämlich die Antragsunterlagen in ihrer Gesamtheit bei der Befürchtung einer Gefährdung von Sicherheitsinteressen oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht im Internet auszulegen sind. Dies ist in Anbetracht der zunehmenden Bedrohungslage, die auch die Ausspionierung von Industrieanlagen und kritischer Infrastruktur betrifft, von überragender Bedeutung.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
BlmSchG § 10 Abs. 6	In § 10 Abs. 6 BlmSchG sollte zwecks Verfahrensbeschleunigung der Erörterungstermin ausschließlich fakultativ ausgestaltet werden. Ergänzung in § 10 Abs. 6 BlmSchG durch einen neuen Satz 2 (entsprechend § 16 b Abs. 5 BlmSchG) vorgenommen werden: <i>„(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.“ Die geltenden Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.</i> Zur Klarstellung sollten zudem die Regelungen in § 16 der 9. BlmSchV angepasst werden (siehe BDI-Stellungnahme zur Mantelverordnung zur IED-Umsetzung).	Es sollte entsprechend der Regelung bei der Modernisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (siehe § 16 b Absatz 5 BlmSchG) der Erörterungstermin nur auf Antrag des Vorhabenträgers durchgeführt werden. Nicht ersichtlich ist, warum in der Beschleunigungsnovelle der Erörterungstermin bei der Genehmigung von Industrieanlagen nicht ebenfalls fakultativ ausgestaltet wurde. Auch bei der Genehmigung von Industrieanlagen ist eine fundamentale Beschleunigung der Verfahren erforderlich, wenn Deutschland die Klimaziele rechtzeitig erreichen will. Eine europarechtliche Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins besteht nicht. Daher ist der deutsche Gesetzgeber frei darin, Inhalt und Reichweite von Erörterungsterminen zu regeln. Bei beiden Verfahrensarten sollte ein Erörterungstermin nur auf Wunsch des Antragstellers erfolgen. Der Projektträger sollte frei entscheiden können, da er mit seiner Investitionsentscheidung das Risiko des Verfahrens und damit auch das Risiko möglicher Verzögerungen durch Klagen trägt. Durch die Erörterung mit den Einwendern soll die Behörde weitere Informationen hinzugewinnen, einen differenzierten Blickwinkel auf den Sachverhalt erhalten und so die Belange besser abwägen können. Doch ein Blick in die Praxis zeigt, dass ein Informationsgewinn bei der Behörde nur selten eintritt. Oft sind bereits die Einwendungen so substantiiert, dass sich in der Erörterung nichts Neues ergibt. In der Praxis zeigt sich zudem, dass der Informationsgewinn für die Einwender und weiteren Betroffenen bei Erörterungsterminen nicht besonders groß ist. Viele sind bereits mit der Auslegung der Unterlagen gut über das Vorhaben informiert.
BlmSchG § 10 Abs. 6a	In § 10 Absatz 6a BlmSchG sollte zwecks Verfahrensbeschleunigung eine Stichtagsregelung eingefügt werden. § 10 Abs. 6a BlmSchG sollte durch einen neuen Satz 4 ergänzt werden: <i>„Grundlage der Genehmigungsentscheidung ist die zum Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit geltende Rechtslage.“</i>	Antragsunterlagen müssen bisher bis zum Zeitpunkt der Genehmigung, also der Erteilung des Bescheides, aktuell gehalten werden. Ändern sich im Zuge des Verfahrens die gesetzlichen Vorgaben, muss nachgebessert werden. Eine Stichtagsregelung könnte auf den Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen gelegt werden und damit das zeitaufwendige Nachreichen von Unterlagen aufgrund von Rechtsänderungen verhindern. Hierdurch würden auch sich ggf. aus den Änderungen ergebende Neuauslegungen der Unterlagen aus rechtsformalen Gründen vermieden. Die Beschleunigungs-Novelle des BlmSchG hat diesen wichtigen Punkt nicht für alle Anlagen aufgegriffen.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
BlmSchG §15 Abs. 2a	§ 15 Abs. 2a BlmSchG sollte gestrichen werden. Stattdessen sollte es eine Harmonisierung mit den Regelungen zur herkömmlichen Anzeige geben, insbesondere keine abweichenden Fristen keine längeren Bearbeitungszeiten bei störfallrelevanten §15 BlmSchG Anzeigen , und keine Veröffentlichung von §15 BlmSchG-Anzeigen.	Anzeigepflicht nach §15 kann auch störfallrelevante Änderungen inkludieren.
BlmSchG §15 Abs. 3	Nötige behördliche Verfahren bei Entfall von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen (SRA) im Rahmen von Demontagen ganzer Anlagenbereiche (Transformation) sollten abgeschafft werden (keine störfallrelevante Änderung). Eine Klarstellung im Gesetz oder durch den Länderausschuss für Immissionsschutz wäre notwendig.	Wenn im Rahmen von Anzeigen nach §15 Abs. 3 BlmSchG ganze BlmSchG-Anlagen abgestellt werden (z. B. im Rahmen der Transformation), sollten weitere behördliche Verfahren zum Störfallrecht nicht nötig sein.
9. BlmSchV § 16 Abs. 1	In § 16 der 9. BlmSchV sollte zwecks Verfahrensbeschleunigung der Erörterungstermin ausschließlich fakultativ ausgestaltet werden. (siehe oben zu § 10 Abs. 6 BlmSchG). Ergänzung in § 16 Abs. 1 der 9. BlmSchV durch einen neuen Satz 2 (entsprechend § 16 b Abs. 5 BlmSchG) vorgenommen werden: <i>„Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt“</i>	Es sollte entsprechend der Regelung bei der Modernisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (siehe § 16 b Absatz 5 BlmSchG) der Erörterungstermin nur auf Antrag des Vorhabenträgers durchgeführt werden. Nicht ersichtlich ist, warum in der Beschleunigungsnovelle der Erörterungstermin bei der Genehmigung von Industrieanlagen nicht ebenfalls fakultativ ausgestaltet wurde.
BlmSchG § 28	Umfang von Messberichten zu Emissionsmessungen sollte deutlich vereinfacht werden.	Der Umfang von Messberichten zu Emissionsmessungen sollte deutlich vereinfacht werden; Messberichte werden immer umfangreicher, mit Beschreibung der Messaufgabe, Beschreibung der Anlage, des Mess- und Analyseverfahrens etc.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
		Von 30 Seiten Messbericht sind ca. 10 % wirklich relevant. Der Umfang hat in den letzten Jahren zugenommen, mit der Begründung vom (externen) Messinstituten, dass die Anforderung an einen Messbericht immer detaillierter werden.
4. BImSchV § 1 Abs. 1 Satz 2	Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der 4. BImSchV soll folgender neuer Satz eingefügt werden: „Für die in Nummer 8 des Anhangs 1 genannten Anlagen zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag gilt nicht Satz 2, sondern Satz 1, soweit in diesen Anlagen mit Bau- und Abbruchabfällen gemäß Kapitel 17 der Abfallverzeichnisverordnung umgegangen wird“.	Umsetzung Koalitionsvertrag: <i>„In Planungs- und Genehmigungsverfahren werden wir unter anderem Bagatellschwellen weiter gestalten.“</i> Nach den Regelungen der 4. BImSchV sollen Anlagen im Grundsatz erst dann genehmigungsbedürftig sein, wenn sie länger als 12 Monate an demselben Ort betrieben werden. Nach derzeitiger Rechtslage gilt das 12-Monatsprivileg aber nicht für Anlagen nach Nummer 8 der Anlage 1 der 4. BImSchV, also auch nicht für Anlagen nach Nummer 8.5. Diese Benachteiligung von Zwischenlagern für Bau- und Abbruchfälle erscheint nicht gerechtfertigt. Von diesen Anlagen, die weniger als ein Jahr betrieben werden, gehen regelmäßig keine Gefahren aus.
4. BImSchV § 1 Abs. 2 Klarstellung in LAI-Vollzugshilfe	Es sollte in der Begründung zu § 1 Abs. 2 oder in einer LAI-Vollzugshilfe klargestellt werden, dass sich das Genehmigungserfordernis nur auf Nebeneinrichtungen erstreckt, bei denen alle drei in § 1 Abs. 2 genannten Kriterien erfüllt sind. Das betrifft Nebeneinrichtungen, <i>„die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung sein können für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen.“</i>	Es kommt in der Genehmigungspraxis immer wieder vor, dass Anlagen von Vollzugsbehörden als Nebeneinrichtungen betrachtet werden, obwohl das 3. Kriterium – Bedeutung für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen – nicht erfüllt ist. Beispiele für Nebeneinrichtungen: a) Pulverbeschichtungsanlage, gemäß 4.BImSchV Anhang 1 Nr. 5.2 ausgenommen von der Genehmigungsbedürftigkeit, muss als Nebenanlage zu einer Gießerei mit beantragt werden, b) Glanzdrehmaschinen, an keiner Stelle in der 4.BImSchV Anhang 1 aufgeführt, sollen als Nebenanlagen zu einer Beschichtungsanlage nach 5.1.1.1 beantragt werden, c) Plasma-Aktivierungsanlage, an keiner Stelle in der 4.BImSchV Anhang 1 aufgeführt, muss als Nebenanlage zu einer Beschichtungsanlage nach 5.1.1.2 mitbeantragt werden. Bei den oben genannten Nebeneinrichtungen handelt es sich in der Regel um „Standard“-Maschinen, für die es zwar technische Daten und eine Betriebsanleitung gibt, aber keine Angaben und Pläne, wie sie im BImSchG-Antragsverfahren verlangt werden. Daher führt die großzügige Auslegung des Begriffes der Nebeneinrichtung durch die Vollzugsbehörden zu erheblichen Mehraufwendungen (Zeit und Kosten) beim Antragssteller. Mit einer Erläuterung in der Begründung oder einer Erläuterung in einer LAI-Vollzugshilfe sollte die Gleichwertigkeit der drei Kriterien betont werden.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
4. BImSchV § 1 Abs. 4	Es sollte (ähnlich wie in § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG) in § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV eine Wahlmöglichkeit des Vorhabenträgers eingeführt werden, dass der Vorhabenträger die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragen kann, wenn nur die Nebeneinrichtung einer Anlage einem (vereinfachten) BImSchG-Tatbestand unterliegt.	Nach bisher herrschender Auffassung kann eine Nebeneinrichtung nicht das Genehmigungsverfahren für die Gesamt- / Hauptanlage vorgeben, nur umgekehrt. Eine Änderung dieser Vorgabe könnte im Einzelfall erhebliche Beschleunigungseffekte auslösen. Dies sei an einem Beispiel erläutert: Zu einer Großspeicherbatterie gehört häufig ein Umspanntransformator. Letzterer bedarf einer vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, ist aber eindeutig eine Nebeneinrichtung zur Batterie. Die Batterie selbst ist eine nicht-genehmigungsbedürftige Anlage und bedarf nur einer Baugenehmigung. Derzeit müssen daher zwei getrennte Verfahren durchgeführt werden. Die Baugenehmigung der Batterie kann nicht in das BImSchG-Verfahren der Umspannanlage integriert werden. Dies sollte auf Antrag des Vorhabenträgers geändert werden können.
4. BImSchV, Anhang 1	Entschlackung der Genehmigungstatbestände und strikte 1:1 Umsetzung der IED.	IED-Anlagen unterliegen besonderen Anforderungen. Um Wettbewerbsnachteile in Deutschland zu vermeiden, sollten nur solche Anlagen als IED-Anlage gekennzeichnet werden, die europarechtlich auch tatsächlich IED-Anlagen sind. Der BDI hat in seiner Stellungnahme zur Mantelverordnung zur IED-Umsetzung vom 15. August 2025 zudem sehr umfangreiche Änderungen des Anhangs 1 der 4. BImSchV vorgeschlagen. Auf eine erneute Auflistung dieser Vorschläge im Rahmen dieser Liste wird daher hier verzichtet.
9. BImSchV § 7 Abs. 1 Satz 5, neu 6	Die Behörde soll zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. Unterlagen, die nicht für die Auslegung im Sinne von § 10 Absatz 1 erforderlich sind oder allein Belange nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betreffen, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können. Dies gilt auch für die Bestätigung des Entsorgungsweges durch einen	Ein erhebliches Beschleunigungspotenzial für Genehmigungsverfahren liegt in der Konkretisierung der Genehmigungsunterlagen, die nachgereicht werden können. Dieses Potenzial sollte ausgeschöpft werden, ohne eine abschließende Regelung zu treffen. § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV lässt es zu, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, nachgereicht werden können. Die Grenze der Nachreichung bildet § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV. Unterlagen, die nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV Gegenstand der öffentlichen Auslegung sein müssen, können daher nicht nachgereicht werden. Hiernach sind Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die „Nachbarschaft und die Allgemeinheit“ enthalten, genauso wie Unterlagen zur UVP, zwingend öffentlich auszulegen. Andere Unterlagen sind daher im Rückschluss grundsätzlich nachreichungsfähig. Die Behörde kann durch entsprechende Vorbehalte und Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG sicherstellen, dass vor Nachreichung der entsprechenden Unterlagen die Anlage nicht in Betrieb genommen wird. Damit können grundsätzlich sämtliche Unterlagen, die keine Angaben über die UVP sowie die Auswirkungen der Anlage auf

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	potenziellen Entsorger, soweit diese für die Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar von Bedeutung ist. Unbeschadet der Anforderungen in § 4b Abs. 2 und 3 soll die Behörde auf Antrag die Nachreichung des Sicherheitsberichts nach § 9 der Störfall-Verordnung gestatten, wenn mit dem Antrag eine vorläufige Darstellung entsprechend § 4b Abs. 3 eingereicht wird.	die Nachbarschaft und die Allgemeinheit beinhalten, nachgereicht werden. Dabei kann die Nachreichung auch nach Erteilung der Genehmigung erfolgen, indem mit Auflagenvorbehalten und Nebenbestimmungen in der Genehmigung sichergestellt ist, dass von der Betriebsgenehmigung vor Prüfung der nachzureichenden Unterlagen und Erlass des ggf. erforderlichen Nachtragsbescheides durch die Behörde kein Gebrauch gemacht wird.
9. BImSchV § 10 Abs. 1 der	Zur weiteren Verfahrenserleichterung und zur Stärkung der Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens sollte § 10 Abs. 1 Satz 8 der 9. BImSchV dahingehend angepasst werden, dass keine physische Auslegung der Unterlagen mehr erfolgt, sondern nur noch eine digitale Auslage. Etwas anderes gilt nur, wenn nach § 10 Abs. 1 Satz 5 der Vorhabenträger der Veröffentlichung im Internet widerspricht und sich die Behörde für eine physische Offenlage als alternative Beteiligungsart entscheidet. § 10 Abs.1 könnte wie folgt geändert werden: <i>„..... 5 Der Vorhabenträger kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit wenn er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen. [...] 8 Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so ist auch der vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügte UVP-Bericht nach § 4e auszulegen; ferner sind der Antrag und</i>	Vorzugswürdig im Sinne der Digitalisierung ist eine Auslegung etwa auf digitalen Leseterminals bei der Behörde. Mit dieser Regelung wird § 10 der 9. BImSchV gleichgezogen mit der Novelle des § 10 BImSchG, der eine alternative Form der Veröffentlichung in das Ermessen der Behörde stellt und keine physische Auslegung vorsieht. Zudem sollte in Satz 10 die Vorgabe gestrichen werden, dass eine Einsichtnahme in die Unterlagen „während der Dienststunden“ möglich sein muss. Diese Voraussetzung wird in Rechtsprechung und Literatur bisher so verstanden, dass eine Begrenzung der Einsichtnahme auf Kern- oder Sprechzeiten der Behörde nicht zulässig sei. Eine solche Vorgabe gibt es nur im BImSchG, nicht im allgemeinen VwVfG (selbst bei Planfeststellungsverfahren) und stellt insbesondere kleinere Kommunen vor personelle Schwierigkeiten, dies über die gesamten allgemeinen Dienststunden abzudecken. Wie in anderen Verfahren auch sollte dies ins Ermessen der Behörde bzw. der jeweiligen Kommune gestellt werden. Der Vorschlag ersetzt zudem in Satz 5 das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“, dies ist eine Anpassung an die vom BDI vorgeschlagene Änderung des § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG (neu).

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. 9Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Absatz 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b Absatz 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Absatz 3 auszulegen. 10In den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Absatz 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren. [...]	
9. BImSchV § 21 Abs. 2a	Es sollte geregelt werden, dass bei Handhabung der Stoffe in AwSV Anlagen keine weiteren Überwachungsmaßnahmen notwendig sind, siehe auch oben den Vorschlag zu § 10 Abs. 1a) BImSchG.	Minderung der Prüfpflichten; pragmatische Umsetzung der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Idealerweise Wegfall der doppelten Prüfpflichten, da Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen den technischen Anforderungen genügen und eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen ist. Dadurch Entlastung von Anlagen-Betreibern und Behörden.
11. BImSchV streichen	Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) und § 27 BImSchG sollten ersatzlos gestrichen werden.	Verordnung (EU) 2024/1244 vom 24. April 2024 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen, zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals regelt, dass Umweltdaten über Industrieanlagen erhoben und gemeldet werden müssen. Auf Unionsebene wird zudem ein Industrieemissionsportal eingerichtet, das der Öffentlichkeit den Zugang zu diesen Daten ermöglicht. Der 11. BImSchV bedarf es daher nicht mehr.
EU-IEP Verordnung und 11. BImSchV, §4	Das Meldeportal BUBE-Online muss dringend technisch verbessert werden.	Häufige technische Ausfälle des Portals, insbesondere während des Meldezeitraums.
12. BImSchV, Anhang I	Überprüfung der durchgeführten Änderungen (Absenkung der Grenzwerte nach 1.3 + Verschärfung der Einstufungskriterien sowie Formulierungsänderungen 2.3 „Erdölerzeugnisse und andere alternative Kraftstoffe“).	Eine doppelte Verschärfung führt zu einer deutlichen Zunahme von Störfallbetrieben. Unterschiedliche Grenzwerte für „Benzin zum Tanken“ oder als Lösemittel.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
17. BImSchV § 4 Abs. 1 Satz 5 und Anlage 6	Pflicht zur Einführung eines Umweltmanagementsystems in der 17. BImSchV streichen, wenn die 45. BImSchV in Kraft getreten ist.	Mit Einführung der 45. BImSchV über diese abgedeckt.
31. BImSchV § 6 Abs. 5	Die pauschale Prüfpflicht von Lösemittelbilanzen in § 6 Abs. 5 der 31. BImSchV sollte ersatzlos gestrichen werden.	EU-rechtlich nicht gefordert, sollten pauschale Prüfungen von Lösemittelbilanzen durch externe Sachverständige entfallen. Die Richtigkeit von Lösemittelbilanzen kann im Rahmen von Umweltinspektionen behördlich überwacht werden. Bei schwerwiegenden Mängeln können solche Prüfungen angeordnet werden.
42. BImSchV 7	Tiefgreifende Überarbeitung der 42. BImSchV notwendig.	Die 42. BImSchV ist 2017 in Kraft getreten. Es liegen daher nun ausreichende Erfahrungen mit dem Vollzug dieser Vorschriften vor. Die Verordnung enthält sehr umfangreiche materielle Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheider im Hinblick auf die Abwehr von Gefahren durch Legionellen. Den Betreibern der betroffenen Anlagen werden sehr detaillierte interne Dokumentations- und Prüfpflichten auferlegt, die zu einem hohen personellen Aufwand der Betriebe führen und zudem hohe externe Kosten durch regelmäßige Laboruntersuchungen verursachen. Da die von der Verordnung erfassten Anlagen auch häufig Teil von IED-Anlagen sind, unterliegt die Überwachung der Einhaltung der materiellen Anforderungen zusätzlich auch den regelmäßigen Umweltinspektionen. Zudem werden diese Anlagen auch als Teil der allgemeinen behördlichen Überwachung kontrolliert. Im Folgenden listet der BDI nur einige wenige spezielle Punkte mit dringendem Änderungsbedarf auf.
42. BImSchV § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 7 Abs. 1	Zweiwöchentliche Frist für betriebsinterne Überprüfung des Nutzwassers deutlich verlängern.	Bei kleineren Anlagen ist die zweiwöchentliche Prüfung ein immenser Aufwand, insbesondere wenn man kein eigenes Labor hat. Die Prüffrist sollte daher erheblich verlängert werden.
42. BImSchV § 13 Abs. 4	Die Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 4 der 42. BImSchV streichen.	Die Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 4 bei einem Betreiberwechsel sollte ersatzlos entfallen. Zwingende umweltfachliche Gründe für eine solche Anzeige sind nicht ersichtlich. Betreiberwechsel werden auch bei sonstigen Anlagenbetrieb im Regelfall nicht angezeigt (weder bei Anlagen nach dem BImSchG oder nach dem WHG).
42. BImSchV § 14	§ 14 der 42. BImSchV streichen.	§ 14 der 42. BImSchV fordert eine regelmäßige Sachverständigenprüfung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch eine akkreditierte

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
		Inspektionsstelle des Typ A. Diese Überprüfung ist angesichts der hohen materiellen Anforderungen, die die Betreiber zu erfüllen haben und der Überwachungsichte in Deutschland überflüssig und sollte ersatzlos entfallen.
44. BImSchV § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2	Das Recht der Behörden zur Anforderung von Unterlagen in schriftlicher Form sollte gestrichen werden.	Das Anzeigeverfahren sollte auf Wunsch des Anzeigenden ausschließlich digital durchgeführt werden können. Die Vorlage von Dokumenten in analoger schriftlicher Form auf Verlangen der Behörde sollte gestrichen werden.
44. BImSchV § 6	Die Anzeige zur Registrierung von klein- und mittelgroßen Anlagen, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig oder Teil einer BImSchG-Anlage sind, soll ersatzlos gestrichen werden oder Absatz 1 könnte wie folgt ergänzt werden: <i>„Der Betreiber einer Feuerungsanlage nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 hat vor der Inbetriebnahme den beabsichtigten Betrieb der Feuerungsanlage schriftlich oder elektronisch der zuständigen Behörde anzuzeigen und dabei die in der Anlage 1 genannten Angaben vorzulegen, sofern die Feuerungsanlage nicht nach § 15 BImSchG angezeigt oder nach § 4 oder 16 BImSchG genehmigt worden ist.“</i>	Im immissionsschutzrechtlichen Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren werden schon alle relevanten Daten an die Genehmigungsbehörde übermittelt. Diese könnten direkt von der Behörde in das Register eingetragen werden. Generell sollen sich überschneidende Übermittlungspflichten vermieden werden. Für Feuerungsanlagen, die nach § 15 BImSchG angezeigt oder nach § 16 BImSchG genehmigt worden sind, liegen den zuständigen Behörden alle notwendigen Informationen bereits vor. Eine Anzeige nach § 6 der 44. BImSchV ist somit überflüssig und verursacht unnötigen Doppelaufwand.
TA Luft Kap. 5.3.2.2	Messungen werden nur zum Stand der höchsten Emissionen akzeptiert. Dies sollte abgeschafft werden. Auch Messungen im Teillastbetrieb müssen möglich sein.	Diese Regelung passt nicht mehr zu den europäischen Regelungen mit erhöhter Messfrequenz. Es ist zunehmend auch in der betrieblichen Praxis schwierig Vollastbetriebe einzustellen. Es muss daher auch möglich sein, Anlagen im Teillastbereich regelkonform messen zu dürfen.
TA-Luft Kap. 5.3.2.1 und diverse BImSchV	Aufhebung der verkürzte Messpflichten von 1x pro Jahr gemäß Kap. 5.4.	Messungen durch §29b BImSchG Messstellen sind mit einem signifikanten organisatorischen und administrativen Aufwand sowie Kosten verbunden. Die Verkürzung der Messintervalle von alle 3 Jahre auf jährlich stellt eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung dar, welche in keinem Verhältnis zum Nutzen der Messung

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
		steht und außerdem finanzielle Investitionen in umwelttechnische Optimierungen schmälert bzw. fehltenkt.
TA Luft Kap. 5.3.2.4	Der Muster-Messberichte nach VDI 4220, Blatt 2 sollten weiter vereinfacht und verschlankt werden.	Die Berichte enthalten viele nicht unmittelbar notwendige Informationen und könnten auf die relevanten Inhalte verschlankt werden. Es versteht sich von selbst, dass eine nach BImSchG anerkannte Messstelle nur geeignete und anerkannte Verfahren nutzt. Trotzdem müssen in jedem Messbericht umfangreiche Erläuterungen dazu erfolgen. Hier könnte z. B. mit Links / Verweisen auf die Web-Seite der Messstelle o. ä. gearbeitet werden, wo diese Informationen bei Bedarf abrufbar sind. Siehe auch die BDI-Forderung zu § 28 BImSchG.
TA Luft Kap. 5.5	Anpassung und Klarstellung, dass horizontale Auslässe, Ausblasrohre, Filteraufsätze mit sehr geringem Volumenstrom zur Entstaubung in großflächigen Industrieanlagen nicht als „Schornstein nach TA Luft“ zu bewerten sind und folglich dafür keine Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft erforderlich / sinnvoll ist.	In Industrieanlagen gibt es häufig sehr kleine Emissionsquellen, die baulich und betrieblich bedingt nicht als „Schornstein“, d. h. über Dach, mit vertikaler freier Abströmung ausgeführt werden können. Die Anwendung der aktuellen Regelungen der TA Luft kann hier zu umfangreichen Gutachten bei gleichzeitig sehr geringer Umweltrelevanz führen. Gleichzeitig werden in der Genehmigungspraxis aufgrund fehlender oder schwieriger Differenzierung teilweise nach Schornsteinhöhenberechnungen für solche Quellen gefragt. Eine sinnvolle Differenzierung und Abgrenzung schon in der TA Luft wäre an dieser Stelle hilfreich.
TA Luft Kap. 5.5.2.1 in Verbindung mit VDI 3781 Bl. 4 (2017) sowie konkretisierenden LAI-Vollzugsempfehlungen	Gemäß TA Luft Kap. 5.5.2.1 werden für alle Emissionsquellen die Regeln der VDI 3781 Blatt 4 und weitere Regelungen für die Bestimmung der Ableithöhe vorgegeben. Die Regelungen müssen insbesondere für Quellen mit geringen Emissionsmassenströmen und für solche mit geringen Emissionszeiten (<300h/a) deutlich vereinfacht werden.	Der Aufwand der Bestimmung der Schornsteinhöhe für alle (!) Emissionsquellen einer Anlage hat sich mit den Regelungen der TA Luft 2021 im Vergleich zur TA Luft 2002 ca. verzehnfacht. Hinzu kommt, dass nach Anwendung der Vorgaben als Resultat eine in der Praxis nur mit hohen Kosten zu realisierende Schornsteinhöhe über Dach resultiert.
TA Luft Anhang 2 in Verbindung mit Kap. 4.1, 4.2 ff.	In Genehmigungsfällen, wenn durch eine wesentliche Änderung keine Verschlechterung oder sogar eine Verbesserung der Emissionssituation zu erwarten ist, sollten Erleichterungen im	Es ist nicht nachvollziehbar, warum derzeit auch in Verfahren, in denen keine wesentliche Verschlechterung der Emissionssituation oder sogar eine Verbesserung zu erwarten ist (Verbesserungsgenehmigungen), teilweise erheblicher Aufwand in Form von Gutachten, Prognosen etc. betrieben werden muss. Es ist an Standorten, an denen nicht zu erwarten ist, dass durch ein Vorhaben die Immissionsgrenzwerte

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	Hinblick auf die Forderung nach der Einhaltung der Immissionswerte getroffen werden. Antragstellern sollte in solchen Fällen zukünftig im Genehmigungsverfahren die Option freigestellt werden, die Einhaltung von Immissionswerten ENTWEDER durch Ausbreitungsrechnung ODER durch Vorbelastungsmessungen am Standort darzulegen. Das Vorliegen von Vorbelastungsmessergebnissen am Anlagenstandort sollte (bei nachweislich guter Luftqualität am Anlagenstandort) unter bestimmten Voraussetzungen und für einen gewissen Zeitraum (z. B. 5 Jahre) von der Verpflichtung zur Durchführung von Ausbreitungsrechnungen befreien können.	überschritten werden, notwendig, mehr Erleichterungen im Genehmigungsverfahren zu ermöglichen.
TA Luft Kapitel 4.5.1 und Tabelle 6 und Sonderfallprüfung Kapitel 4.8.	In der TA Luft sollte klar geregelt werden, dass die Depositionswerte der Tabelle 6 für Beurteilungspunkte gelten die Wohn- bzw. Kinderspielplätze umfassen. Zudem sollte es nicht nur über eine Sonderfallprüfung möglich sein, nutzungsbezogene Grenzwertanpassungen vorzunehmen.	In der TA Luft ist nicht klar geregelt, dass sich die Depositionswerte der Tabelle 6 in Kap. 4.5.1 auf Wohngebiete und Kinderspielplätze beziehen. Hinweise dazu sowie höhere Depositionswerte sind nur im Kap. 4.8 zu finden. Die Anwendung erfordert daher aber immer eine Sonderfallprüfung. Dies ist nicht nachvollziehbar, zumal in anderen Rechtsbereichen (z. B. BBodschV, Anlage 2, Tabelle 4 ff.) eine nutzungsbezogene Grenzwertanpassung erfolgt.

Umwelt: Kreislaufwirtschaft

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
KrWG §§ 53 und 54 i.V.m. AbfAEV	Betriebsinterne Abfalltransporte im Zwischenwerksverkehr von der Anzeigepflicht ausnehmen.	Nach den §§ 53 und 54 KrWG ist auch die rein betriebsinterne Abfallbeförderung zwischen Standorten eines Unternehmens anzeigepflichtig. Die Anzeige muss ständig aktuell gehalten werden (z. B. betriebliche Ansprechpartner) und sie ist ein Dokument, dass der Lkw-Fahrer mitführen muss. Diese Anzeige ist für die reinen Zwischenwerksverkehre unverhältnismäßig.
ElektroG § 23 i.V.m. Anlage 6	Für die grenzüberschreitende Verlagerung / Schaffung von Arbeitsplätzen und für die grenzüberschreitende Verlagerung von Betriebsmitteln, zum Beispiel von Werkzeugen, sollten im Hinblick auf gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte Ausnahmen im § 23 ElektroG geschaffen werden.	Ziel des § 23 ElektroG i.V.m. Anlage 6 ElektroG ist, die illegale Verbringung von Elektroschrott ins Ausland zu verhindern. Für die Verbringung von gebrauchten E-Geräten ins Ausland sind daher in Anlage 6 ElektroG umfangreiche Prüfungen und Erklärungen vorgesehen. Unter anderem ist ein Nachweis mitzuführen, dass die Geräte noch funktionieren und weiterverwendet werden sollen. Dieser bürokratische Mehraufwand wäre auch erforderlich, wenn gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte grenzüberschreitend transportiert werden, weil zum Beispiel Arbeitsplätze verlagert oder neu eingerichtet werden oder das notwendige Betriebsmittel oder Werkzeuge zum Zwecke des Einsatzes im Ausland grenzüberschreitend verbracht werden müssen. Für diese Zwecke sollte eine Ausnahme im ElektroG geschaffen werden.
ErsatzbaustoffV Wiederaufnahme von § 1 Abs. 1 Nr. 3	Regelung zum Abfallende für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) in EBV setzen. Zusätzliche Regelungen in Abfallendeverordnung nicht notwendig. Marktakzeptanz für alle MEB steigern.	Dass die ordnungsgemäße Herstellung, Güteüberwachung und Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe gemäß ErsatzbaustoffV nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 4 letzter Halbsatz des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder des § 5 Absatz 1 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes führt, ist elementar, um die Akzeptanz für mineralische Ersatzbaustoffe weiter zu erhöhen und dem Gedanken der nachhaltigen Ressourcenschonung im Sinne einer effizienten Kreislaufwirtschaft Rechnung zu tragen.
EBV § 4 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 4 Satz 2	Bei Einbau von nicht güteüberwachtem Gleisschotter nach § 4 Absatz 3 EBV sollte die Dokumentationspflicht des	Die Vorgabe zur Dokumentation von Lieferscheinen nach EBV durch den Grundstückseigentümer sieht vor, dass eingesetzte mineralische Ersatzbaustoffe bis zum Ausbau dokumentiert werden müssen. Dies kann eine Dokumentationspflicht von

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	Eigentümers nach § 25 Abs. 4 Satz 2 EBV entfallen.	u. a. bis zu 30 Jahren bedeuten und ist für den Einbau von nicht güteüberwachtem Gleisschotter überflüssig und unverhältnismäßig.
ErsatzbaustoffV § 22 Abs. 2	In § 22 Abs. 2 ErsatzbaustoffV sollten Bagatellgrenzen / Kleinmengenregelungen für die dort geregelten Anzeigepflichten eingeführt werden. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „genannten Stoffe“ die Wörter „und mit Ausnahme von bis zu 50 Tonnen mineralischer Ersatzbaustoffe der Materialklassen RC-1, BM-0* oder BM-F 1“ eingefügt.	In der Praxis hat sich gezeigt, dass die vorgeschriebenen Anzeigepflichten für Kleinmengen bestimmter RC-Baustoffe bzw. Bodenmaterialien den Absatz dieser Stoffe behindern. Die Einführung einer Bagatellmenge von 50 Tonnen für mineralische Ersatzbaustoffe der Materialklassen RC-1, BM-0* oder BM-F 1 ermöglicht es, dass auch private oder gewerbliche Kleinanwender entsprechende mineralische Ersatzbaustoffe einsetzen können.
ErsatzbaustoffV § 25 Abs. 1	In der ErsatzbaustoffV sollten die Dokumentationspflichten für Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen vereinfacht werden. Wir schlagen daher vor, in § 25 Absatz 1 Satz 2 ErsatzbaustoffV die Nummer 5 zu streichen.	§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ErsatzbaustoffV fordert für den Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffes oder Gemisches von dem Inverkehrbringer (zum Beispiel einer Aufbereitungsanlage) umfangreiche Angaben über die Einhaltung der Einbauweisen nach den Vorgaben der Verordnung. Diese Angaben können in der Praxis von Betreibern der Aufbereitungsanlagen nicht geleistet werden. Allein für Recycling-Baustoff gibt es 10 Fußnoten verteilt auf 44 Einbauweisen. Um diese Angaben in Lieferscheinen zu machen, müssten sich die Betreiber von Aufbereitungsanlagen bei den Verwendern erkundigen, ob sie das Material für eine dieser 44 Einbauweisen verwenden möchten. Das ist nicht praktikabel. Zudem ist der Ansatz systemfremd, da die Pflicht, sich über die Einsatzmöglichkeiten zu informieren, allein beim Verwender liegt. Auch haben Anlagenbetreiber teilweise keinen direkten Kontakt zum Verwender, wenn beispielsweise der Beförderer der Kunde ist.
ErsatzbaustoffV § 25	Digitalisierung der Lieferscheine zulassen: Wir schlagen vor in § 25 Absatz 2 ErsatzbaustoffV nach Satz 1 folgende zwei Sätze einzufügen: „Die Unterschrift kann auch durch eine elektronische Signatur, eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur erfolgen. Der Beförderer hat	Die bisher in § 25 Abs. 2 Satz 1 ErsatzbaustoffV vorgesehene eigenhändige Unterschrift des Lieferscheins ist praxisfremd und lässt berechnigte Interessen an der Digitalisierung von Abläufen außer Betracht. Hier muss die Möglichkeit von elektronischen Signaturen durch den Betreiber der Aufbereitungsanlage geschaffen werden. Zudem müssen rechtliche Rahmenbedingungen für die digitale Übermittlung von Lieferscheinen an Verwender geschaffen werden. Wiegescheine werden bereits jetzt schon elektronisch übermittelt, ein Festhalten an Papiausfertigungen wäre insoweit ein Rückschritt und würde zu erheblichen technischen Umrüstungen führen.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	<i>diesen Lieferschein dem Verwender zu übergeben.“</i>	
ErsatzbaustoffV § 25 Abs. 1 i.V.m. Anlage 7	Es sollte in § 25 Abs. 1 ErsatzbaustoffV vorgesehen werden, dass nicht ein einzelner Lieferschein für jeden einzelnen Transport ausgestellt werden muss, sondern nur für größere Chargen. Zum Beispiel würde ein Lieferschein je Baustelle bei gleicher Materialklasse ausreichen, sofern der einzelne Transport anhand von Praxisbelegen transparent ist.	§ 25 Abs. 1 Satz 2 ErsatzbaustoffV verlangt jeweils einen Lieferschein mit dem Inhalt der Anlage 7 für jede einzelne Lieferung (Lkw / Zug). Dies ist nicht erforderlich für die Zielsetzung der EBV und führt zu erhöhtem Bürokratieaufwand (insbesondere auch wegen der Aufbewahrungspflichten).
ErsatzbaustoffV § 25	Praxisgerechte tiefgreifende Überarbeitung des Lieferschein- und Deckblatt-Verfahrens des § 25 ErsatzbaustoffV.	Das in § 25 ErsatzbaustoffV geregelte Lieferschein- und Deckblatt-Verfahren ist Ursache sehr aufwendiger und bürokratischer Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten. Es hat sich in der Praxis nicht bewährt und muss tiefgreifend überarbeitet und entschlackt werden. Neben dieser allgemeinen Forderung haben wir auch einzelne, detaillierte Vorschläge in dieser Liste aufgeführt.
ErsatzbaustoffV § 25 Abs. 4 Satz 2	Verkürzung Aufbewahrungspflicht Grundstückseigentümer.	Zeitlich unbegrenzte Aufbewahrungspflicht ist unangemessen. Mit Zeitablauf verlieren Dokumente ohnehin Aussagekraft, kein praktischer Nutzen mehr vorhanden.
NachwV Teil 2	Digitalisierung - Elektronische Nachweisführung vorgeben.	Teil 2 der NachweisV sollte so überarbeitet werden, dass die analoge Nachweisführung durch die elektronische Nachweisführung ersetzt wird. Dabei sollten aber sinnvolle Ausnahmen weiter bestehen (siehe auch den folgenden Vorschlag).
NachweisV § 21	Für den Bereich der Ausnahmeregelung für Übernahmescheine (§ 21 NachweisV) sollte ein elektronischer Übernahmeschein ohne eine qualifizierte elektronische Signatur möglich sein.	Die Ausnahmeregelung des § 21 NachweisV ermöglicht, Übernahmescheine im eANV, in Papierform zu führen und zu unterschreiben. Dies vornehmlich zur Vereinfachung für die Abfallerzeuger, bei denen ggf. nur Kleinmengen an gefährlichen Abfällen anfallen und die somit keine personengebundene Signaturkarte anschaffen müssen. Bei der Umstellung von Papierverfahren auf den digitalen Übernahmeschein muss auf die qualifizierte elektronische Unterschrift verzichtet werden, da die Schriftformerfordernis für Beweis Zwecke, insbesondere im Hinblick auf gerichtliche Verfahren nicht gegeben ist. Die Vertragslage zwischen Abfallerzeuger und Transporteur sowie Entsorger und auch die übergeordneten Formulare des

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
		Abfallnachweisverfahrens (Sammelbegleitschein, Entsorgungsnachweis) sind mit der Schriftformerfordernis verbunden und als Beweiszweck dienlich.
NachweisV § 24 Abs. 8	Die Registerführung nach § 24 Abs. 8 NachweisV sollte gestrichen werden.	§ 24 Abs. 8 NachweisV bestimmt eine Pflicht der Abfallentsorger zur Registerführung von Erzeugnissen, Materialien und Stoffen, die aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, aus dem Recycling oder aus einem sonstigen Verwertungsverfahren hervorgehen. Auf diese Registerführung kann ersatzlos verzichtet werden. Unternehmen verfügen ohnehin über innerbetriebliche Aufzeichnungen über ihre Erzeugnisse und sonstige Materialien. Im Übrigen wird durch ein solches bürokratisches Register weder die Kreislaufwirtschaft noch das Recycling gefördert.
Nachweisverordnung §§ 24 und 25	Das digitale System des eANV könnte auch Anwendung finden auf den Bereich der nicht gefährlichen Abfälle. In einem solchen Fall sollte aber nicht die Vorgabe erfolgen, eine eigenhändige Unterschrift durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzen zu müssen.	Am Beispiel der Wiegescheine wird die Problematik erläutert, in elektronischen Nachweisverfahren immer verpflichtend qualifizierte elektronische Signaturen zu verwenden: Wiegescheine für die elektronische Registerführung können nur dann digital genutzt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Viele Entsorger führen das Register in Papierform mit Wiegescheinen: Die Wiegescheine werden ausgedruckt, von einem Mitarbeiter an der Waage unterschrieben und dann entsprechend den Vorgaben der NachwV geordnet aufbewahrt. Wiegescheine werden jedoch zunehmend digitalisiert, nicht zuletzt, weil im elektronischen Rechnungsversand hierfür keine Ausfertigungen in Papier mehr erforderlich sind. Dabei werden sie auf verschiedene Arten elektronisch signiert. Bei diesen Signaturen handelt es sich in der Regel nicht um qualifizierte elektronische Signaturen. In einigen Fällen haben Mitarbeiter z. B. an Waagen personenbezogene und passwortgeschützte Konten für die Nutzung des Waageprogramms. Bei der Wiegescheinerstellung steht nur wenig Zeit zur Verfügung und eine qualifizierte elektronische Signatur jedes einzelnen Wiegescheins ist somit nicht praktikabel.
UmweltstatistikG § 5a	Die Erhebungen nach § 5a UmweltstatistikG sind zu harmonisieren mit Meldungen, die ohnehin nach VerpackG an die Zentrale Stelle Verpackungsregister geliefert werden müssen. statistischer Daten bzgl. Verpackungen	Es kann zu Dopplungen kommen, wenn einerseits aufgrund von § 5a UmweltstatistikG Daten erhoben werden und andererseits diese Daten auch an die Zentrale Stelle Verpackungsregister aufgrund der Vorgaben im VerpackG gemeldet werden müssen.
UmweltstatistikG § 10, EU-F-Gase Verordnung 2024/573	Doppelerhebungen vermeiden. Die Erhebungen bestimmter klimawirksamer Stoffe nach § 10 Umweltstatistikgesetz	Doppelmeldungen einerseits im Rahmen der Erhebung nach § 10 UmweltstatistikG und aufgrund der Berichterstattungs-Pflichten nach dem europäischen F-Gase Recht

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	sind abzugleichen mit Berichterstattung nach dem europäischen F-Gase Recht bzw. Daten, die bei Genehmigungsbehörden bereits vorliegen.	sind zu vermeiden. Daten, die bereits bei den Genehmigungsbehörden nach ChemKlimaschutzV vorliegen, sollten nicht noch einmal erhoben werden.

Umwelt: Naturschutzrecht

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
BNatSchG §§ 13 - 19	Keine Anwendung der Eingriffsregelung des BNatSchG im Rahmen der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachung. Hier sind Ausnahmen für den Bergbau, insbesondere den Sanierungsbergbau vorzusehen. Eine rechtliche Klarstellung zur Auslegung der Eingriffsregelung im Sanierungsbergbau wäre ausreichend, aber auch notwendig.	Die Wiedernutzbarmachung ist ein Gebot des BBergG (§ 55 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Nr. 2) und stellt mit der abschließenden Rekultivierung den Ausgleich für den Eingriff des Bergbaus dar. Auch wenn die Regelungen des BBergG spezieller gegenüber den Eingriffsregelungen des BNatSchG sind, werden in der behördlichen Praxis doch diese Vorschriften und insbesondere auch Vollzugshinweise der Länder herangezogen. Namentlich können hier die „Vollzugshinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung (HVE)“ der Länder, wonach der Flächenbedarf für Ersatz und Ausgleich im Verhältnis zur Eingriffsschwere ermittelt wird, herangezogen werden. Die Bergbaufolgelandschaft steht jedoch nur 1:1 zur Verfügung und untersetzt in den Abschlussbetriebsplänen Raumordnungs- und Landesplanungsrecht. Bei Anwendung der Eingriffsregelung wäre dies ein Ausgleich für den bereits verpflichteten Ausgleich, was durch den Gesetzgeber nicht gewollt sein kann. Für den Ausgleich, insbesondere im Sanierungsbergbau, ist die ökologische Gesamtbilanz der Wiedernutzbarmachung zu betrachten, nicht die Einzelmaßnahme, welche zum Erreichen einer sicheren Bergbaufolgelandschaft erforderlich ist. Mit der Wiedernutzbarmachung wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts i. S. § 1 BNatSchG erst wiederhergestellt. Die Rekultivierung im Sanierungsbergbau des Bundes und der Braunkohlenländer der ehem. DDR ist schließlich ein Teil zur Beseitigung der ökologischen Altlasten.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
		Die artenschutzrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der Wiedernutzbarmachung bleiben von einer solchen Ausnahmeregelung unberührt.
BNatSchG § 14	Wir schlagen vor, in § 14 BNatSchG die neuen Absätze 3 und 4 wie folgt einzufügen: „(3) Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz sowie zur Klimaanpassung sind nicht als Eingriffe in das Landschaftsbild anzusehen. (4) Die regelmäßige Unterhaltung von Betriebsanlagen zum Klima- und Umweltschutz sowie zur Klimaanpassung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.“	Im Koalitionsvertrag (Rdnr. 1247 f) heißt es: <i>„Bei Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz sowie zur Klimaanpassung wollen wir die Notwendigkeit des naturschutzrechtlichen Ausgleichs reduzieren.“</i> Die Streichung der EU-rechtlich nicht vorgeschriebenen Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild würde nicht nur die Vorhaben erheblich beschleunigen, sondern Vorhabenträger von Kosten entlasten. Es bestehen zudem erhebliche Unsicherheiten, ab wann ein Eingriff „erheblich“ im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ist. Für die Land- und Forstwirtschaft ist hierzu auch im Sinne einer vertrauensbasierten Regulierung bereits im § 14 Absatz 2 BNatSchG klargestellt, dass diese Bodennutzung keinen Eingriff (d. h. auch keinen erheblichen) darstellt, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes berücksichtigt werden. Diese Regelung sollte auch auf die Vegetationspflege außerhalb der Land- und Forstwirtschaft (bspw. an Eisenbahnbetriebsanlagen) ausgeweitet werden.
BNatSchG § 15 Abs. 3 und Abs. 4	Wir schlagen folgende Änderungen in § 15 BNatSchG aufzunehmen: § 15 Abs. 3 neuer Satz 3: „(3) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in angrenzenden Naturräumen sind bei Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz sowie zur Klimaanpassung zulässig.“ Änderung in § 15 Abs. 4: „(4) ... oder dessen Rechtsnachfolger, soweit nicht nach Maßgabe des § 15a etwas anderes geregelt wurde.“	Zu § 15 Abs. 3 neuer Satz 3: Dieser Vorschlag nimmt ebenfalls Bezug auf die o. a. Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag und führt zu einer erheblichen Verringerung des Risikos, dass es zu Verzögerungen von Vorhaben mangels verfügbarer / bezahlbarer Flächen v. a. in den Ballungsräumen kommt. Zu § 15 Abs. 4 neuer Halbsatz: Aktuell ist im Anwendungsbereich der BKompV eine Übertragung mit schuldbefreiender Wirkung auf anerkannte Einrichtungen nicht möglich. Damit greift die Sperrwirkung des Bundesrechts, soweit nicht die Länder explizit neue, abweichende Regelungen erlassen. Einige Länder haben für die „klassische Kompensation“ oder zumindest bei Ökokonten diese Möglichkeit der Übertragung mit schuldbefreiender Wirkung in ihren Gesetzen / Verordnungen, die aber vor Erlass der BKompV erlassen wurden (siehe zum Beispiel § 7 Abs. 3 NatSchG Sachsen-Anhalt). Es sollte daher im BNatSchG insgesamt – und zur Klarstellung, dass auch abweichende landesrechtliche Regelungen weiterhin erlaubt sind – eine Regelung geschaffen werden, die sowohl im Anwendungsbereich des § 15 als auch § 16 BNatSchG die Möglichkeit eröffnet, dass nach Maßgabe des Landesrechts eine solche Übertragung möglich ist, und zwar auch dann, wenn sich die Kompensation nach Bundesrecht (BKompV) richtet. Dies sollte in einer eigenständigen Regelung (vgl.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
		sogleich Vorschlag zu § 15a neu) formuliert werden, was dann Auswirkungen auf die Verantwortlichkeit i.S.v. § 15 Abs. 4 hätte.
BNatSchG § 15a neu	Wir schlagen vor, einen neuen § 15a BNatSchG einzufügen: „Der Verursacher eines Eingriffs kann seine Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG mit schuldbefreiender Wirkung gegen Entgelt auf Dritte übertragen, sofern diese anerkannt sind und die Gewähr dafür bieten, dass die gesetzlichen Anforderungen und Verpflichtungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingehalten werden.“	Im Sinne der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Reduzierung der Eingriffsregelung, sollte auch gehören, Vorhabenträger, deren Kerngeschäft nicht in der Herstellung, Unterhaltung und Sicherung von Kompensationsmaßnahmen besteht, zu entlasten. Diese Entlastung muss effektiv sein, d. h. mit schuldbefreiender Wirkung im Falle einer Kompensation nach § 15, aber auch in Fällen des § 16 BNatSchG möglich sein.
BNatSchG § 29	In § 29 Abs. 2 Satz 2 sollte für die Fälle der Bestandsminderung auch eine Kompensation ähnlich der Eingriffsregelung möglich sein, indem der Ersatz in demselben Naturraum erfolgen kann.	In den meisten Baumschutzsatzungen, die sich auf diesen Paragraphen beziehen, sind auch die Eisenbahnbetriebsanlagen in Siedlungsgebieten betroffen. Für die Verkehrssicherheit müssen ggf. auch Bäume gefällt werden. Nach den Satzungen ist dafür eine Ersatzpflanzung vorgeschrieben. Oftmals fehlt aber der Platz, um diesen Forderungen nachzukommen. Stattdessen wäre es zielführender, wenn Ersatzmaßnahmen ähnlich der Eingriffsregelung möglich gemacht werden. Ein positives Beispiel ist die Regelung in Thüringen, hier sind nur Flächen im Geltungsbereich des F-Plans betroffen.
BNatSchG § 41a (noch nicht in Kraft)	Wir schlagen vor, in dem noch nicht in Kraft getretenen § 41a BNatSchG folgenden neuen Absatz 3a einzufügen: „(3a) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für temporäre Baustellenbeleuchtung.“	Die strengen Beleuchtungsvorgaben nach dem noch nicht in Kraft getretenen § 41a BNatSchG können zu Konflikten mit arbeits- und sicherheitsrechtlichen Anforderungen bei der Beleuchtung von Baustellen führen. Anders als fest installierte Beleuchtungen bei baulichen Anlagen unterliegen Baustellen typischerweise kurzfristigen und regelmäßigen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse und der Beleuchtungserfordernisse. Dies lässt sich nicht im Voraus planen. Eine permanente Anpassungspflicht der Beleuchtung i. S. d. § 41a bzw. der darauf basierenden Rechtsverordnung wäre unverhältnismäßig. Sonderregelungen für Baustellen sind dem Umweltrecht nicht fremd (z. B. AwSV, 4. BImSchV).
ROG § 15 ff	Wir schlagen vor die Raumverträglichkeitsprüfung im	Vor den Genehmigungsverfahren ist bei bestimmten raumbedeutsamen Vorhaben eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Sie ähnelt vom Ablauf her zwar einem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, hat jedoch keinen bindenden

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	Raumordnungsgesetz (§ 15 ff) vollständig zu streichen.	Charakter und stellt lediglich eine Art gutachterliche Äußerung der zuständigen Landesbehörde dar. Die Raumverträglichkeitsprüfung (vormals Raumordnungsverfahren) vor dem eigentlichen Planfeststellungsverfahren führt zu langwierigen Doppelprüfungen und Beteiligungsverfahren. Die Prüfung der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wird über das Planfeststellungsverfahren sichergestellt. Der Verzicht auf Raumverträglichkeitsprüfungen hätte eine Reduzierung der Planungs- und Genehmigungszeiten bei raumordnungspflichtigen Vorhaben um 1 bis 2 Jahre zur Folge. Bereits 2011 wurde für den Bereich der Übertragungsnetze der Ersatz dieser Verfahren durch eine sogenannte Bundesfachplanung geregelt. 2018 wurde dann für den Großteil der Vorhaben auch der Verzicht auf die Bundesfachplanung ermöglicht. Beide Regelungen sind wesentliche Ursache für den derzeit zu verzeichnenden Fortschritt bei den Genehmigungsverfahren im Übertragungsnetz, der insbesondere im Vergleich zum weiterhin grundsätzlich raumprüfpflichtigen Bereich der Bundesverkehrswege groß ist. Mit dem Vorschlag soll zum einen ein wichtiges Beschleunigungsprojekt der Bundesregierung umgesetzt werden, das im Koalitionsvertrag angelegt ist. Dort heißt es (Rdnr. 688 ff, 695): <i>„Formalisierte Verfahren werden flexibilisiert, Verfahrensstufen reduziert, um Doppelprüfungen abzubauen. (...) Das Bundesraumordnungsrecht soll mit den Ländern strategischer aufgestellt und mit überragendem öffentlichem Interesse ausgestattet werden. (...) Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie Prüfungen finden nur einmal statt.“</i> Zum anderen hat der BDI diesen Vorschlag bereits in seinem Positionspapier „Deutschland – Tempo machen“ vom 6. November 2024 vorgelegt.

Umwelt: Wasser/Abwasser

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
WHG Einleit- & Entnahmeerlaubnisse; Meldung gem. Wasserentnahmeentgeltgesetze der Länder; Meldungen gem. Abwasserabgabengesetz; Erhebung der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung nach § 8 Umweltstatistikgesetz	Erstellung eines bundesweiten Meldeportals für alle Wassermengendaten, in dem alle Entnahme- und Einleitmengen gemeldet werden.	Die Genehmigungen verlangen die jährliche Meldung der Entnahme- und Einleitungsmengen; die Mengen werden ebenfalls teilweise auch nach den Wasserentgeltgesetzen der Länder und dem Abwasserabgabengesetz berichtet. Viele Daten werden hier mehrfach in verschiedenen Formaten (Briefpost, Online-Portal) gemeldet. Dies sollte vereinfacht und in einem digitalen und bundesweit einheitlichen Meldeportal zusammengelegt werden. Die Behörden können aus dieser Liste die für sie notwendigen Daten entnehmen. Die regelmäßige aufwendige Abfrage gem. § 8 Umweltstatistikgesetz kann sich ebenfalls zum Teil aus dieser Liste bedienen.
§ 8 Abs. 2 neu WHG: Einheitliche Fristen für alle wasserrechtlichen Verfahren	Bei wasserrechtlichen Erlaubnissen fehlen verbindlich einzuhaltende Fristen für die Bearbeitung und Bescheidung von Erlaubnisansträgen für „wesentliche“ Änderungen. Im WHG sollte analog zu § 7 der 9. BImSchV oder § 15 Abs. 2 BImSchG für „wesentliche“ Erlaubnisansträge eine Frist von einem Monat für die Vollständigkeitsprüfung eingeführt werden. Anschließend sollte analog zu § 10 Abs. 6a BImSchG über Erlaubnisansträge zu wesentlichen Änderungen innerhalb einer Frist von 7 Monaten, zu unwesentlichen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, wahlweise bei einfachen Anzeigen, bei denen keine nachteiligen Änderungen auf ein Gewässer hervorgerufen werden können, innerhalb eines Monats entschieden werden.	Artikel 7 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (§ 11c Abs. II Verfahren bei Wasserstoffinfrastrukturvorhaben) führen eine Frist von 7 Monaten bei Erlaubnissen und Bewilligungen ein. Diese Frist ist auf alle verfahren zu erweitern und nicht auf Anlagen für erneuerbare Energien zu beschränken. Jede Produktionsumstellung und jede Erneuerung ist auch mit veränderten Entnahme- und / oder Einleitbedingungen von Wasser verbunden. In zahlreichen Planungs- und Genehmigungsverfahren der Industrie, im Bereich des EE-Ausbaus und im Infrastrukturbereich spielt die Benutzung von Gewässern eine wichtige Rolle, wasserrechtliche Genehmigungen sind für die Beschleunigung von Verfahren daher von großer Bedeutung. Die dafür erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren müssen mithilfe von Verfahrensfristen beschleunigt werden. Das Wasserrecht kennt keine Fristen für die Bearbeitung der Anträge, dies wird zunehmend zum Problem. So kann beispielsweise trotz vorliegender immissionsschutzrechtlicher Genehmigung eine Anlage nicht in Betrieb genommen werden, da die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser noch nicht abschließend bearbeitet ist. Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sollten daher Verfahrensfristen analog zum Bundesimmissionsschutzgesetz eingeführt werden.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	Neuer Absatz 2: Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung innerhalb von 7 Monaten bei Errichtung, Betrieb oder Änderung von Vorhaben.	
§ 8 Abs. 1 WHG: ergänzen um Anzeige oder Änderungsgenehmigung	In Anlehnung an § 46 WHG könnte in § 8 Abs. 1 folgender Satz 2 angefügt werden: <i>Satz 2: Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Wasser soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Die Wassernutzung ist der Behörde anzuzeigen.</i> In Anlehnung an § 16 BImSchG könnte § 8 folgender Abs. 1a angefügt werden: <i>(1a) Die Änderung einschließlich der Verlängerung einer erlaubnis- oder bewilligungsbedürftigen Benutzung bedarf der Änderungserlaubnis oder -bewilligung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). Unwesentliche Änderungen sind der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob die Änderung erlaubnis-</i>	Die wasserrechtlichen Erlaubnisse waren in der Behördenpraxis ursprünglich sehr langfristig angelegt (bis zu 30 Jahre). Zudem waren die wasserrechtlichen Benutzungen hinsichtlich des Umfanges und der Zweckbestimmung regelmäßig offener formuliert. Daher bedurfte es seltener Änderungsgenehmigungen. Heute weisen wasserrechtliche Erlaubnisse hingegen regelmäßig deutlich kürzere Befristungen auf, 10 Jahre und kürzer sind keine Seltenheit. Zudem sind sie auf entsprechende spezifische Benutzungen hinsichtlich des Umfanges und der Zweckbestimmung konkret tenoriert. Änderungen – unabhängig von Wesentlichkeit der Veränderung etwa hinsichtlich Mengen oder Zweckbestimmung – erfordern aus Sicht der Behörden dementsprechend häufig ein vollständiges neues Erlaubnisverfahren. Teilweise wird die Notwendigkeit von Vollverfahren damit begründet, dass der Behörde im WHG ein Bewirtschaftungsermessen zukommt und der erforderliche vorsorgende Gewässerschutz dementsprechend eine Neuprüfung auch bei einer nur veränderten Benutzung erforderlich macht. Letzteres halten wir allerdings nicht für zwingend, da die Behörde auch bei einem Anzeige- und / oder (vereinfachten) Änderungsverfahren die (Un-)Wesentlichkeit einer Änderung für das Gewässer prüfen und die Erforderlichkeit eines Erlaubnisverfahrens vorgeben kann / muss. Zudem hat die Behörde im Wasserrecht (im Gegensatz beispielsweise zum BImSchG) sehr weitgehende Möglichkeiten nachträglicher Anordnungen, mit der sie jederzeit nachsteuern kann.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	<i>oder bewilligungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen, zu prüfen, ob die Änderung einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.</i>	
WHG § 25 und § 46 Abs. 2	Einführung einer Bagatellregelung, um eine erlaubnisfreie bzw. gemeingebräuchliche Einleitung von Niederschlagswasser bzw. eine Versickerung von Bagatellmengen bundesrechtlich zuzulassen.	Für Gewässerbenutzungen in der Zuständigkeit von Bundesbehörden gibt es keine unmittelbare anwendbare Bagatellregelung, um kleine Mengen Niederschlagswasser ohne Erlaubnis und im Rahmen des Gemeingebrauchs in Oberflächengewässer einzuleiten bzw. zu versickern. Entsprechend Vorbildern aus dem Landesrecht, sollten diese Tatbestände auch bundesrechtlich ermöglicht werden.
WHG § 101	Keine zusätzliche Meldepflicht von betrieblichen Überwachungsdaten, wenn der Behörde bereits durch Inspektionen / Überwachungen vergleichbare Daten vorliegen.	In der betrieblichen Praxis der Abwasserüberwachung kann es vorkommen, dass eine Wasserbehörde mehrfach im Jahr die Ergebnisse der vom Betreiber durchgeführten Eigenüberwachung der Abwasserbeprobung anfordert, obwohl die Behörde selbst mindestens zusätzlich viermal jährlich eine amtliche Überwachung durchführt. Das heißt die Wasserbehörde nimmt eigenständig weitere Abwasserproben und analysiert diese, völlig unabhängig von der betriebsinternen Eigenüberwachung. Eine solche doppelte und überflüssige Überwachungsbürokratie ist durch eine restriktive Regelung im § 101 WHG zu unterbinden.

Umwelt: UVPG

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
Umwelt: UVPG		
UVPG § 14a Abs. 1	Wir schlagen vor § 14a Abs. 1 UVPG wie folgt zu fassen: <i>„(1) Keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf die Änderung eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 der Anlage 1, soweit</i>	Mit den hier und weiter unten vorgeschlagenen Änderungen werden für den Bereich Schieneninfrastruktur und etwaiger Kompensationsmaßnahmen durch Erstaufforstung in Folge von Schienenvorhaben entsprechend dem Koalitionsvertrag und dem Deutschlandpakt nach EU-Recht zulässige Spielräume genutzt. Im Koalitionsvertrag (Rdnr. 1349 ff) heißt es:

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	sie lediglich aus den folgenden Vorhaben besteht: 1. der Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke mit einer Oberleitung einschließlich dafür notwendiger räumlich begrenzter baulicher Anpassungen, insbesondere von Tunneln mit geringer Länge oder von Kreuzungsbauwerken, 2. den im Rahmen der Digitalisierung einer Bahnstrecke erforderlichen Baumaßnahmen, insbesondere der Ausstattung einer Bahnstrecke mit Signal- und Sicherungstechnik des Standards European Rail Traffic Management System (ERTMS), einschließlich dafür notwendiger räumlich begrenzter baulicher Anpassungen, insbesondere von Bahnsteigen, Bahnübergängen, Gleislageanpassungen, Überwegen zu Reisendenübergängen, 3. der Neubau, der Umbau, die Verlegung, die Erhöhung oder Anpassung von Bahnsteigen in Länge oder Breite, Bahnsteigzugängen (auch Personenüber- und -unterführungen sowie Reisendenübergänge), Wetterschutzanlagen auf Bahnsteigen einschließlich deren Lageänderung und den dafür notwendigen räumlich begrenzten baulichen Anpassungen von angrenzenden Betriebsanlagen, insbesondere von Signalen, Gleisen, Weichen, Oberleitungen oder Brücken,	„Zudem werden wir nach EU-Recht zulässige Spielräume für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nutzen und diese vereinfachen unter anderem, indem wir Schwellenwerte für Vorhaben mit UVP-Pflicht anheben und eine Aussetzung der UVP-Vorprüfung für Änderungsgenehmigungen prüfen.“ Da Gutachter- und Behördenkapazitäten gerade im Bereich der Umweltprüfungen knapp sind und es hierdurch zu Verzögerungen kommt, würden mit den Änderungen auch jene zahlreichen Schienenvorhaben beschleunigt, die aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben weiterhin im Anwendungsbereich des UVPG sind. Bei den gesetzlichen Regelungen zu Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) handelt es sich zudem allein um Verfahrensrecht. D. h. auch bei Vorhaben, für die in Folge der Änderungen keine UVP-Pflicht besteht, sind weiterhin im gleichen Umfang die materiellen Regelungen zum Umwelt- und Naturschutz zu beachten. Der Formulierungsvorschlag basiert wesentlich auf der Stellungnahme des Bundesrates zum vom 12. Mai 2023 zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und ergänzenden Formulierungen hierzu in der Stellungnahme des HDB zur Anhörung im Verkehrsausschuss vom 20. September 2023 zum gleichen Gesetzentwurf.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	4. der <i>technischen Sicherung oder der Erneuerung eines von Bahnübergangs Bahnübergängen,</i> 5. der Erneuerung und Änderung eines von Durchlässen Durchlässes, 6. der Herstellung von Überleitverbindungen bzw. Überleitstellen, insbesondere für Gleiswechselbetriebe, 7. die Errichtung von Lärmschutzwänden, 8. die Errichtung von Kreuzungsgleisen und Überholgleisen, inkl. sonstiger baulicher Anpassungen. 9. der Ein- und Rückbau von Weichen und damit zusammen- hängende räumlich begrenzte Geleislageänderungen, 10. die Herstellung von Gleisanschlüssen bis 2 000 Meter und von Zuführungs- und Industriestammgleisen bis 3 000 Meter, 11. Umbaumaßnahmen in oder an bestehenden Empfangsgebäuden, wenn diese Maßnahmen keine wesentlichen Auswirkungen auf das Brandschutzkonzept und keine Auswirkungen auf die Standsicherheit des Gesamtgebäudes haben,	

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	12. Neu- und Umbau von Bahnstromschaltanlagen, insbesondere Umrichter-, Umformer-Unterwerke, Kuppelstellen, Schaltposten, Kraftwerke, 13. der Änderung von Bahnstromleitungen, 14. der Änderung der Gleislagen an bestehenden Gleisen bis zu 3 Meter in der Horizontalen und 0,50 Meter in der Vertikalen oder auf Eisenbahnbetriebsflächen sowie 15. der Errichtung von Strom- oder Antennenmasten bis zu 10 Meter Höhe (Traversenunterkante und Mastspitze) und Mastaustrittsfläche bis zu 2 Quadratmetern, 16. der Errichtung von Stelleinheiten, insbesondere Signalen, und die dafür notwendigen baulichen Anlagen, 17. Maßnahmen zur Fels- und / oder Hangsicherung.“	
UVPG § 14a Abs. 2 und 3	<i>Auch schlagen wir vor § 14a UVPG Absätze 2 und 3 wie folgt neu zu fassen:</i> <i>„(2) Eine standortbezogene Vorprüfung entsprechend § 7 Absatz 2 wird zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt für die Erweiterung einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals nach Nummer 14.8 der Anlage 1 mit einer Flächeninanspruchnahme von 2</i>	Weitere Erleichterungen sollten für bestimmte standortbezogene Vorprüfungen bei Schieneninfrastrukturen gelten.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	000 bis weniger als 5 000 Quadratmetern. 1. die Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke mit einer Oberleitung auf einer Länge von weniger als 15 Kilometern einschließlich dafür notwendiger räumlich begrenzter baulicher Anpassungen, insbesondere von Tunneln mit geringer Länge oder von Kreuzungsbauwerken, 2. die Errichtung einer Lärmschutzwand zur Lärmsanierung, 3. die Erweiterung einer Bahnbetriebsanlage mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 000 Quadratmetern. (3) Eine allgemeine Vorprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 wird zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt für 1. die Erweiterung einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals nach Nummer 14.8 der Anlage 1 mit einer Flächeninanspruchnahme von 5 000 Quadratmetern oder mehr, 2. die sonstige Änderung eines Schienenwegs oder einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals nach den Nummern 14.7 und 14.8 der Anlage 1, soweit nicht von den	

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	Absätzen 1, 2 und 3 Nummer 1 oder 2 erfasst. 1. die Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke mit einer Oberleitung, soweit nicht durch Absatz 2 Nummer 1 erfasst, 2. die Erweiterung einer Bahnbetriebsanlage nach Nummer 14.8.3.1 der Anlage 1 mit einer Flächeninanspruchnahme von 5 000 Quadratmetern oder mehr, 3. die sonstige Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7 und 14.8 der Anlage 1, soweit nicht von den Absätzen 1 und 2 erfasst.“	
UVPG § 16	Für Vorhaben, die nach dem BImSchG genehmigt werden, schlagen wir vor den in § 16 Abs. 1 UVPG vorgesehenen separaten UVP-Bericht zu streichen.	Alle Umweltaspekte / Schutzgüter, die auch im UVPG angesprochen werden, werden bereits im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG umfassend geprüft und, wenn relevant, als Antragsunterlagen vorgelegt. Ein separater UVP-Bericht ist kostenintensiv und zeitaufwendig und redundant.
UVPG § 21	§ 21 Abs. 3 UVPG sollte gestrichen werden. (3) Bei Vorhaben, für die Unterlagen in erheblichem Umfang eingereicht worden sind, kann die zuständige Behörde eine längere Äußerungsfrist festlegen. Die Äußerungsfrist darf die nach § 73 Absatz 3a Satz 1 des	§ 21 Abs. 3 UVPG ermöglicht es der zuständigen Behörde, eine längere Äußerungsfrist als einen Monat (beginnend nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen) festzulegen. Diese Sonderregelung des UVPG widerspricht dem Bemühen, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Wir schlagen daher vor, § 21 Abs. 3 UVPG zu streichen. Diese Streichung ist europarechtlich zulässig. Die Streichung von § 21 Abs. 3 UVPG würde auch die Qualität der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht mindern. Insbesondere durch die in der letzten Legislatur erfolgte Entfristung des Planungssicherstellungsgesetzes und in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich ist für Beteiligungsverfahren nach UVPG eine Online-Auslegung sichergestellt worden. Diese erleichtert der Öffentlichkeit den Zugang zu den Unterlagen ganz erheblich. Die ausgelegten Unterlagen sind nicht mehr nur zu den jeweiligen Öffnungszeiten der für

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	Verwaltungsverfahrensgesetzes zu setzende Frist nicht überschreiten.	die Auslegung zuständigen Behörden zugänglich, was v. a. für Berufstätige eine Herausforderung darstellte, sondern nun rund um die Uhr. Zusammen mit der Auslegungsfrist können damit innerhalb von 2 Monaten Stellungnahmen verfasst werden. Als weiterer Beschleunigungseffekt würde auch der Prüfschritt zur Länge der Beteiligung entfallen und hierüber auch mögliche Rechtsstreitigkeiten zu dieser Frage. Umsetzung des Koalitionsvertrages: <i>„Die Dauer von Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen ist ein kritischer Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit wie auch für die Transformation der Industrie. Diese wollen wir spürbar und dazu auch die die Industrie betreffenden EU-Richtlinien 1:1 umsetzen.“</i> Auch bei den Fristen die UVP-RL nicht 1:1 umgesetzt. Streichungsvorschlag wurde in der Anhörung zum BEG-IV vom BDI vorgebracht
UVPG Anlage 1	Ziffer 14.7. bis 14.8.2 sollte wie folgt neu gefasst werden: „14.7 Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen mit dazugehörigen Betriebsanlagen, insbesondere Bahnstromfernleitungen; 14.8 Soweit der Bau nicht Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 ist; 14.8.1 Bau von Gleisanschlüssen mit einer Länge bis 2 000 m 14.8.2 Bau von Zuführungs- und Industriestammgleisen mit einer Länge bis 3 000 m 14.8.3. Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen	S. o. zu § 14a sowie zit. a. o. g. Bundesratsstellungnahme: <i>„Die vorgeschlagenen Änderungen orientieren sich an Punkt 14.6 der Anlage, wonach für den Bau einer sonstigen Bundesstraße lediglich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Kennzeichen „A“ in Spalte 2) erforderlich ist. (...) Die europäische UVP-Richtlinie kennt den Begriff der „Eisenbahnbetriebsanlage“ (– wie in § 18 AEG genannt –) oder „sonstigen Betriebsanlage“ nicht, sondern bezieht sich nur auf Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken und intermodale Umschlaganlagen (...).“</i>

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	<i>Umschlaganlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, wenn diese eine Fläche</i> <i>14.8.1. von 5 000 m² oder mehr in Anspruch nimmt,</i> <i>14.8.2. von 2 000 m² bis weniger als 5 000 m² in Anspruch nimmt;“</i>	
UVPG Anlage 1	Ziffer 17.1. bis 17.1.3 sollten wie folgt gefasst werden: <i>„17.1. Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit,</i> <i>17.1.1, 50 ha oder mehr Wald,</i> <i>17.1.1, ab 20 ha bis weniger als 50 ha Wald</i> <i>17.1.2, 2 ha bis weniger als 20 ha Wald.“</i>	S.o. zu § 14a UVPG

Maßnahmen für die europäische Umsetzung

Europa: Allgemein & Recht

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
(EU) 2015/2446, (EU) 2015/2447; Umsetzung über ATLAS-System in Deutschland	Streichung der Pflicht zur Angabe des Fahrzeugkennzeichens in der Ausfuhranmeldung oder Umwandlung in eine fakultative Angabe.	In der Praxis oft keine verlässliche Angabe möglich, da Spediteure Fahrzeugkennzeichen erst kurz vor Abfahrt kennen; häufige Eingabe von Platzhaltern („xx-xx-0000“, „LKW“) macht Pflichtangabe faktisch wertlos; laut ATLAS-Info 0501/23 kann mutmaßliches Kennzeichen angegeben werden – dies untergräbt die Verbindlichkeit der Pflichtangabe; Verbesserungspotenzial bei Benutzerfreundlichkeit und Bürokratieabbau.
VO 883/2004, VO 987/2009; A1-Bescheinigungen bei EU-Dienstreisen	Prozess der Beantragung der A1-Bescheinigung vereinfachen / harmonisieren; Einrichtung eines EU-weiten Entsendungsportals für eine schnelle und einheitliche Beantragung. Ausnahme für 1-tägige Dienstreisen. Längere Gültigkeit der A1-Bescheinigung.	Bei grenzüberschreitenden Einsätzen innerhalb der EU / EWR / Schweiz ist vor Beginn der Tätigkeit ein A1-Antrag zu stellen. Die Beantragung ist umständlich und dauert zu lange. Insbesondere bei kurzfristigen Dienstreisen (meist von kurzer Dauer) erfolgt die Ausstellung oft zu spät. Aber auch bei Dienstreisen mit mehreren Aufenthalten ist der bürokratische Aufwand enorm.
(EU-RL 2014/67) Mitarbeiterentsendungsrichtlinie	Für die Arbeitnehmerentsendung sollten einheitliche, selbsterklärende und barrierefreie Meldeportale zu Verfügung stehen, die auch auf Englisch ausgefüllt werden können und Schritt für Schritt durch den Prozess führen. Ebenfalls wäre eine Harmonisierung in der EU von Meldepflichten bzw. den anzugebenden Datenpunkten sinnvoll.	Bei grenzüberschreitenden Arbeitseinsätzen von Mitarbeitern sind in zahlreichen Ländern der EU-Meldebestimmungen sowie Vorschriften zu Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zu beachten. Grundlage hierfür ist die EU-Richtlinie 2014/67/EU. Wenn Mitarbeiter in einen anderen EU-Staat geschickt werden, wird zum einen eine A1-Bescheinigung benötigt (hier geht es im Wesentlichen darum die Sozialversicherungspflicht in Deutschland nachzuweisen). Zum anderen muss der Einsatz in den meisten Fällen zusätzlich beim jeweiligen Staat angemeldet werden; häufig auf Online-Plattformen der jeweiligen Arbeitsministerien. Des Weiteren sind in den meisten Ländern Vertreter zu bestellen, die die jeweilige Landessprache sprechen und im Wesentlichen als Ansprechpartner und Verwahrer der Dokumente agieren. Zum Teil sind diese Onlineportale in der jeweiligen Landessprache (ohne englische Version).

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
EU-RL 2011/83, Art. 11a § 356a BGB-E	Streichung der ab 19.06.2026 geltenden Norm mit der Verpflichtung bei Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden, dem Verbraucher zu ermöglichen, den Vertrag auch über eine Widerrufsfunktion zu widerrufen.	Wie der so genannte „Kündigungsbutton“ nach § 312k BGB, erfordert auch die „Widerrufsfunktion / Widerrufsbutton“, die ab 19.06.2026 anzuwenden ist, umfangreiche technische Aufwände für Unternehmen. Für Verbraucher ist bereits heute der Widerruf nicht nur einfach in Textform per E-Mail, Kontaktformular, Brief, sondern sogar mündlich / telefonisch möglich. Eines weiteren Weges für den Widerruf, der schon aufgrund von Datenabfragen erheblich komplizierter ist als die vorhandenen Wege, bedarf es nicht.
EU 2017/745 MDR	Reduktion der Berichtspflichten, Reduktion der Anforderungen in der technischen Dokumentation, schnellere Zulassung von innovativen Produkten, Abschaffung der Re-Zertifizierung für Produkte mit geringem Risiko, Effizienzsteigerung durch Digitalisierung (elektronische Gebrauchsanweisung, digitale Implantatkarte, Freiverkaufszertifikate, Signatur.	
MDR, IVDR und Pharma-legislation	Die drei Gesetzgebungen sind aktuell nicht ausreichend gut aufeinander abgestimmt. Antragsteller für klinische Studien, in denen Arzneimittel und gleichzeitig Medizinprodukte oder In vitro-Diagnostika eingesetzt werden, müssen dafür mehrere Verfahren durchlaufen, die zeitlich und inhaltlich nicht aufeinander abgestimmt sind. Für die Unternehmen bedeutet das viel doppelte Arbeit mit wenig Planungssicherheit.	
EU HTA Regulation 2021/2282	Die Dossieranforderungen zur Einreichung bei EU-HTA und der EMA unterscheiden sich inhaltlich noch zu sehr, als dass Informationen einfach in beiden Verfahren verwendet werden könnten. Auch zeitlich sind beide Verfahren nicht harmonisiert, sodass Antragsteller keine Synergien schaffen	

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	können. Hier müsste dringend eine inhaltliche und zeitliche Anpassung erfolgen, um Unternehmen zu entlasten.	
(EU) 2017/1129, §§ 3 ff. Prospektpflicht nach EU-Prospektverordnung bei "Frequent Issuers"	Schaffung einer vereinfachten oder erweiterten Freistellung für Emittenten, die regelmäßig (z. B. jährlich) auf dem Kapitalmarkt aktiv sind und über durchgängig gültige Basisprospekte oder EMTN-Programme verfügen.	Emittenten mit regelmäßigem Kapitalmarktzugang müssen jährlich nahezu identische Prospekte erstellen, obwohl sich nur marginale Informationen ändern. Inhalte sind oft redundant zu Ad-hoc-Publizität, Finanzberichterstattung oder ESG-Reporting. Hoher Abstimmungs- und Übersetzungsaufwand (z. B. für das Zusammenstellen von "working capital statements", wenn bereits unbesicherte Bonds mit Rating am Markt sind).

Europa: Energie

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
Anpassung EU-Strombinnenmarktrichtlinie	Anpassung der europäischen Strombinnenmarkt und Verankerung einer der Kundenanlagenregelung äquivalenten Regulierungsausnahme in der europäischen Richtlinie.	Erheblichen administrativen Aufwand (auf Behörden-, Industrie- und Handels-Ebene) vermeiden.
(EU) 1227/2011, Art. 9	Reduzierung Meldepflichten für Verbraucher mit geringerem Energieverbrauch, die Strom- und Gasmengen über Terminprodukte absichern– Meldeschwelle von ebenfalls 600 GWh.	Zu umfangreiche Meldepflichten auch für bereits kleinere Industriestandorte, wenn sie Strom / Erdgas über Terminprodukte absichern wollen.

Europa: Nachhaltigkeit

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
CSRD im EU-Omnibus <i>COM(2025) 81 final;</i> <i>2025/0045 (COD);</i> <i>Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen</i>	Beschränkung des Anwendungsbereichs. Deutliche Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichtstandards ESRS. Einschränkung des „Trickle-down“-Effekts. Ausschluss von unwesentlichen Tochterunternehmen / Vereinheitlichung der Berichtsgrenzen von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung. Ausweitung des Konzernprivilegs auch auf kapitalmarktorientierte Tochtergesellschaften. Abschaffung der digitalen Kennzeichnung (ESEF/XBRL). Einschränkung von Verfolgungs- und Sanktionsmöglichkeiten. Keine Entwicklung zusätzlicher Sektorstandards. Beibehaltung von „begrenzter Prüfsicherheit“. Weitergehendes Streamlining der nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten.	Die Überarbeitung der CSRD im Rahmen des EU-Omnibus muss zu möglichst praxistauglichen Regelungen führen, um die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu sichern und gerade den Mittelstand zu entlasten, ohne dabei die Ziele des Green Deals zu untergraben. Im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichtspflichten existieren diverse Maßnahmen zur Vereinfachung und Verschlankung sowie der Vermeidung von unwesentlicher Berichterstattung. Vor allem muss eine deutliche Verringerung des Anwendungskreises, eine Vereinfachung der Berichtstandards ESRS und eine Beschränkung des „Trickle-down“-Effekts erfolgen. Der administrative Aufwand zur Erhebung der großen Anzahl an erforderlichen Datenpunkten ist unverhältnismäßig hoch. Die zugrundeliegenden ESRS sind zu umfangreich, zu unpräzise und das Einholen der Daten aus der Lieferkette oftmals unmöglich. Daher muss die aktuell stattfindende Überarbeitung des Rechtsrahmens und der Standards genutzt werden, um unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	Freie Wählbarkeit der Sprache des Nachhaltigkeitsberichts.	
CSDDD im EU-Omnibus COM(2025) 81 final; 2025/0045 (COD); Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen	Beschränkung der Sorgfaltspflichten auf direkte Geschäftspartner (sog. „tier 1“). Unterscheidung zwischen Ländern mit niedrigem und hohem Risiko, sodass Geschäftspartner mit Sitz in der EU grundsätzlich als risikoarm eingestuft würden. Streichung der umsatzabhängigen Geldbuße von 5 % (Art. 27 Abs. 4 CSDDD-E). Streichung der Vorschrift zur Aufstellung eines Klimaplanes, (Art. 22 CSDDD-E). Komplette Streichung der Vorgaben zur zivilrechtlichen Haftung (Art. 29 CSDDD-E). Kürzung der im Annex genannten Verpflichtungen.	Die Überarbeitung der CSDDD im Rahmen des EU-Omnibus muss zu möglichst praxistauglichen Regelungen führen, um die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu sichern und gerade den Mittelstand zu entlasten, ohne dabei die Ziele des Green Deals zu untergraben. Dazu gehören einfachere Regelwerke, höhere Größenschwellen und ein Fokus auf den realen Einflussbereich der Unternehmen.
ESRS Delegierte Verordnung C(2023)5303 final	Es ist durch die Überarbeitung der EFRAG insgesamt nur eine Aufwandsreduktion von 10-20 Prozent anstatt der verkündeten 61 Prozent zu spüren. Insbesondere bei dem Thema "Fair Representation" von Nachhaltigkeitsdaten muss auf steuerungsrelevante und entscheidungsnützliche Informationen für die Nutzer des Finanzmarktes anstatt auch alle anderen Stakeholder abgestellt werden (ESRS 1).	Der BDI begrüßt die beschlossenen Erleichterungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD im Rahmen des Omnibus I der Europäischen Kommission ausdrücklich. Dies ist ein wichtiger Schritt, um Bürokratie für deutsche Unternehmen abzubauen. Allerdings ist die deutsche Wirtschaft zutiefst besorgt, da die aktuelle Überarbeitung der dazugehörigen Berichtstandards ESRS immer noch weit hinter den Erwartungen zurückbleibt. Die ESRS-Vorgaben sind unverhältnismäßig, insbesondere für Unternehmen, die zum ersten Mal berichten. Die Kommission muss daher bis zu der geplanten Verabschiedung der überarbeiteten ESRS als Delegierten Rechtsakt Mitte 2026 noch deutliche Vereinfachungen für die

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	Die Bereitstellung von Daten zu "Anticipated Financial Effects" in der Praxis nicht sinnvoll umsetzbar und sollte gestrichen werden (ESRS 2 & ESRS E1, DR E1-11). Der geforderte Detaillierungsgrad – etwa bei der Bewertung von Auswirkungen, Risiken und Chancen bis hin zur Berichterstattung auf Standortebezug – ist unverhältnismäßig und für viele Unternehmen kaum praktikabel (ESRS 1.33, ESRS 1. 53, ESRS 1.56, AR 15 und AR 31). Es muss eine Streichung neu eingeführter Datenpunkte und Rückkehr von „soll“- zu „kann“-Datenpunkten geben, da diese nicht von Omnibus-Mandat gedeckt sind und hier eine Verschärfung der Offenlegungsanforderungen anstelle einer Reduzierung stattgefunden hat (ESRS E2, DR E2-4, para. 15 b)). Unklare Definitionen müssen verbindlich definiert werden (vollständiges Glossar), um Fehlinterpretationen und langwierige Diskussionen mit den Wirtschaftsprüfern zu vermeiden (ESRS E2, DR E2-5). Faktisch fortbestehende Anforderungen über Guidances müssen verhindert werden. Die Angabepflicht zu "living wages" müssen deutlich vereinfacht oder gestrichen werden. Es sollte einen Wechsel von ausschließlich absoluten Zielen zu einer	Unternehmen implementieren, um die Erleichterungen bei der CSRD im Omnibus I nicht zu konterkarieren.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	Option für Unternehmen, entweder absolute CO2-Emissionsziele oder Intensitäts-/relative Ziele offenzulegen. Außerdem müssen Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Unternehmensinformationen geschützt werden (ESRS E5, DRs E5-4 & E5-5).	
EU-Taxonomie Verordnung	Berichterstattung nach Taxonomie sollte freiwillig sein, insbesondere für Industriezweige, die bisher nicht von der Taxonomie abgedeckt sind oder nicht kapitalmarktorientiert sind. Grundsätzliche Reduzierung der Berichtspflichten im Rahmen der Taxonomie-Anforderungen.	Hoher Aufwand für die Berichterstattung sowie Nachweiserbringung im Rahmen der Wirtschaftsprüfung. Die EU-Taxonomie als solche ist für ein nicht-kapitalmarktorientiertes Unternehmen ein sehr großer Aufwand ohne wirklichen Nutzen.
Delegierte Rechtsakte der Taxonomieverordnung	Taxonomie: Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass unter der derzeitigen Konstellation keine Nachhaltigkeitskriterien für den Bergbau / Rohstoffgewinnung abgeleitet werden.	Die Einführung von Nachhaltigkeitskriterien für den Bergbau würde den administrativen Aufwand und Kosten für Rohstoffunternehmen immens erhöhen; demgegenüber wäre unter den gegenwärtigen Konstellationen ein Nutzen für Bergbaubetriebe nicht erkennbar. Zudem waren die Arbeiten zu Bergbaukriterien innerhalb der SF Plattform (seit 2022) höchst intransparent. Die aktuelle Empfehlung der SF Plattform zu Kriterien für die Rohstoffgewinnung von Cu, Ni, Li sind praxisfern und daher nicht akzeptabel. Zu befürchten ist, dass diese als Blaupause für nachfolgende Bergbauzweige herangezogen werden. Die Ableitung praxisorientierter und sachgerechter Kriterien ist nicht zu erwarten.
EU 2021/0366, Deforestation Regulation	Zu hoher bürokratischer Aufwand für die Erhebung von Nachweisen einer entwaldungsfreien Lieferkette. Einführung einer Bagatellgrenze.	Insbesondere die Überprüfung der Einhaltung lokaler Rechtsvorschriften beim Erzeuger – zusätzlich zur Geolokation – des relevanten Rohstoffs erfordert hohen Aufwand in Hinblick auf die umfangreichen Risikokategorien und die Herausforderung der Rückverfolgbarkeit bis zum konkreten Erzeuger.
EUDR	Reduktion der Anforderungen zur Informationssammlung: Streichung der Geolokalisierungsanforderungen für	Rückverfolgbarkeitsanforderungen sollten nur in den Teilen der vorgelagerten Lieferkette mittels Geolokalisierung erfolgen, in denen dies technisch machbar ist. So

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	Inverkehrbringer von Produkten aus Ländern der Niedrigrisikokategorie.	werden unverhältnismäßige Belastungen für nachgelagerte Inverkehrbringer und Behörden vermieden.
EUDR	Eine erneute Verschiebung des Implementierungsbeginn wird allein nicht ausreichend sein. Ähnlich CSRD und CSDDD wird umfangreicherer Änderungsbedarf gesehen. Einwirken auf EU-Kommission, dass die EUDR im Rahmen eines umfangreichen Omnibus-Verfahrens überarbeitet wird. Ggf. Einführung von Schwellenwerten, u. a. um Ersatzteile von den Sorgfaltspflichten auszunehmen. Ausschluss der unentgeltlichen Abgabe von Werbematerialien. Klärung der Produktklassifizierung bei kombinierten Zolltarifnummern. Überarbeitung der Ausnahmeregelung für recycelte Inhaltsstoffe. Befreiung leerer Verpackungen vom Anwendungsbereich der EUDR. Vereinfachung der Sorgfaltspflicht-Anforderungen für konzerninterne Transfers. Vereinfachung der Verfahren bei Wiedereinfuhr von Produkten in die EU. Sicherstellung eines durchsetzbaren und verhältnismäßigen Strafrahmens (Sanktionen bei Verstößen).	(BusinessEurope hat Mitte Juli 2025 einen Brief an die Kommission gerichtet, in dem ein Omnibus-Verfahren gefordert wird) Eine präzise Produktklassifizierung ist für Rechtssicherheit und wirksame Durchsetzung der EUDR unerlässlich. Bei einigen Zolltarifnummern (z. B. Kautschuk) sind sowohl EUDR-relevante als auch irrelevante Produkte enthalten. Ein Produkt sollte nur beim ersten Eintritt in eine Unternehmensgruppe einer Sorgfaltspflicht unterliegen und dann erneut, wenn es zu einem neuen Produkt verarbeitet und auf den Markt in Verkehr gebracht wird – nicht bei jedem konzerninternen Transfer eines unveränderten Produkts. Bei Wiedereinfuhr eines zuvor aus der EU exportierten Produkts / Erzeugnisses erfüllt der nachgelagerte Inverkehrbringer seine Sorgfaltspflicht, indem er sich auf die beim Export abgegebenen Due-Diligence-Erklärungen bezieht. Sanktionen bei Verstößen müssen verhältnismäßig sein und die tatsächliche Umweltauswirkungen berücksichtigen. „das Bemühen um EUDR Compliance“ ggf. ergänzen. In der VO gilt – entgegen des LkSG – keine Bemühens-, sondern Erfolgspflicht. Bei Verstößen sieht die VO ein Stopp der Ein- / Ausfuhr / Inverkehrbringen vor.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
EUDR Umsetzung FAQs	Umsetzung der Klarstellungen der FAQs im Gesetzestext.	Die EU-Kommission hat zahlreiche Klarstellungen zur Anwendung der EUDR über FAQs und Leitlinien vorgenommen, die überwiegend zu Erleichterungen für die Wirtschaft führen. Um eine einheitliche Rechtsanwendung und –auslegung sicherzustellen, sollten die Klarstellungen in den Gesetzestext übernommen werden.
EUDR, Art. 4, EUDR, Art. 8 ff Erfüllung von Sorgfaltspflichten	Beschränkung der Sorgfaltspflichten auf den Erst-Inverkehrbringer in die EU.	Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten sollte auf den Erst-Inverkehrbringer der Produkte in die EU beschränkt werden, wie dies auch in anderen EU-Regelungen üblich ist. Die Verpflichtung aller Marktteilnehmer auch in der nachgelagerten Vertriebskette führt zu einer Dopplung von Pflichten und somit unnötiger Bürokratie. Auch die vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäß Art. 13 führen immer noch zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand für Unternehmen.
EUDR, Art. 29 ff Benchmarking	Einführung einer WTO-konformen 0-Risiko Länderkategorisierung.	Neben Ländern mit einem geringen Risiko sollte auch eine Ländergruppe eingeführt werden, für die kein Risiko besteht, z. B. wenn Produkte aus einem anderen EU-Land bezogen werden, da hier die Regelungen der EUDR bereits gelten und die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch die weiteren Marktteilnehmer zu keinem weiteren Schutzniveau oder einer sonstigen Verbesserung führt. Gleichzeitig muss gewährleistet werden, dass diese Zusatzkategorie nicht zur Fragmentierung des EU-Binnenmarktes führt.
CBAM	Die Berichterstattung über eingebettete Emissionen von Einfuhren soll auch über die Übergangsphase (Ende 2025) hinaus auf Basis von Standardwerten, die nicht künstlich erhöht sind, für Unternehmen möglich sein.	Aufgrund komplexer Lieferketten können viele Unternehmen keine Emissionswerte von ihren Lieferanten in Drittländern erhalten. Sie sind daher auf Standardwerte angewiesen. Sie sollten dafür nicht finanziell bestraft werden, indem sie höhere Emissionswerte melden und somit mehr CBAM-Zertifikate kaufen müssen.

Europa: Digitales

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
DSGVO	Risikobezogenerer Ansatz der DSGVO Grundsätzlich sollte überlegt werden, die DSGVO stärker risikobezogen	Ergänzung: Art. 1: Die Abwägung mit anderen Interessen i. S. d. praktischen Konkordanz sollte bereits in Art. 1 DSGVO verortet werden.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	aufzustellen. Zwar sind Erleichterungen für kleine und mittelständische Unternehmen ein guter Schritt, aber auch für größere Unternehmen sollten sich die Verpflichtungen stärker am Risikoprofil und nicht an der Unternehmensgröße ausrichten. Beispiele für Vereinfachungen wären z. B. Art. 30 DSGVO – Verzeichnis von Verarbeitungen: weniger konkrete Anforderungen an den Inhalt bzw. auch Belassen beim Grundsatz des Art. 5 Abs. 2 DSGVO ohne konkrete Anforderungen. Art. 33 DSGVO – Meldepflichten: Veränderung der Meldeschwelle, sodass nur Fälle mit hohem Risiko zu melden sind. Datenschutz im Konzern: Erleichterung von Datenübermittlungen im Konzern über den Erwägungsgrund 48 hinaus. Klarstellung des Verhältnisses zu anderen Digitalnormen, u. a. des AI-Acts und des Data Acts. Dabei Berücksichtigung eines hohen Datenschutzniveaus sowie klarer, pragmatischer Vorgaben. Ggf. Weiterentwicklung grundlegender Datenschutzprinzipien im Sinne einer verantwortungsvollen Datenökonomie, z. B. durch stärkeren Fokus auf Datenzugang und -kontrolle sowie Privacy Enhancing Technologies (u. a. Pseudonymisierung) und Anonymisierungstechnologien.	Art. 30 DSGVO: Vorschlag, Verarbeitungen mit geringem Risiko von der Pflicht zur Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses auszunehmen.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
DSGVO	Datenschutz: Auf der EU-Ebene das Thema Informationspflicht und Betroffenenrechte, insbesondere Umfang und Weite des Rechts auf Auskunft, Datensparsamkeitsprinzip, mangelnde Konsistenz der DSGVO mit den Digitalakten EHDS, AI, Data Act usw. – müsste die EU-Kommission angehen, kann Deutschland als starker Mitgliedstaat nur anschieben. Die bisher von der Kommission im Rahmen des Omnibusgesetzes vorgesehenen Erleichterungen im Bereich Datenschutz-Management sind hingegen sogar kritisch: Warum sollen kleinere (bis 750 Mitarbeiter) Unternehmen z. B. kein Verarbeitungstätigkeitsverzeichnis führen und keinen Datenschutzbeauftragten benennen müssen? Was ist mit Anbietern von hochrisikoreichen Anwendungen wie Software oder Software as Medical Device? Die Mitarbeiter-Zahl als Trigger zu nehmen und nicht auf die Kritikalität der Datenverarbeitung abzustellen, ist problematisch.	Inkonsistenz und Aktualisierungsbedarf. Art. 23 Abs. 1 lit. i DSGVO stellt eine Öffnungsklausel für mitgliedstaatliche Regelungen zu Rechten der Betroffenen (einschl. Informationspflichten) bereit.
DSGVO, Art. 13,14	Ausnahme von den Informationspflichten.	Die Informationspflichten sind entbehrlich, wenn klar ist, welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden, z. B. bei Vertragserfüllung oder im Mitgliedsverhältnis. Art. 13 DSGVO sollte um dieselben Ausnahmegesetze angereichert werden wie Art. 14 Abs. 5 DSGVO.
DSGVO, Art. 30	Ausnahme von der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten für mittelständische Unternehmen, auch wenn besondere Kategorien von	Art 30 DSGVO besagt, dass ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nur in Unternehmen ab 250 Mitarbeitern geführt werden muss. Allerdings muss stets ein solches Verzeichnis geführt werden, wenn besondere Kategorien von Daten verarbeitet werden. Dies ist in nahezu jedem noch so kleinen Unternehmen wegen der Kirchensteuer der Fall (Religionszugehörigkeit = besonderes personenbezogenes Datum gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO), zudem werden auch in kleinen Unternehmen regelmäßig Gesundheitsdaten (Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen) verarbeitet. Die

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	personenbezogenen Daten verarbeitet werden.	Ausnahme sollte daher gestrichen oder anders formuliert werden, sodass das Verzeichnis immer erst ab 250 Mitarbeitern geführt werden muss.
EU-Data Act	Der Geltungsbeginn des EU-Data Act sollte gemäß Artikel 50 DA um mindestens 2 Jahre verschoben werden. Alternativ schlagen wir aufgrund der vielen verbleibenden Unsicherheiten und des Ausmaßes, in dem das Datenschutzgesetz die industrielle Nutzung sowie die Verwendbarkeit von Daten verändern wird, eine frühzeitige Evaluation der Verordnung innerhalb von 18 Monaten nach seinem Geltungsbeginn vor. Die Datenteilungspflichten für B2B und B2C (Kapitel II und III) sollten aufgehoben werden. Nur bei nachgewiesenem Marktversagen und Machtasymmetrien sollte nicht auf freiwillige Kooperation gesetzt werden. Die Vorgaben für Cloud-Dienste-Anbieter zu Wechselmodalitäten (Kapitel VI Data Act) sollten sich auf Infrastructure-as-a-Service-Anbieter beschränken. Konkret: Art. 5 Abs. 7 sollte klar definieren, welche Datenkategorien im Einklang mit der DSGVO herausgegeben werden dürfen. Art. 32 Data Act streichen, da dahinterstehendes Rechtsgut unklar.	Der Data Act stellt einen bedenklichen Eingriff für die Wirtschaft dar, zum einseitigen Nachteil der europäischen Industrie. Er schafft Rechtsunsicherheit, Rechtsüberlappungen und bürokratischen Mehraufwand bei faktisch kaum zu bewältigender Umsetzbarkeit in weiten Teilen seiner Regelungsgegenstände. Besonders betroffen sind Kapitel II, III und VI mitsamt den darauf bezogenen Interoperabilitätsanforderungen. Der derzeitige Ansatz, der in den Kapiteln II und III eine einheitliche Regelung für den B2B- und den B2C-Kontext vorsieht, sowie ein stark vereinfachtes und praxisfernes Verständnis des industriellen Datenaustauschs führen jedoch zu erheblichen rechtlichen und technischen Unsicherheiten. Darüber hinaus ist der sogenannte „Handbremsmechanismus für Geschäftsgeheimnisse“ mit den erforderlichen Schutzvorkehrungen wie technischen oder organisatorischen Maßnahmen unzureichend, um einen sinnvollen Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten, während die Schwelle, ab der eine hohe Wahrscheinlichkeit eines schwerwiegenden wirtschaftlichen Schadens vorliegen muss, um einen Antrag auf Datenzugang abzulehnen, übermäßig hoch und in der Praxis kaum zu erreichen ist. Infolgedessen könnten Unternehmen einen Anreiz haben, ihre Produkte dateneffizienter zu gestalten, wodurch die eigentlichen Ziele des Datenrechts untergraben würden. Angesichts dieser Bedenken empfehlen wir nachdrücklich, die Kapitel II und III aufzuheben und die Freiwilligkeit des Datenaustauschs als Standard zu fördern. IaaS liefert standardisierte Rechenressourcen und lässt sich über offene Schnittstellen interoperabel nutzen. Im Gegensatz dazu sind PaaS- und SaaS-Lösungen hochgradig angepasst, tief in Geschäftsprozesse integriert und technisch eng gekoppelt, wodurch Interoperabilität und Portabilität nur mit erheblichen Investitionen möglich sind. Die Vorgaben zum Cloud-Wechsel (Art. 25) und zu Interoperabilität (Art. 30) erschweren langfristige Geschäftsmodelle für SaaS- und PaaS-Anbieter und können Innovation hemmen. Deshalb empfehlen wir, die Regelungen auf IaaS-Dienste zu beschränken und SaaS sowie PaaS ausdrücklich aus Kapitel VI auszunehmen.
EU-Data Act, Art. 3 DSGVO, Art. 25	Einheitliche und innovationsfreundliche Regelungen für Datenzugang.	Widerspruch zwischen Data Act und DSGVO: Data Act fordert „Access by Design“, das ist der einfachste Datenzugang.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
		DSGVO fordert „Privacy by Design“. Das heißt Daten dürfen nicht einfach zugänglich sein. Vergleichbare Widersprüche existieren auch bei AI Act, EU Machinery Directive und Medical Devices Directive.
EU-Data Act, Art. 3 Abs. 2 Informationspflichten Anbieter von vernetzten Produkten und verbundenen Diensten & Transparenzpflichten	Damit die Transparenzpflicht wirksam, vergleichbar und handhabbar wird, sind Mindestinhalte & Muster sowie Klarstellungen, wann wesentliche Änderungen angezeigt werden sollten und welche Fristen für die Aktualisierung der Transparenzangaben sinnvoll erscheinen, behördenseitig zur Verfügung zu stellen. Idealerweise würden solche Empfehlungen und Leitlinien im EDIB koordiniert und abgestimmt.	Art. 3 Abs. 2 Data Act verpflichtet Verkäufer, Vermieter oder Leasinggeber von vernetzten Produkten bzw. Anbieter von verbundenen Diensten, vor Abschluss eines Vertrages und danach fortlaufend umfassende und aktuelle Informationen bereitzustellen. Bei der Umsetzung dieser Vorgaben stoßen Unternehmen dabei jedoch auf mehrere Hürden. Vage Vorgaben aus Art. 3(2) zu Mindestinhalt und Tiefe der Informationen. So sind Begriffe wie Art, Umfang, Häufigkeit, Kategorien, Empfänger zwar rechtlich vorgegeben, aber nicht normiert (z. B. keine Referenz-Taxonomie für Datenkategorien). Das birgt Rechtsunsicherheit zwischen „zu allgemeiner“ und „überfrachteter“ Informationsbereitstellung. In diesem Kontext wird auch wieder die Frage zur rechtssicheren Abgrenzung geschäftsgeheimnisrelevanter Daten auffällig. Die Abgrenzung, wann Hinweise zu Geschäftsgeheimnissen, Sicherheit oder personenbezogenen Daten genügen bzw. wann Details weggelassen werden dürfen, bleibt auslegungsbedürftig. Dynamik durch Updates: OTA-Updates verändern Funktionsumfang und auch informationsrelevante Aspekte gem. Art. 3(2) Data Act. Es fehlt jedoch Guidance, wann eine Information als „wesentlich geändert“ gilt und wie schnell Transparenzangaben zu aktualisieren und gegenüber dem Nutzer anzuzeigen sind.
EU-Data Act, Art. 50 Inkrafttreten, Geltungsbeginn	Übergangsfristen / Ausnahmen für Bestandsverträge von den Vorschriften zum Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten (Cloud-Switching): Ausnahmeregelung für Bestandsverträge vor dem 12.09.2025 (alternativ Übergangsregelung). Ausnahmeregelung für Verträge aus öffentlichen Ausschreibungen, da diese	Die Vorschriften zum Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten gemäß Kapitel VI des Data Act finden ab dem 12. September 2025 Anwendung (Art. 50 Data Act). Ausnahmeregelungen und Übergangsfristen sind zur Reduzierung des Anpassungsdrucks und des damit einhergehenden Verwaltungsaufwands erforderlich.

Zu ändernde Regelung	Konkreter Änderungsbedarf	Begründung / ggf. Doppelung
	Verträge häufig nicht einseitig angepasst werden können.	
EU-AI-Act, Art. 3, Nr. 3 („Anbieter“) und EU-AI-Act, Artikel 16 („Pflichten der Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen“)	Klare Abgrenzung, dass IT-Provider, die vorgefertigte KI-Systeme Dritter nur integrieren, betreiben oder vertreiben, nicht automatisch als „Anbieter“ gelten, mit den sich daraus ergebenden Verpflichtungen.	IT-Provider riskieren, als Hersteller voll reguliert zu werden, obwohl sie nur technische Infrastruktur oder fertige KI-Systeme von Dritten bereitstellen. Unklare Verantwortungszuweisung bei Integration und minimalen Anpassungen führt zu Haftungsrisiken und enormem bürokratischen Aufwand. (z. B. umfangreiche Dokumentationspflichten, Konformitätsbewertungen, Melde- und Überwachungspflichten). IT-Provider haben meist keinen Zugang zu den technischen Details, um die Dokumentationspflichten erfüllen zu können. Ohne Klarstellung droht eine Innovationsbremse, weil selbst harmlose Integrationsleistungen rechtlich riskant werden. Doppelregulierung entsteht, wenn sowohl Entwickler als auch technische Betreiber dieselben Pflichten tragen müssen, obwohl nur einer die risikorelevanten Entscheidungen trifft.
EU-AI-Act, Art. 3 i. V .m. Maschinen-VO	Einheitliche Definitionen nach NLF sicherstellen. Die Definition von Sicherheitsbauteil in der Maschinen-VO sollte ausschlaggebend sein.	Die Definitionen von Sicherheitsbauteil in der Maschinen-VO und im AI-Act weichen voneinander ab. Insbesondere bezieht sich der AI-Act auch auf Schäden von Eigentum (property) und die Maschinen-VO, wie schon davor die Maschinen-Richtlinie, schränkt ein, dass ein Sicherheitsbauteil „für das Funktionieren dieses Produkts nicht erforderlich ist oder durch normale Bauteile ersetzt werden kann“. Dies kann dazu führen, dass ein Bauteil nach AI-Act als Sicherheitsbauteil gewertet wird, nach Maschinen-VO allerdings nicht. Hier sollte die Maschinen-VO Vorrang haben, da mit der gleichen Definition die Maschinen-Richtlinie seit bald 20 Jahren erfolgreich für sichere Maschinen gesorgt hat.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie – börsennotierter Konzerne genauso wie mittelständischer Familienunternehmen – an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er vertritt derzeit 38 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Millionen Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion

Frank Ehrle
Referent Strategie, Koordination und Mitglieder
T: +49 30 2028-1434
f.ehrle@bdi.eu

Catrin Schiffer
Senior Referentin Energie, Mobilität und Umwelt
T: +49 30 2028-1582
c.schiffer@bdi.eu

Dank an alle Kolleginnen und Kollegen der BDI-Fachabteilungen, die an diesem Dokument mitgewirkt haben.

BDI Dokumentennummer: D2261 (aktualisiert März 2026)